

A)

(C)

Stenographischer Bericht

436. Sitzung

Bonn, den 25. Juni 1976

Beginn: 9.30 Uhr

Amtierender Präsident Schütz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 436. Sitzung des Bundesrates. Da der Herr Präsident und die Herren Vizepräsidenten heute verhindert sind, ist mir die Leitung der Sitzung zugefallen.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 52 Punkten vor, also eine ganze Menge. Es wäre gut, wenn wir uns gleich schon vornehmen, zügig vorzugehen und nicht jede Rede, die formuliert ist, unbedingt zu halten, sondern nur das Notwendigste.

(Heiterkeit)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist sie festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — **Fernunterrichtsschutzgesetz** — (FernUSG) (Drucksache 416/76).

Ich erteile zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß Herrn Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 435. Sitzung am 4. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 1976 verabschiedeten **Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht** zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Der volle Titel des Fernunterrichtsschutzgesetzes lautet „Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht“. Damit ist seitens des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, daß es sich um ein **Verbraucherschutzgesetz** handelt. Dem Bund steht hierfür nach Art. 74 Nr. 11 GG die konkurrierende Gesetzgebung zu.

Das erste Anrufungsbegehren des Bundesrates bezog sich darauf, daß im Fernunterricht **schulische Bereiche** berührt werden können, die zum alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder gehören. In der Tat ist es durchaus möglich, daß sich hier Kompe-

tenzüberschneidungen ergeben können. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen im Bemühen, derartige Überschneidungen auszuschließen, vor, den § 12 Abs. 2 Nr. 1 neu zu fassen, und zwar im folgenden Wortlaut:

der Fernlehrgang nicht zur Erreichung des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziels geeignet ist oder ...

Dann fortfahrend im Gesetzeswortlaut des Deutschen Bundestages.

Außerdem empfiehlt der Vermittlungsausschuß, den letzten Satz des Absatzes 2 wie folgt zu fassen:

Das Landesrecht kann weitere Versagungsgründe vorsehen und die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 bestimmen. (D)

Der Vermittlungsausschuß ist der Auffassung, daß damit den Ländern die erforderlichen Mittel in die Hand gegeben werden, ihren eigenen Zuständigkeitsbereich zu schützen. Dadurch wird erreicht, daß alle Fernunterrichtslehrgänge dem Verbraucherschutz unterliegen. Die Möglichkeit des Eingriffs in die Länderzuständigkeit kann auf diesem Wege von den Ländern selbst abgewehrt werden.

Das zweite Anrufungsbegehren des Bundesrates betreffend die Erhebung von Gebühren und Auslagen wurde seitens des Vermittlungsausschusses nicht aufgenommen, da den Ländern die Zuständigkeit hierfür ohnehin zusteht.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Amtierender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Der Bundesrat hat anlässlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses festgestellt, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Davon ausgehend stimmen wir nunmehr über das Gesetz ab.

Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 24. Juni 1976 geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

(A) Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (Drucksache 417/76).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Posser übernommen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 1976 einstimmig verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1976 beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus den Gründen der Beschlußdrucksache 307/76 anzurufen. Insbesondere kam es dem Bundesrat darauf an, die Ermächtigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für **Standardzulassungen** zu ändern. Dies hat der Vermittlungsausschuß abgelehnt. Zum anderen sollte die tägliche Menge der in Apotheken selbst hergestellten und zulassungsfreien Fertigpackungen von 50 auf 200 erhöht werden; diesem Verlangen hat der Vermittlungsausschuß mit einer Erhöhung auf 100 Packungen zum Teil entsprochen; mit dieser Menge dürften auch die Interessen der **Krankenhausapotheken** hinreichend berücksichtigt worden sein.

Die weiteren Einigungsvorschläge folgen in vollem Umfang den Anrufungsbegehren des Bundesrates.

(B) Der Deutsche Bundestag hat den Antrag des Vermittlungsausschusses in seiner gestrigen Sitzung angenommen. Ich empfehle, hier entsprechend zu verfahren.

Amtlierender Präsident Schütz: Das Wort hat Frau Bundesminister Dr. Focke.

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung mit dem Votum des Vermittlungsausschusses einverstanden.

Eine besondere politische Bedeutung kommt dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu, der in Artikel 1 § 36 enthaltenen **Ermächtigung für Standardzulassungen** in der vom Bundestag einstimmig beschlossenen Fassung zuzustimmen. Für die Ablehnung des Bundesrates im zweiten Durchgang wurden sowohl gesundheitspolitische als auch wirtschaftspolitische Gründe geltend gemacht. Sie lassen sich darin zusammenfassen, daß die Standardzulassungen einerseits die Arzneimittelsicherheit und andererseits die industrielle Entwicklung neuer Arzneimittel gefährden würden.

Der tatsächliche Sachverhalt ist der folgende.

Erstens. Von der Ermächtigung kann entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes nur Gebrauch gemacht werden, soweit eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist, weil die Anforderungen an die erforderliche Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit erwiesen sind. Das bedeutet,

daß für diese Arzneimittel ein Entwicklungsstand (C) erreicht sein muß, der eine Standardisierung nach anerkannten pharmazeutischen Regeln zuläßt und die Herstellung und Prüfung des Arzneimittels nach diesem Standard ermöglicht.

Zweitens. In der Ermächtigung des Artikels 1 § 36 ist — in Verbindung mit Artikel 1 § 53 — außerdem vorgesehen, daß vor dem Erlass der Verordnung ein Ausschuß gehört werden muß, dem Sachverständige aus der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft, den Krankenhäusern, den Heilberufen, den beteiligten Wirtschaftskreisen und der Sozialversicherungsträger angehören. Damit wird dem Verordnungsgeber verpflichtend aufgegeben, vor dem Erlass der Rechtsverordnung sich des praktischen Rates von Sachverständigen zu versichern, die sicher alle gesundheitspolitischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten erörtern werden.

Drittens. Es kommt hinzu, daß in Artikel 1 § 36 Abs. 2 festgelegt ist, daß der Verordnungsgeber bei der Auswahl der für eine Standardisierung vorgesehenen Arzneimittel die berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher, der Heilberufe und der pharmazeutischen Industrie zu beachten hat. Das schließt zum Beispiel aus, daß entgegen den Interessen der pharmazeutischen Industrie Arzneimittel standardisiert werden, für die Patentschutz besteht. Ebenso ist es gesundheitspolitisch unerwünscht und liegt nicht im Interesse der Heilberufe und der Arzneimittelverbraucher, daß durch eine extensive Handhabung der Ermächtigung für die pharmazeutische Industrie die finanzielle Grundlage für Investitionen in die Forschung und für die Entwicklung (D) neuer und besserer Arzneimittel entzogen wird.

Viertens. Die Rechtsverordnung darf in jedem Fall nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft einerseits und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung andererseits erlassen werden. Dadurch wird erreicht werden, daß die wirtschaftlichen Interessen gegen die sozialpolitischen Gesichtspunkte innerhalb der Bundesregierung abgewogen werden müssen.

Fünftens. Schließlich bedarf die Rechtsverordnung für Standardzulassungen nach dem Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. Damit ist den Bundesländern eine Kontrolle über den Umfang der Standardzulassungen eingeräumt. Es hieße diese Entscheidung bereits im Grundsatz vorwegzunehmen, wenn der Bundesrat eine Einschränkung des Umfangs der Standardzulassungen bereits im Gesetz verlangte.

Meine Damen und Herren, die dargestellten Überlegungen bedeuten, daß die in der letzten Sitzung des Bundesrates gegen die vorgesehene Ermächtigung geäußerten Bedenken im Hinblick auf die im Gesetz selbst festgelegten Bedingungen weitgehend auf Mißverständnissen beruhen. Sie bedeuten nämlich, daß die Bundesregierung von der Verordnungs Ermächtigung nur zurückhaltend und in engen Grenzen Gebrauch machen wird und kann. Sie bedeuten, daß dem Antrag des Landes Baden-Württemberg, der hier vorliegt, Rechnung getragen werden muß. Ich möchte deshalb noch

- 1) einmal eindringlich an Sie appellieren, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses und damit dem ganzen Gesetz Ihre Zustimmung nicht zu verweigern.

Amtierender Präsident Schütz: Keine weiteren Wortmeldungen sonst.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1976 geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, wer der in Drucksache 417/1/76 genannten Entschließung zustimmen will. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Punkte 3 und 4 der Tagesordnung:

3. Drittes Gesetz zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 419/76).
4. Zweites Gesetz zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 420/76).

Das Wort hat der Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß, Herr Staatsminister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

- 1) **Gaddum** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Bundesrat hatte am 14. Mai 1976 beschlossen, in beiden vom Deutschen Bundestag am 1. April 1976 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Der Ausschuß hatte sich am 10. Juni mit den Gesetzen und den Anrufungsbegehren befaßt und stellt die in den Drucksachen 7/5382 und 7/5383 niedergelegten Anträge. In dem Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes sollen in § 45 a Abs. 2 Satz 1 die Worte „75 v. H.“ ersetzt werden durch die Worte „50 v. H.“. Der Bundesrat hat hierzu vorgetragen, daß die Länder allenfalls 50 % der **Kostenunterdeckung im Ausbildungsverkehr** übernehmen könnten. Im Hinblick auf die zunehmende Kostenunterdeckung im öffentlichen Personennahverkehr und die bisherigen unterschiedlichen Leistungen der Länder sollte die Abgeltungsverpflichtung der Länder relativiert werden auf einen Höchstsatz von 50 % der Kostenunterdeckung durch die Formulierung: „bis zu 50 % der Kostenunterdeckung“ seien zu ersetzen. Im Vermittlungsausschuß ergab sich Einmütigkeit hinsichtlich des Vorschlags, die Leistung der Länder auf 50 % zu begrenzen, jedoch war man nicht bereit, die Formulierung „bis zu 50 %“ zu akzeptieren, weil danach ein zu großer Spielraum auch für unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in den Ländern sich ergeben könnte. Der Vermittlungsausschuß war mehrheitlich bereit, dafür in Kauf zu nehmen, daß möglicherweise andere Landesleistungen an die Träger des öffentlichen Perso-

nennahverkehrs zur Erbringung der jetzt normierten Verpflichtungen abgebaut werden müßten und hat auch in die Überlegung einbezogen, daß damit zu rechnen ist, daß die Länder diese Regelung in den kommunalen Finanzausgleich einfügen werden. (C)

Das Anliegen des Bundesrates, Ausgleichsleistungen nur dann zu gewähren, wenn für einzelne Verkehre die Betriebsrechnung unter Anrechnung der Ausgleichsleistung insgesamt keinen Überschuß ausweise, ist im Vermittlungsausschuß ebenso wenig aufgenommen worden, wie die gewünschte Ergänzung, daß höchstens von dem Unterschiedsbetrag auszugehen sei, zwischen dem Erlös aus dem Verkauf der Zeitfahrtausweise des abgegoltenen Verkehrs und dem Erlös, der sich bei Zugrundelegung des Normaltarifs im abgegoltenen Verkehr ergebe.

Dagegen folgte der Vermittlungsausschuß dem Anliegen des Bundesrates, die endgültige Festlegung der Kostenersatzkriterien nicht verbindlich vorzuschreiben, sondern von zukünftigen Repräsentativuntersuchungen abhängig zu machen. Auch billigte er eine Gesetzesbestimmung, wonach die Ausgleichspflicht des Bundes sich auf sämtliche Unternehmen bezieht, die sich überwiegend in seiner Hand oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden; eine Betriebsübertragung auf Dritte soll demnach keine Änderung dieser Ausgleichsverpflichtung des Bundes bewirken.

Das Vermittlungsergebnis zu dem Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entspricht in den dargestellten Punkten den Ergebnissen zum Personenbeförderungsgesetz. Die zu diesem Gesetz zusätzlichen Anträge des Bundesrates sind vom Vermittlungsausschuß akzeptiert worden, allerdings mit der Änderung, daß im Art. 3 Abs. 2 der 1. Januar 1976 als Inkrafttretungstermin fixiert wird, anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen Termins 1. Januar 1977. (D)

Der Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses in gemeinsamer Abstimmung angenommen. Ich darf Ihnen namens des Vermittlungsausschusses den gleichen Vorschlag unterbreiten.

Amtierender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben darüber abzustimmen, ob dem vom Deutschen Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten **Dritten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG zugestimmt werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wir haben jetzt abzustimmen über das **Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**. Wir haben darüber abzustimmen, ob dem

- (A) vom Deutschen Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG zugestimmt werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** — BNatSchG) (Drucksache 384/76).

Das Wort hat Herr Staatsminister Meyer zur Berichterstattung.

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe zu diesem Gesetz für den federführenden Agrarausschuß zu berichten. Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzesvorlage am 3. Juni 1976 einstimmig verabschiedet. Er hat gleichzeitig den Entwurf der CDU/CSU-Fraktion und den Entwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt. Das verabschiedete Gesetz ist ein **Rahmengesetz**. Es basiert im wesentlichen auf dem Entwurf des Bundesrates und der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Entwurf. Mit ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung zu erkennen gegeben, daß sie nicht weiter auf einer Vollregelung der Gesetzesmaterie und der dafür erforderlichen Grundgesetzänderung besteht.

- (B) Die Ziele des Gesetzes sind in der BR-Drucksache 137/75 (Beschluß) vom 25. April 1975, im Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BT-Drucksache 7/5251 vom 21. Mai 1976) und im Bericht über die 247. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 1976 dargelegt; sie brauchen deshalb hier nicht noch einmal wiederholt zu werden. Entsprechend der Bundesratsinitiative läßt das Gesetz die zwischenzeitlich erlassenen Landesgesetze soweit wie möglich unberührt. Damit erfüllt es die Forderung des Bundesrates, die in einigen Ländern beschrittenen neuen Wege nicht zu unterbinden, sondern unter Bewährung zu stellen.

Das Gesetz wahrt die notwendige Rechtseinheitlichkeit auf einem Rechtsgebiet, das jahrzehntelang in allen Ländern einheitlich geregelt war. Das Gesetz läßt den Ländern, insbesondere in den nicht abschließend geregelten Bereichen, genügend Spielraum für Lösungsmöglichkeiten entsprechend ihren regional unterschiedlichen Situationen und Bedürfnissen.

Schließlich schreibt das Gesetz den Ländern, die noch keine neuen Gesetze erlassen haben, Neuregelungen vor und ermutigt in anderen Vorschriften diese Länder, bestimmte landesrechtliche Vorbilder in ihre Regelung zu übernehmen.

Die während der Ausschußberatungen im zweiten Durchgang vorgetragenen Bedenken, insbesondere zu § 4 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung), § 6 Abs. 4 (Gemeinden; Landschaftspläne), § 8 Ab-

satz 7 (Landwirtschaftsklausel), § 9 (Beteiligung von Behörden des Bundes), § 27 (Betretungsrecht), § 29 (Mitwirkung von Verbänden) und § 30 (Finanzielle Förderung), haben den federführenden Agrarausschuß, den Innenausschuß und den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen nicht veranlassen können, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Man war in den Ausschüssen überwiegend der Auffassung, daß man das Gesetz in der vorliegenden Fassung passieren lassen sollte, auch wenn es in einigen Punkten von der Bundesratsinitiative abweicht bzw. nicht voll befriedigt.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, den § 27 (Betretungsrecht) zu ändern und den § 30 (Finanzielle Förderung) ganz bzw. teilweise zu streichen.

Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, haben der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfohlen, auch Änderungen zu § 4 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung) und § 29 (Mitwirkung von Verbänden) in das Anrufungsbegehren aufzunehmen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich in meinem Bericht noch ein paar kurze Anmerkungen zum Inhalt des Gesetzes machen. Ich möchte dabei nicht wiederholen, was ich bei der Einbringung des Gesetzes am 25. April 1975 gesagt habe, sondern darauf verweisen, daß im Deutschen Bundestag die Abgeordneten Susset, Müller (Schweinfurt) und Gallus sowie Herr Bundesminister Ertl sich zu Inhalt und Zielen dieses Rahmengesetzes bekannt haben.

Alle Fraktionssprecher haben sich im Deutschen Bundestag auch zu der sogenannten **Landwirtschaftsklausel** geäußert (§ 8 Abs. 7).

Ich möchte dazu den Abgeordneten Müller zitieren, der gesagt hat: „Wer die Leistungen unserer Land- und Forstwirte für Natur und Landschaft objektiv würdigt, wird mir darin beipflichten, daß diese Klausel auch sachgerecht ist. Es gibt keinen gleich großen Berufsstand, der schon aus eigenem Interesse so viel für die Erhaltung von Natur und Landschaft und des ökologischen Gleichgewichts getan hat wie die Land- und Forstwirtschaft.“

Ich kann diese Ausführungen nur unterstreichen. Ich stimme auch dem Abgeordneten Gallus zu, der gesagt hat, dies sei „kein Privileg für die Landwirtschaft, sondern die Voraussetzung für die Erhaltung unserer Kulturlandschaft überhaupt“.

Zu diesem Problem hat sich auch Herr Bundesminister Ertl geäußert und gesagt: „Niemand kann erfolgreich Naturschutz gegen Land- und Forstwirte, Jäger und Fischer betreiben. Ihre und unsere Existenz hängen davon ab, daß sie die Bodenfruchtbarkeit erhalten, unsere Pflanzen- und Tierwelt sichern und die regenerationsfähigen Güter nachhaltig nutzen.“

Ich möchte die Ausführungen des Herr Bundesministers, denen ich voll zustimme, nur in einem

- 3) Wort verändern und sagen: „Niemand kann erfolgreich Naturschutz ohne Land- und Forstwirte, Jäger und Fischer betreiben.“

Zu dem Eigeninteresse dieser Berufsgruppen kommen noch gesetzliche Verpflichtungen hinzu, die das Naturschutzrecht ergänzen und vervollständigen. So ist beispielsweise den Jägern durch das Bundesjagdgesetz aufgegeben, durch Hege einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten.

Wir müssen das Bundeswaldgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und die Novelle zum Bundesjagdgesetz im Zusammenhang sehen. Das Bundeswaldgesetz ist am 3. Mai 1975 in Kraft getreten. Das Bundesjagdgesetz wird uns voraussichtlich in der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates zur Beschlußfassung vorliegen.

Ich hoffe, daß auch dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann, weil ich es für notwendig halte, daß diese drei Gesetze in zeitlicher Nachbarschaft und aus ein- und derselben Grundhaltung heraus beraten und verabschiedet werden. Ich hoffe weiter, daß dann der mit diesen Gesetzen gesteckte Rahmen durch gesetzliche Ergänzung der Länder und durch den praktischen Vollzug mit Leben erfüllt wird.

Lassen Sie mich, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch noch ein Wort zum **Betretungsrecht** sagen. Das Betretungsrecht war in der Bundesratsinitiative in Anlehnung an das Betretungsrecht im Bundeswaldgesetz formuliert. Der Bundestag hat die Betretungsbefugnis unter anderem auf dauernd ungenutzte Grundflächen beschränkt. Aus der jetzigen Fassung werden Schwierigkeiten befürchtet, insbesondere für das Betreten von Almen, Hutungen und anderen Grundstücken, z. B. während der Wintersportsaison. Der Rechtsausschuß des Bundesrates möchte deshalb in § 27 einen Absatz 4 anfügen, der klarstellt, daß die Länder weitergehende Vorschriften erlassen können.

Zum Schluß meines Berichtes muß ich noch kurz auf die **finanzielle Förderung**, die in § 30 vorgesehen ist, eingehen. Die Bundesratsinitiative hatte auf eine Finanzierungsregelung verzichtet. Der Bundestag hat eine derartige Regelung für erforderlich gehalten und sie in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

Der Finanzausschuß des Bundesrates möchte den § 30 insgesamt streichen. Der Rechtsausschuß bestreitet mehrheitlich die Finanzierungskompetenz des Bundes. Der Rechtsausschuß hat deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt mit dem Ziel, § 30 Absatz 2 zu streichen.

Am Schluß meiner Berichterstattung möchte ich von mir aus noch einmal alle die am Naturschutz beteiligten Verbände und Behörden aufrufen und auch mit einbeziehen die Landwirte, Forstwirte, Jäger, Fischer und Imker, daran mitzuarbeiten, daß mit dieser gesetzlichen Grundlage in Zukunft viele Mißverständnisse ausgeräumt werden und gemeinsam ein Weg gegangen wird, der der großen Aufgabe, die uns hier gestellt wird, gerecht wird.

Amtlierender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Minister Deneke (Nordrhein-Westfalen). (C)

Deneke (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein **Anrufungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor, den ich mit ein paar Sätzen begründen möchte. In den letzten Jahren hat es in Bund und Ländern nicht an gesetzgeberischen Initiativen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gefehlt. Ich erinnere ausdrücklich an den schon von Herrn Kollegen Meyer erwähnten, auf einen Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zurückgehenden, einstimmig beschlossenen Bundesrats-Gesetzentwurf vom April vergangenen Jahres; denn der vorliegende Antrag Nordrhein-Westfalen nimmt darauf Bezug.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz hat der Deutsche Bundestag nun eine weitere wichtige Rechtsgrundlage auf diesem Gebiet verabschiedet, wonnigleich Nordrhein-Westfalen anstelle von Rahmengesetzen im Bereich des Umweltschutzes grundsätzlich der vollen Gesetzgebungskompetenz des Bundes den Vorzug gibt.

Naturschutz, Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung sind ein Kernstück der Umweltpolitik. Praktische Umweltpolitik vollzieht sich in der Lösung von Zielkonflikten zwischen dem Streben nach Wohlstand und wirtschaftlichem Gewinn auf der einen und nach Verhinderung bzw. Wiedergutmachung damit verbundener Umweltschäden auf der anderen Seite. (D)

Um dieses Problem geht es hier: um den bestmöglichen **Ausgleich von Zielkonflikten in den landschaftlichen Freiräumen**. Bei näherem Hinsehen erweist sich, daß der Deutsche Bundestag gerade diesem Erfordernis der Praxis, Ziel- und Interessenkonflikte gegeneinander abzuwägen, in einigen Punkten nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen hat.

Die Landschaft in der Bundesrepublik, vor allem in den Verdichtungsgebieten und deren Randzonen, ist längst keine Naturlandschaft mehr. Ich stimme allen denen zu, die gesagt haben, daß unsere heutige Landschaft in der Tat in vielen Jahrhunderten von Bauern, Forstleuten und Gärtnern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung geschaffen wurde. Dort, wo die Freiräume die Bezeichnung „Kulturlandschaft“ nicht mehr verdienen, ist dies gewiß nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzuschreiben. Der Bundesrat hatte in seinem Gesetzentwurf dieser herausragenden Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung und Pflege der Landschaft durch die dann auch vom Deutschen Bundestag wörtlich übernommene **Landwirtschaftsklausel** Rechnung getragen; ich verweise auf § 1 Abs. 3 des Gesetzes.

Mit dieser Formulierung hatte der Bundesrat allerdings auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich mit fortschreitender technischer Entwicklung der ökonomischen Landnutzung die Zielkonflikte

- (A) zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz und Landschaftspflege andererseits mehrten, von der Flurbereinigung und Dränage bis hin zum Einsatz von chemischen Mitteln. Bereits in der Präambel zum alten Reichs-Naturschutzgesetz ist darauf hingewiesen worden. Es ist dies, meine Damen und Herren, die Interessenkollision zwischen Ökonomie und Ökologie, es ist dies der Zielkonflikt zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen der Landschaft und deren Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen.

In der Vergangenheit hat es wiederholt Auseinandersetzungen gegeben zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, vor allem dann, wenn extreme Forderungen der Naturschützer gestellt wurden oder wenn es um ökologisch bedenkliche Bewirtschaftungsmethoden ging. Ich möchte hier aber feststellen, daß es in den letzten Jahren gelungen ist — nicht zuletzt unter dem Eindruck des neuen Umweltbewußtseins —, diese Auseinandersetzungen zu versachlichen, mehr gegenseitiges Verständnis füreinander aufzubringen und damit die Land- und Forstwirtschaft aktiv an der Landschaftspolitik zu beteiligen.

Dies alles erleidet nun durch die in § 8 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes eingefügte **zweite Landwirtschaftsklausel** einen bedauerlichen Rückschlag. Jenseits aller juristischen Deutungen kann diese Vorschrift weder von den Naturschützern noch von den Landwirten anders verstanden werden als eine Freistellung der Land- und Forstwirtschaft von der Rücksichtnahme auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. Denn in Verbindung mit § 8 Abs. 1 heißt das doch, daß die Land- und Forstwirtschaft — im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Nutzung — die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen darf.

Mit dieser Privilegierung muß deshalb leider eine Wiederbelebung — und damit eine Verschärfung — der Auseinandersetzungen über die nun einmal nicht wegzuleugnende Interessenkollision in der Landschaft befürchtet werden — ja, sie ist mit Sicherheit zu erwarten, und der Interessenausgleich wird bei verhärteten Fronten kaum noch praktikierbar.

Herr Bundesminister Ertl hat bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Bundestag gesagt — ich darf zitieren, Herr Präsident —: „Ordnungsgemäß heißt nicht nur: langfristig ökonomisch richtig, sondern auch in Übereinstimmung mit den Gesetzen.“ Er hat dies so interpretiert, als ob darunter auch die ökologisch einwandfreie Bewirtschaftung zu verstehen sei. Jetzt liegen bereits Gutachten und Stellungnahmen von Seiten der Landwirtschaft vor, worin genau dies bestritten, das heißt, „ordnungsgemäß“ eben nur „ökonomisch“ interpretiert wird.

Von anderer Seite ist gesagt worden, diese neue Landwirtschaftsklausel beziehe sich ja gar nicht auf die gesamte Land- und Forstwirtschaft, sondern nur auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Diese Argumentation ist reine Augenwische-

rei, denn im Naturschutz und in der Landschaftspflege geht es ja um nichts anderes als um die Bodennutzung, es geht keineswegs etwa um bodenunabhängige Schweinemast oder um gewerbliche Hühnerhaltung.

Wer immer glaubt, mit dieser neuen Landwirtschaftsklausel die Land- und Forstwirtschaft vor den Naturschützern schützen zu müssen, der erkennt die in der Praxis längst eingetretene Entwicklung; deshalb wird damit der Landwirtschaft in Wahrheit ein Bärendienst erwiesen. Nordrhein-Westfalen möchte, daß Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Kollege Meyer, nicht ohne, aber auch nicht gegen, sondern mit der Land- und Forstwirtschaft verwirklicht werden.

Wir beantragen die Streichung dieser Privilegierungsklausel, weil sie im Hinblick auf die Landwirtschaftsklausel des Bundesrates im § 1 des Gesetzes überflüssig ist, weil sie Interessengegensätze zwischen Ökonomie und Ökologie festschreibt und weil damit der Ausgleich von Zielkonflikten nicht nur behindert, sondern vielfach unmöglich gemacht wird.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** darf ich Sie bitten, dem nordrhein-westfälischen Antrag auf Streichung von § 8 Abs. 7 des Gesetzes nicht zuzustimmen.

Die Ausführungen von Herrn Kollegen Deneke geben mir Gelegenheit, die Auffassung meiner Landesregierung hier darzulegen. Wir waren an sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil wir die Gelegenheit nicht gefährden wollen, eine seit 1971 währende Auseinandersetzung zwischen Bundesrat und Bundesregierung zu einem für die Länder günstigen und für unsere Praxis im Umweltschutz wünschenswerten Abschluß zu bringen. Gerade der nordrhein-westfälische Antrag auf Streichung der sogenannten **Landwirtschaftsklausel** zeigt, wie sehr die Möglichkeiten, die ein Rahmengesetz des Bundes bietet, falsch und unzutreffend eingeschätzt werden können. Lassen Sie mich das mit ein paar rechtlichen Argumenten untermauern.

§ 8 soll als wesentliche Verbesserung der neuen Naturschutzgesetze den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnen, bei gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen von Vorhaben, die einen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das ist ihnen nach den maßgebenden Fachgesetzen und nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen verwehrt, wenn wir einmal von Planfeststellungsverfahren absehen.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist jedoch grundsätzlich einer bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungspflicht nicht unterworfen. Unter dem Begriff der Bodennutzung sind nach Wortlaut und der Beratung im Bundestag nicht etwa Maßnahmen des Bauwesens, der Flurbereinigung und des wasserwirt-

- (A) schaftlichen Kulturbau zu verstehen, sondern nur die einzelbetriebliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Angesprochen sind deshalb nur acker- und pflanzenbauliche Feldarbeiten, die Wiesen- und Weidenutzung. Auch ohne die Landwirtschaftsklausel würden sie von § 8 des Gesetzes nicht erfaßt werden.

Darüber hinaus hindert § 8 gar keine landesrechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Genehmigungsbedürftigkeit eines Kahlschlages oder einer Nutzungsänderung durch Erstaufforstung oder Umwandlung von Waldflächen nach den Landeswaldgesetzen.

Sofern es sich hier um eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahme handelt — zum Beispiel bei einem Kahlschlag im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Planes —, ist zwar § 8 mit seinen Rechtsfolgen nicht anwendbar, wohl aber sind es die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen ähnliche Auflagen wie nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzesbeschlusses und auch die Versagung von Genehmigungen aus landeskulturellen oder landsplanerischen Gründen möglich ist und bleibt.

Die **Möglichkeiten der Länder** beschränken sich jedoch nicht nur auf den Erlaß entsprechender Vorschriften in den Forstgesetzen. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Materie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht abschließend. Darüber besteht Einigkeit. So kann das Landesrecht auch andere als in Abs. 1 genannte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ähnlichen Rechtsfolgen unterwerfen — wie § 8 — oder zum Beispiel bestimmen, daß die Verrohrung von Wasserläufen unzulässig ist.

Sollten schließlich Maßnahmen im Rahmen der normalen ordnungsgemäßen Bodennutzung fühlbare Nachteile für den Naturhaushalt mit sich bringen, steht den Ländern stets die Möglichkeit frei, bestimmte Landschaftsbestandteile wie Hecken, Einzelbäume oder Gräben nach § 18 unter einen besonderen Schutz zu stellen.

Wenn etwa behauptet wird, daß der Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nicht hinreichend bestimmt sei, so ist die daraus gezogene Schlußfolgerung verfehlt, die Klausel lasse mithin alle ökonomisch sinnvollen Bodennutzungsmaßnahmen unberührt. Die Landwirtschaftsklausel wird weniger durch diesen Begriff als vielmehr durch die erwähnte Beschränkung der Vorschrift auf genehmigungsbedürftige Eingriffe und durch § 8 Abs. 7 begrenzt.

§ 8 Abs. 7 überläßt es den Ländern, diejenigen Beeinträchtigungen festzulegen, die als Eingriffe im Sinne der Begriffsbestimmung anzusehen sind.

Die Landwirtschaftsklausel erweist sich somit im wesentlichen als Gegenstand emotionaler Auseinandersetzungen, die im Hinblick auf die Tragweite nicht zutreffend erscheinen. Auch will ich keineswegs hier in Frage stellen, daß bestimmte landwirtschaftliche Maßnahmen den Naturhaushalt im Einzelfall belasten können. Wir teilen aber die vorherrschende Auffassung, daß die Steuerung solcher Umweltbelastungen nicht Aufgabe der Naturschutz-

behörden, sondern anderer Institutionen und Verfahrensarten sein muß — etwa im Rahmen der Entwicklung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die den Naturhaushalt weniger belasten.

Der Antrag würde zu einer Beunruhigung der Landwirtschaft führen und die Tatsache in den Hintergrund drängen, daß — wie wir uns alle einig sind — die Gefährdung unserer Lebensgrundlagen von ganz anderer Seite kommt als von den Bauern, die sicherlich mit ihrer täglichen Arbeit den größten Anteil an der Landschafts- und Naturpflege tragen.

Amtierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Logemann.

Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, zu dem Ihnen vorliegenden Gesetzesvorhaben und dem dazu hier Gesagten in aller Kürze aus der Sicht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung hält das Gesetz so, wie es Ihnen jetzt vorliegt, insgesamt für ausgewogen und für alle Teile befriedigend. Die Bundesregierung würde es außerordentlich bedauern, wenn das Gesetz noch gefährdet würde. Sie hat sich wegen der Notwendigkeit dieses Gesetzes im Laufe der intensiven Beratung stets um tragbare Kompromisse bemüht. Dies gilt in gleicher Weise auch für alle Fraktionen des Bundestages. Ich glaube dies auf Grund meiner genauen Kenntnis des Verlaufes der Beratungen sagen zu dürfen. Auch die stete Beteiligung von Ländervertretern zeigt dies deutlich. Sogar die jetzt umstrittene Finanzregelung geht auf eine Anregung von Länderseite zurück.

Die immer wieder angegriffene **Landwirtschaftsklausel** des § 8 Abs. 7 ist vom Bundestag nach sorgfältiger Prüfung angenommen worden. Sie hat nach unserer Auffassung nicht den Inhalt und die Wirkung, die Herr Minister Deneke befürchtet. Sie legt allein für den Bereich der **Eingriffsregelung** fest, daß ordnungsgemäße Maßnahmen insbesondere des Acker- und Pflanzenbaues, der Wiesen- und Weidenutzung — kurz: der einzelbetrieblichen privaten landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung — nicht durch schlichten Verwaltungsakt eingeschränkt werden können.

Eine derartige Regelung ist angesichts mancher Vorstellungen erforderlich. Aber diese Frage ist ja schon vielfach ausführlich abgehandelt worden, und die Auffassung der Bundesregierung und des Bundestages ist in allen Einzelheiten bekannt.

Die Verabschiedung des Gesetzes würde es meinem Ministerium auch ermöglichen, unverzüglich an die Erarbeitung so dringlicher Verordnungen wie die zum Artenschutz und die über den Import und Export vor allem gefährdeter Tierarten gehen zu können.

Ich kann Sie daher nur bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

- (A) **Amtierender Präsident Schütz:** Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 384/1/76 und die Anträge der Länder Baden-Württemberg in Drucksache 384/2/76, Bayern in Drucksache 384/5/76, Nordrhein-Westfalen in Drucksache 384/6/76 und Schleswig-Holstein in Drucksache 384/3/76 vor. Hamburg hat den Antrag in Drucksache 384/4/76 zurückgezogen.

Da mehrere Anträge auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt sind, muß ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte daher um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Vermittlungsausschuß überhaupt anrufen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über die einzelnen **Anrufungsgründe** ab, und zwar zunächst über die unbedingt gestellten Anträge und die unbedingten Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 384/2/76 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 384/6/76! Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Antrag Bayerns in Drucksache 384/5/76! Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

- (B) Ausschlußempfehlungen in Drucksache 384/1/76! Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung unter Abschnitt I Ziffer 1 zuzustimmen wünschen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Abschnitt I Ziff. 2 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen zu den bedingten Anrufungsgründen.

Abschnitt II Ziff. 1! — Angenommen.

Wer für den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 384/3/76 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt Abschnitt II Ziff. 2 der Empfehlungsdruksache. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte schließlich um Ihr Handzeichen, wenn Sie für die Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse sind. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 390/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 390/1/76 vor.

(C) Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Agrarausschusses, den Vermittlungsausschuß aus dem unter Abschnitt I aufgeführten Gründen anzurufen, folgen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **einberufen wird**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Körperschaftsteuerreformgesetz (Drucksache 421/76, zu Drucksache 421/76).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Prof. Dr. Halstenberg, Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf des Körperschaftsteuerreformgesetzes, über den ich namens des Finanzausschusses zu berichten habe, beruht auf dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, aus dem bereits die Reform der Einkommensteuer — einschließlich der Lohnsteuer und des Kinderlastenausgleichs — und des Sparprämienrechtes herausgenommen und durch das Einkommensteuerreformgesetz vorweg verwirklicht worden sind.

Mit der Reform des Körperschaftsteuerrechts findet das Steuerreformprogramm der Bundesregierung nun seinen Abschluß. (D)

Die Körperschaftsteuerreform bringt das **System der Anrechnung**. Danach wird die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastende Körperschaftsteuer beim Anteilseigner auf dessen Einkommensteuerschuld in voller Höhe angerechnet. Die nach geltendem Recht bestehende und häufig kritisierte wirtschaftliche Doppelbelastung des Körperschaftsteuergewinns wird damit beseitigt. Dies führt im Ergebnis dazu, daß die Dividendenerträge stets nach der persönlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden.

Der **Finanzausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Juni 1976 beraten und beschlossen, dem Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz zu empfehlen. Er hatte sich dabei allerdings mit erheblichen Besorgnissen auseinanderzusetzen, insbesondere mit der Besorgnis, daß durch die Inkraftsetzung des Körperschaftsteuerreformgesetzes die **Finanzverwaltung übermäßig belastet** werden könnte.

Die Finanzämter werden gegenwärtig zusätzlich zu den laufenden Aufgaben besonders belastet mit der Einarbeitung in die neue Abgabenordnung, mit der Durchführung des als „carry back“ bezeichneten Verlustrücktrages, mit dem Vollzug der Investitionszulage und mit den Auswirkungen der Steuerreform der vergangenen Jahre.

Eine weitere Arbeitsbelastung verursacht die geplante Neuorganisation der Finanzämter und die

- A) beabsichtigte Neuordnung des Besteuerungsverfahrens, die wir — damit wir uns besser verstehen — im Administrationsdeutsch GNOFA nennen. Die Folgen der aufgezeigten starken Arbeitsbelastung schlagen sich in erster Linie in der Veranlagung nieder. Verzögerung der Veranlagung bedeutet Verzögerung von Steuereinnahmen. Es besteht die Besorgnis, daß die Veranlagungsverzögerung sich weiter verschärft und sich damit die Steuereingangsverzögerung verstärkt.

Neue Steuergesetze — wie das Körperschaftsteuerreformgesetz — müssen von der Finanzverwaltung auch durchgeführt werden können. Es müssen folglich die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden können. Nun liegen allerdings die Dinge bei der Einführung der Körperschaftsteuerreform in zeitlicher Hinsicht nicht so, daß diese Maßnahmen bereits alle zu Beginn des Jahres 1977 vollzogen sein müßten oder mit einem Schlage auf uns zukämen.

- Für die Finanzämter liegen nämlich die arbeitsmäßigen Schwerpunkte bei der Körperschaftsteueranmeldung erst in den Jahren 1978/79 und hinsichtlich der Einkommensteueranmeldung der Anteilseigner erst ein Jahr später, also in den Jahren 1979/80. Von der Einarbeitung in das neue Recht ist ein begrenzter Kreis von Beamten betroffen, nämlich die unmittelbar mit der Festsetzung der Körperschaftsteuer betrauten Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. Das sind in der Regel zwischen zwei und sechs ohnehin meist hochqualifizierte Beamte in einem Finanzamt. Vor dem genannten Zeitpunkt — und damit noch im Jahre 1977 — müssen allerdings die Körperschaftsteuervorauszahlungen an das neue Recht angepaßt werden. Für die Anpassung wird allerdings nicht die Beherrschung des gesamten Steuerrechts vorausgesetzt.

Für den Einkommensteuerveranlagungsbereich ist im übrigen das im Gesetz verwirklichte Vergütungsverfahren, die Bundeslösung vorgesehen; das erfordert die Ausstellung der „NV-Bescheinigungen“. Für diese Bescheinigungen werden in aller Regel bei Ausschüttungen im Jahre 1977 eine Körperschaftsteueranrechnung oder -vergütung noch nicht in Frage kommen; sie werden erst massiert im Jahre 1979 beantragt werden.

Was die Einarbeitung in die neue Abgabenordnung angeht, so ist sie angelaufen und wird im wesentlichen in diesem Jahre abgeschlossen sein.

Der Verlustrücktrag, von dem wir angenommen hatten, daß er zu einer besonders großen und massierten Arbeitsbelastung führen würde, zeigt sich jedenfalls in meinem Lande nicht in der erwarteten Massierung. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Gewährung der Investitionszulage, die Auswirkungen der Steuerreform des vergangenen Jahres und die Einarbeitung in die GNOFA bringen zwar weitere Belastungen für die Finanzämter mit sich. Diese aber werden — wenn die Belastung aus der Körperschaftsteuerreform kommt — weitgehend abgebaut sein.

Wertet man nun alles in allem — mag es Sie auch ein wenig gelangweilt haben —, so handelt es sich für das Funktionieren der Finanzverwaltung im wesentlichen um gewichtige Fragen, die auch haushaltsmäßig von Belang sind. Man kann doch nach Abwägung von alledem zu dem Ergebnis kommen, daß zusätzliche Belastungen eintreten werden, daß sie aber gerade noch ertragen werden können.

Der Finanzausschuß hat daher erwogen, die spätere Inkraftsetzung, die wir einmal ins Auge gefaßt hatten, nicht weiter zu verfolgen, wenn die materiellen Vorteile des Körperschaftsteuerreformgesetzes überwiegen. Zu dieser positiven Antwort ist der Finanzausschuß gelangt und empfiehlt Ihnen daher, dem Gesetz zuzustimmen.

Amtlierender Präsident Schlütz: Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll *) — Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz, hat das Wort.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Am 20. Dezember 1973, also vor 2 1/2 Jahren fast auf den Tag genau, befaßte sich der Bundesrat zum ersten Mal mit der **Körperschaftsteuerreform**. Damals war sie noch als Teil des 3. Steuerreformgesetzes konzipiert. Aber anerkanntermaßen war sie von vornherein der Teil der Steuerreform, der am ehesten oder sogar allein den Namen Reform verdiente, und zugleich auch der Teil, der nach dem damaligen Votum des Bundesrates am wenigsten eine kontroverse Behandlung zwischen Bundestag und Bundesrat erwarten ließ. Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat damals bereits die Bedeutung dieser Reform hervorhob und ihre Zielsetzung voll bejahte.

Von den Sprechern der Koalition wurde im Bundestag am 10. Juni 1976 von dem Schlußstück im Programm der groß angelegten Steuerreform gesprochen. Ich will — was die Körperschaftsteuerreform für sich angeht — einer positiven Bewertung nicht widersprechen. Nur muß man sich fragen — wenn die sozialliberale Koalition sich heute so befriedigt und glücklich zeigt —, warum sie nicht bereit war, dieses Vorhaben früher zu beraten und zu verabschieden. Sie hätte im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten gehandelt, die ab nächstem Jahr mit diesem Gesetz zu arbeiten haben. Ich halte diese Feststellung für wichtig, weil ich durchaus die im Finanzausschuß des Bundesrates vorgetragenen Bedenken würdige, die wegen der **verwaltungsmäßigen Bewältigung des Gesetzes** dort geltend gemacht wurden, von denen der Herr Berichterstatter hier eben gerade noch einmal gesprochen hat.

Mögliche Schwierigkeiten wären vermeidbar gewesen. Zwei Jahre hat sich die sozialliberale Koalition Zeit gelassen, bevor sie sich darüber einigen konnte, doch noch die Beratungen im Finanzausschuß aufzunehmen. Es hat nicht an Appellen und Ermahnungen der CDU gefehlt. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß eine rechtzeitige Verab-

*) Anlage 1

- (A) scheidung im Interesse der durch das Gesetz Betroffenen erforderlich ist, damit die Umstellung auf das neue Recht, auf das neue System reibungslos vollzogen werden kann. Und es hat nicht an der Opposition im Bundestag und auch nicht am Bundesrat gelegen, wenn erst heute abschließend über die Körperschaftsteuerreform befunden werden kann.

Es wäre gewiß reizvoll, den Weg dieses Gesetzes oder — anders ausgedrückt — das Rätselspiel „kommt sie oder kommt sie nicht?“ hier noch einmal darzustellen, um aufzuzeigen, daß es **koalitionsinterne Schwierigkeiten** waren, die eine frühere Verabschiedung verhindert haben. Das ist ja verständlich, wenn von zwei Partnern der eine die Vorlage bejaht, der andere sie aber nicht will. Ich darf daran erinnern, daß der SPD-Parteitag von 1971 die Körperschaftsteuerreform noch abgelehnt hat und daß es danach nur nach der Art der Echter-nacher Spring-Prozession vorangeht. Hier von Zielstrebigkeit im politischen Handeln zu reden, wäre wohl maßlos übertrieben.

Die Bundesregierung und die sie tragende Koalition im Bundestag haben allein zu verantworten, wenn sowohl die Steuerbürger als auch die Verwaltung von Bund und Ländern wie auch die Banken, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken sollen, Klage darüber führen, daß sie terminlich überfordert werden. Die Verantwortung vor den Bürgern einerseits und den Bediensteten in Verwaltung und Wirtschaft andererseits hätten es geboten, Gewißheit über diese Gesetzesänderung zu schaffen, statt Zweifel auszustreuen.

- (B) Noch im Haushaltsstrukturgesetz, wo es u. a. um die Geltungsdauer der neuen Steuersätze für Sparkassen und die anderen Kreditinstitute ging, wurde der Eindruck erweckt, das Gesetz werde zu einem späteren Zeitpunkt kommen. Hier wurde Verunsicherung betrieben und keine Sicherheit geschaffen.

Bevor ich auf die Körperschaftsteuer in einigen Details eingehe, möchte ich noch einige Bemerkungen zur **Steuerreform insgesamt** machen. Ich habe schon erwähnt, daß von den Sprechern von SPD und FDP im Bundestag von der Körperschaftsteuerreform als dem Schlußpunkt der gesamten Steuerreform gesprochen worden ist. Also heißt das doch, daß die Steuerreform zu Ende geführt wurde. Im Dritten Bericht des Finanzausschusses des Bundestages ist aber auf der ersten Seite noch von einer Reihe offener Punkte die Rede. Wörtlich heißt es dort:

Nicht verwirklicht worden sind bisher diejenigen Teile des Entwurfs, in denen die Verfahrensvereinheitlichung bei der Spärförderung, die einkommensteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften und weitere Änderungen des Einkommensteuerrechts enthalten sind.

Um der Gewißheit für Bürger und Verwaltung willen wäre es wohl angezeigt gewesen, in aller Deutlichkeit zu sagen, daß dies in dieser Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht werden kann.

Weiterhin ist jetzt — auch wohl von kompetenter Seite — von einer notwendigen **Reform der**

Steuerreform die Rede, durch die die Ungereimtheiten der Steuerreform beseitigt werden sollen. Der Bundesfinanzminister ist darauf ebenfalls in seinem letzten Spiegel-Gespräch eingegangen, macht allerdings den Vollzug von der Geldfülle in der Haushaltskasse abhängig. Als Finanzminister habe ich für diese Haltung zwar Verständnis. Aber Gerechtigkeit kann nicht nur in dieser Abhängigkeit gesehen werden, sondern hier muß aus der politischen Gesamtverantwortung heraus gehandelt werden. Die Körperschaftsteuerreform ist wohl ein wichtiger und bedeutsamer Abschnitt in der Gesamtreform, die Steuerreform selbst aber ist eine ständige Aufgabe. Das Recht muß immer wieder darauf überprüft werden, ob es gut ist. Reform der Reform ist in diesem Sinne etwas ganz Normales. „Jahrhundertwerke“ sind nur in einer erstarrten Gesellschaftsordnung denkbar. Dies relativiert notwendigerweise den so gerne betonten einmaligen Reformcharakter der Steueränderungen der letzten Jahre. Wir werden darüber in den nächsten Jahren sehr viel wieder zu reden haben, und die Änderungsabsichten des Bundesfinanzministers sind — abgesehen vom Inhalt — im Prinzip jedenfalls völlig normal.

In der Aussprache im Bundestag am 10. Juni ist als ein noch offenes steuerpolitisches Anliegen auch die **Reform der Kraftfahrzeugsteuer** angesprochen worden. Auch der Bundesfinanzminister ist auf sie ausdrücklich eingegangen und hat wieder einmal den Eindruck erweckt, als hänge das Zustandekommen allein vom Willen der Länder ab. Da die Kraftfahrzeugsteuer den Ländern zusteht, müßten sie sich darüber einig werden, wie sie diese Reform gestaltet sehen möchten. Diese Rücksichtnahme auf die Interessen der Länder ehrt den Bundesfinanzminister, zumal sie außergewöhnlich und selten ist. Auch Einigkeit ist stets ein erstrebenswertes Ziel. Aber man muß doch wohl feststellen, daß dies sonst gar nicht die Maxime der Bundesregierung für ihr politisches Handeln ist. Hier fehlt es der Bundesregierung eher an dem Mut, sich mit ihren Vorstellungen dem Parlament zu stellen. Auch wenn Einigkeit unter den Ländern herrschen würde, muß der Bundestag in seiner Verantwortung über das Wollen der Länder befinden, und er wird genausowenig der Notar der Länderinitiativen sein wollen, wie sich der Bundesrat als Notar für Beschlüsse des Bundestages versteht.

Was die Kraftfahrzeugsteuer anlangt, hat der Bundesrat seine Vorstellungen vor längerer Zeit bereits vorgetragen. Es liegt an der Bundesregierung, ihre Vorstellungen und die des Bundesrates im Bundestag zur Entscheidung zu stellen; bisher hat ihr hierzu der Mut gefehlt.

Zurück zur Körperschaftsteuerreform. An unserer Haltung gegenüber dieser Reform hat sich nichts geändert. Wir bejahen das Ziel, die Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne im Bereich der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer zu beseitigen. Wir sehen darin die Möglichkeit, die **Diskriminierung der Aktie** gegenüber anderen Anlagearten abzubauen und die Aktie und andere gleichartige Formen der Kapitalbeteiligung besonders für

(A) Kleinanleger interessanter zu machen. Die Bedeutung dieser Reform als Ansatzpunkt oder Einstieg für eine breitere Streuung des Produktivvermögens ist unverkennbar. Ebenso ist zu begrüßen, daß die Wirtschaftskraft der Unternehmen dadurch gestärkt wird. Die Eigenfinanzierung, die bisher gegenüber der Fremdfinanzierung erschwert war, wird den Unternehmen leichter gemacht.

Aber gerade auch in diesem Punkt bleibt ein Erschwernis nach wie vor bestehen: Ich meine die **Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer**. Als Finanzminister bin ich mir bewußt, daß es nicht möglich ist, die Doppelbelastung in diesem Bereich von heute auf morgen abzuschaffen. Wenn aber der Weg, der mit der Körperschaftsteuerreform beschritten wird, konsequent weitergegangen werden soll, dann muß auch die Beseitigung der Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer als Ziel gesehen werden. Es läßt sich an Hand von Rechenbeispielen — solche sind in diesen Tagen in der Presse bereits dargestellt worden — unschwer nachweisen, daß eine Diskriminierung der Aktie infolge der vermögenssteuerlichen Doppelbelastung nach wie vor besteht.

Ich möchte es mir versagen, auf die Vorteile, die von der Körperschaftsteuerreform erwartet werden, im einzelnen näher einzugehen. Wir werden dem vorliegenden Gesetz unsere Zustimmung geben, weil wir der Überzeugung sind, daß es von seiner Grundidee und seiner Konzeption positive Auswirkungen auf die Vermögensbildung in der Hand breiter Bevölkerungskreise und auf die Unternehmensbesteuerung haben wird. Wir halten die Einführung des Vollarrechnungsverfahrens für den geeigneten Weg.

(B)

Diese Zustimmung im Grundsätzlichen heißt nicht Einverständnis mit allen Detailregelungen.

Für sinnvoll halten wir es, den **Steuersatz** auf 50 % statt auf 56 % festzulegen in den Fällen, in denen die Körperschaftsteuer definitiv wirkt. Davon sind vor allem die Betriebe der öffentlichen Hand ohne selbständige Rechtsform, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und außerdem die Verbände und Vereine mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betroffen.

Wenig befriedigen kann in diesem Zusammenhang allerdings die Regelung, die zu den **Stiftungen** getroffen worden ist. Hier wird meines Erachtens der Zeitdruck deutlich spürbar, unter dem das Gesetz in seiner letzten Phase entstanden ist, und der es verhindert hat, bereits jetzt eine sachgerechte Lösung zur Beseitigung der Doppelbelastung auch im Verhältnis von Stiftungen zu ihren Destinatären zu finden. Hier steht man vor der Wahl, eine für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen vielleicht begünstigende Regelung im Gesetz zunächst festzulegen oder eine verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung in Kauf zu nehmen. Die sozialliberale Koalition hat sich für die verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung entschieden und dann ihr eigenes, wohl etwas schlechtes Gewissen, das sie darüber hat, mit einem **Prüfungsauftrag an die Bundesregierung** zu beruhigen versucht. Wir rufen die

Bundesregierung auf, diesem Prüfungsauftrag des Bundestages unverzüglich nachzukommen und gesetzgeberische Maßnahmen vorzulegen, damit der unbefriedigenden Gesetzeslage abgeholfen werden kann. (C)

Im Ergebnis unbefriedigend ist auch die Tatsache, daß keine Lösung gefunden worden ist, um dem Anliegen der **gemeinnützigen wissenschaftlichen Stiftung** Rechnung zu tragen, sie gegenüber dem bisherigen Zustand finanziell nicht zu benachteiligen, um die Erfüllung ihrer der Allgemeinheit dienenden Zwecke nicht zu gefährden. Ich sehe wohl die Schwierigkeiten, die sich dabei aus dem System der Körperschaftsteuerreform ergeben. Aber dennoch sollte man sich mit dieser Feststellung nicht begnügen, sondern weiter an Lösungen arbeiten. Die Bundesregierung ist dazu aufgerufen.

Es ist bezeichnend, wenn die Koalition steuersystematische Gründe ins Feld führt, um berechtigte Anliegen wie im gerade erwähnten Fall abzuwehren, sich aber um die Steuersystematik dann nicht kümmert, wenn es ihr darum geht, alte festgefahrene Vorstellungen durchzusetzen. Ich spreche hier von der sinnwidrigen Regelung zur **Abzugsfähigkeit von Aufsichtsratsvergütungen**. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Aufsichtsratsvergütungen im vollen Umfang Betriebsausgaben sind und die Beibehaltung der Doppelbelastung in bezug auf diese Vergütungen eklatant gegen den Geist des Gesetzes der Körperschaftsteuerreform verstößt. Das hat die Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf auch klar und deutlich ausgeführt, nur haben die sie tragenden Parteien sich daran nicht gehalten. Die von der Bundestagsmehrheit nunmehr durchgesetzte Begrenzung der Abzugsfähigkeit ist nicht nur ein glatter Systembruch, sie ist auch völlig ungeeignet, dem damit verfolgten Ziel, Aufsichtsratsvergütungen der Höhe nach zu begrenzen, gerecht zu werden. Ich erkläre hier ausdrücklich, daß wir mit dieser im Gesetz jetzt vorgesehenen Regelung nicht einverstanden sein können. (D)

Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einem dieser Gründe muß aber für uns ausscheiden, weil die Gefahr besteht, daß durch diese zeitliche Verzögerung das Gesamtwerk scheitern würde. Wir wollen das gesamte Gesetz aber nicht der Gefahr des Scheiterns aussetzen, zumal wir wissen, daß politische Gegner dieses Reformwerkes darauf warten und darauf spekulieren, es auf diese Art und Weise noch zum Scheitern zu bringen.

Wir stimmen deshalb dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zu. Wir sind allerdings der Auffassung, daß das Gesetz in einigen Punkten überprüft werden muß, und behalten uns vor, zu gegebener Zeit entsprechende Änderungen zu diesem Gesetz vorzuschlagen.

Amtierender Präsident Schütz: Herr Minister Adorno, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Die Regierung des Saarlandes gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

*) Anlagen 2 und 3

- (A) Als letzter hat zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Parl. Staatssekretär Haehser das Wort.

Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem **Körperschaftsteuergesetz**, das Ihnen heute vorliegt, wird erneut ein wesentliches Teilstück des umfassenden Steuerreformprogramms verwirklicht, das sich die sozialliberale Koalition vorgenommen hatte. Die ursprüngliche Vorstellung, die Gesamtreform an einem Tag in Kraft zu setzen, hat sich indessen nicht verwirklichen lassen, weil der Zwang, politische Kompromisse zu suchen und zu finden, zeitraubender war, als wir selber angenommen hatten.

Aber was stufenweise in Kraft gesetzt werden konnte, kann sich sehen lassen. Ein auch nur annähernd vergleichbares Reformpaket hat es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben. Die **Reihe der Steuerreformgesetze** begann im Jahre 1972 mit dem Außensteuerreformgesetz, dessen Ziel es war, die Steuerflucht einzudämmen. Im Jahre 1973 folgte das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts. Im April 1974 wurde das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts und des Vermögensteuerrechts verkündet, und schon im August 1974 schloß sich das wohl bedeutendste Teilstück der Reform an: das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, der Sparförderung und des Familienlastenausgleichs. Dieses Gesetz brachte den Bürgern unseres Landes eine jährliche Steuerentlastung von rund 15 Milliarden DM. Mit der Verabschiedung der neuen Abgabenordnung vor wenigen Monaten und des Körperschaftsteuerreformgesetzes am heutigen Tage ist das Reformwerk im wesentlichen abgeschlossen. Daß auch in der nächsten Legislaturperiode noch Arbeit verbleibt, zum Beispiel an der Reform der Kfz-Steuer, deren Aufkommen den Bundesländern zusteht, schmälert diesen Erfolg keineswegs.

Nun hat vorhin Herr Finanzminister Gaddum zur **Kraftfahrzeugsteuer** seine Bemerkungen gemacht. Ich möchte sagen: An der Kompetenz der Bundesregierung besteht selbstverständlich kein Zweifel, aber was hätte es für einen Sinn, wenn die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegte, von dem sie nicht weiß, welches Schicksal er hier erleidet? Sie sagen, Herr Kollege Gaddum, daß der Bundesrat seine Meinung gesagt habe. Was ist die Meinung des Bundesrates? Sie lautet einerseits, es müsse ein Gesetz geben, das nur drei Steuerklassen hat, und gerade das Land, in dem Sie Finanzminister sind, hat einen Vorschlag gemacht, daß es zwei Steuerklassen geben sollte, und dieser Vorschlag ist als Material überwiesen worden. Was ist also die Meinung des Bundesrates? Ich denke, wir sollten miteinander — Bundesrat und Bundesregierung — diese Meinung eruiieren und dann in der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorlegen.

Sie haben gesagt, Herr Gaddum, es habe ein **Rätselspiel um die Körperschaftsteuerreform** gegeben: Kommt sie, oder kommt sie nicht? Das war Ihr

Rätselspiel. Bei der Bundesregierung hat es ein solches Rätselspiel nie gegeben. Wir hatten uns vorgenommen, die Körperschaftsteuerreform einzubringen und zu verabschieden, und diesem Vorhaben wird nun Rechnung getragen durch den Schlußpunkt, der heute gesetzt werden soll.

Nun lassen Sie mich nur noch wenige Bemerkungen machen zu den Befürchtungen, die Herr Professor Halstenberg bezüglich der **Arbeitsbelastung für die Finanzverwaltung** geäußert hat.

Hierzu will ich sagen: Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sie sorgfältig geprüft. Die Hauptarbeit — das klang auch schon in dem durch, was Herr Professor Halstenberg gesagt hat — wird auf die Verwaltung nicht mit dem Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 1977 zukommen, sondern erst ab 1978 mit der Abwicklung der Vergütungsfälle und ab 1979 mit der Anrechnung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die Anpassung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für 1977 wird von den Finanzämtern in der Regel ohne Schwierigkeiten bewältigt werden können. Eine Kumulation mit anderen Steuergesetzen, die Einarbeitung oder Mehrarbeit erfordern, ist nicht zu befürchten. Der Verlustrücktrag gilt nämlich schon ab 1975, wird also 1977 bereits eingespielt sein. In die neue Abgabenordnung 1977 werden sich alle Steuerfachleute einarbeiten müssen. Sie bringt aber gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung und Arbeitserleichterung mit sich. Bis die neue Körperschaftsteuer sich verwaltungsmäßig voll auswirkt, sollten die Einarbeitungsprobleme in die neue Abgabenordnung und die Körperschaftsteuerreform überwunden sein.

Meine Damen und meine Herren, ich habe zur Kenntnis genommen, nicht zuletzt durch das, was Herr Kollege Gaddum gesagt hat, daß das Körperschaftsteuerreformgesetz Ihre Zustimmung findet. Darum hätte ich Sie namens der Bundesregierung gebeten.

Amtierender Präsident Schütz: Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 7/76 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

8, 15, 17 bis 22, 26 bis 30, 32, 34 bis 39, 42 bis 44, 46 bis 50, 52.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Zu den Punkten 48 und 49 ergibt sich jeweils eine auf die Änderungsempfehlung zu § 4 der Punkte 46

*) Anlage 4

- (A) und 47 zurückzuführende Folgeänderung. Diese Änderungen sind mitbeschlossen. — Berlin hat sich bei den Punkten 35, 46, 47, 48, 49 und 50 der Stimme enthalten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz** — AbwAG —) (Drucksache 373/76 zu Drucksache 373/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Minister Deneke, Nordrhein-Westfalen.

Deneke (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch zu diesem Gesetz liegt Ihnen ein **Anrufungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor, den ich kurz begründen möchte.

Wir müssen uns, glaube ich, dessen bewußt sein, daß die **schadlose Abwasserbeseitigung** nicht einfach nur eine umweltpolitische Forderung unserer Tage ist, sondern eigentlich von jeher ein Gebot der Kehrseite der Wasserversorgung. Dennoch sind — nach dem heutigem Erkenntnisstand müssen wir sagen: leider — Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der wirtschaftlichen Entwicklung getrennte Wege gegangen. Nicht zuletzt dadurch hat die Beseitigung der Abwässer bei weitem noch nicht den Stand erreicht wie die Wasserversorgung der Bevölkerung.

(B)

Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Die Nachfrage nach Wasser folgt dem Gesetz der Marktwirtschaft. Sie bewirkt bei den Unternehmen der Wasserversorgung ein entsprechendes Angebot. Dagegen führt das Entsorgungsbedürfnis unmittelbar nur zur Abwassersammlung und der Ableitung des Abwassers. Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung dagegen werden nicht durch die Ansprüche derjenigen Bevölkerung und derjenigen Industrie bestimmt, die Abwasser produzieren. Diese Abwässer dürfen mit der zunehmenden Verschmutzung unserer Gewässer nicht mehr gewissermaßen im festen Glauben an die unerschöpflichen Regenerationskräfte der Natur bedenkenlos an die Unterlieger weitergegeben werden.

Diese Erkenntnis und die allgemeine Forderung nach dem Schutz unserer Umwelt zwingen zur **schadlosen Abwasserbeseitigung**.

Es kann nicht übersehen werden, daß diese Motivation — zum Wohl des Unterliegers und zum allgemeinen Gewässer- und Umweltschutz Opfer zu bringen — für sich alleine zu schwach ist, um die mit steigendem Wassergebrauch und Wasserverbrauch wachsenden Kosten **schadloser Abwasserbeseitigung** unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips aufzubringen.

Chemie und Technik bringen uns in Haushalt, Freizeit und Verkehr viele Annehmlichkeiten, die wir nur allzugern in Anspruch nehmen. Sie hinterlassen uns aber auch Abfälle — in diesem Falle

Abwässer —, die wir mit genauso komplizierten Verfahren beseitigen müssen, wie sie zur Herstellung der Produkte notwendig sind, an denen wir uns erfreuen.

(C)

Zwar wäre ein Konzept denkbar, die Kosten der Abwasserbeseitigung mit dem Wasserbezug, mit der Wasserversorgung also, zu koppeln; nachdem sich aber **Wasserversorgung** und **Abwasserbeseitigung** nun einmal **getrennt etabliert** haben, ist der Weg, den Bundesregierung und Bundestag zur Finanzierung dieser großen Umweltschutzaufgabe beschlossen haben, folgerichtig: dem Verursacherprinzip folgend, soll derjenige, der die Gewässer durch Einleiten belastet, auch die Kosten dafür zu tragen haben. In der Praxis sind das die Kosten, die für Ausgleichsmaßnahmen aufgewendet werden müssen, und in dieser Höhe müssen diese Kosten dann auch vom Verursacher aufgebracht werden.

Nordrhein-Westfalen begrüßt insofern den Gesetzentwurf zur Einführung einer Abwasserabgabe, als sie langfristig geeignet ist, die Gewässer-Belastung in möglichst engen Grenzen zu halten, und weil vor allem auch damit gerechnet werden kann, daß von der Abwasserabgabe ein Anreiz ausgehen wird, den Abwasseranfall so gering wie möglich zu halten.

Bei aller Zustimmung zum Konzept dieses bedeutsamen Umweltschutzgesetzes — wir haben zu prüfen, ob das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung dieser Zielsetzung gerecht wird. Dabei geht es vor allem um zwei Fragen.

Erstens: Sind die für die **Schädlichkeit des Abwassers** charakteristischen **Merkmale** richtig ausgewählt? — Diese Frage kann nach dem derzeitigen Stand der technologischen Erkenntnisse bejaht werden.

(D)

Zweitens. Die zweite Frage allerdings kann auf der Grundlage der vom Bundestag beschlossenen Abgabe-Beträge nicht bejaht werden; diese Frage bleibt offen, die Frage nämlich, ob die **Abwasserabgabe** früh genug einsetzt und ob die Beträge hoch genug sind, um die **Ziele des Gewässerschutzes** zu erreichen. Nach unserer Meinung sieht das Gesetz in der vorliegenden Fassung zu niedrige Gebühren zu einem allzu späten Zeitpunkt vor.

Ich verkenne nicht, daß die Abgabe erst verwirklicht werden kann, wenn die notwendigen Ländergesetze erlassen und die Organisationen zur Durchführung aufgebaut sind. Der Wille zu mehr und zu besserem Gewässerschutz dürfte aber in allen Bundesländern so stark sein, daß eine Vierjahres-Frist dafür ausreicht.

Zur **Höhe der Abwasser-Abgabe** liegen mehrere Begehren zur Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Ich werte dies als Zeichen dafür, daß die vom Bundestag beschlossenen Beträge doch in einer sehr breiten Mehrheit als unzureichend angesehen werden. In der Tat bewirken Beträge, die nicht an den Kosten orientiert sind, nicht mehr Gewässerschutz, sondern sind ein Sonderangebot zum Nachweis umweltpolitischer Pflichterfüllung.

- (A) Der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich von dem des Innenausschusses in zwei — wie mir scheint, gewichtigen — Punkten.

Erstens. Dem Antrag des Innenausschusses fehlen die Steigerungsraten. Hier folgt Nordrhein-Westfalen prinzipiell der Vorstellung des Bundestages.

Zweitens. Wir glauben allerdings, im ersten Jahr mit dem Betrag von 25,— DM beginnen zu sollen, der sich dann auf einen Endbetrag von 60,— DM im Jahre 1984 steigern sollte. Der Betrag von 60,— DM ist keine willkürlich gegriffene Summe; er entspricht dem dann zu erwartenden jährlichen pro-Kopf-Aufwand für den Bau und den Betrieb einer kommunalen vollbiologischen Kläranlage in Städten und Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern. Mit anderen Worten: Die Anreizwirkung der Abgabe würde Kläranlagen von Städten und Gemeinden von 10 000 Einwohnern an aufwärts erreichen.

Wir halten diese Abgabe-Beträge auch in der Wirtschaft für durchaus tragbar, zumal da das Gesetz vorsieht, daß der Abgabebetrag halbiert wird, sofern das Abwasser nach den Regeln der Technik behandelt wird. Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf die Härteklausel im Gesetz.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens verfolgt das Ziel, dem vom Bundestag beschlossenen Abwasserabgabengesetz zu schnellerer und größerer Wirksamkeit verhelfen.

- (B) **Amtlierender Präsident Schütz:** Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Schmude.

Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur **Verbesserung des Gewässerschutzes** hat die Bundesregierung in ihrem Umweltprogramm von 1971 den Entwurf eines Waschmittelgesetzes, einer Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und eines Abwasserabgabengesetzes angekündigt und dem Parlament vorgelegt. Das Waschmittelgesetz und die Vierte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz sind verabschiedet. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene und Ihnen jetzt vorliegende Abwasserabgabengesetz bildet den vorläufigen Abschluß der Erneuerung des wasserrechtlichen Instrumentariums.

Nicht alle Forderungen des Umweltprogramms zur Verbesserung des Gewässerschutzes konnten erfüllt werden. Dadurch, daß der Bund die beantragte volle Gesetzgebungszuständigkeit für den Wasserhaushalt nicht erhielt, mußten die einfachen Gesetze auf ein anderes Fundament als nach dem Umweltprogramm vorgesehen gestellt werden. Wenn auch die erreichten Ergebnisse nicht in allen Punkten den im Umweltprogramm der Bundesregierung aufgestellten Zielvorstellungen entsprechen, so ist es gleichwohl gelungen, das Wasserrecht so zu erneuern, daß es bei entsprechender Ausfüllung des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens durch Gesetze der Länder sowie bei einem straffen und entschlossenen Voll-

zug die Sanierung und Gesunderhaltung unserer Gewässer bewirken kann. (C)

Zu dem bereits bestehenden und durch die Vierte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz jüngst erst verbesserten „klassischen“ Instrumentarium tritt die **Abwasserabgabe** als weiteres, ökonomisch wirkendes Instrument einer modernen Gewässerschutzpolitik hinzu. Durch das Abwasserabgabengesetz wird das „klassische“ Instrumentarium weder überflüssig gemacht noch in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt; seine Wirksamkeit wird vielmehr gefördert. Der Widerstand der Abgabepflichtigen gegen administrative Maßnahmen wird abnehmen, da sich Maßnahmen zur Verringerung der Schädlichkeit des Abwassers insofern vorteilhaft auswirken, als sich dadurch gleichzeitig die zu zahlende Abgabe verringert.

Die Regelung, wonach die Werte für die Bemessung der Schädlichkeit des Abwassers aus den die Einleitung zulassenden Bescheiden zu entnehmen sind, wird dazu führen, daß die Einleitererlaubnisse den realen Gegebenheiten stärker als bisher angepaßt werden. Dies ist besonders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Gewässer aufgrund von Bewirtschaftungsplänen, wie sie nach der Vierten Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen sind, sinnvoll. Im Abwasserabgabengesetz wurde ein **moderner Schädlichkeitsbegriff** festgelegt, der neben den leicht abbaubaren auch schwer abbaubare Stoffe und die Giftigkeit umfaßt. Dies wird sich auf den allgemeinen Vollzug günstig auswirken.

Der wesentliche und durch andere wasserrechtliche Instrumente nicht erreichbare Vorteil einer Abwasserabgabenregelung liegt darin, daß sie eine neue, wirtschaftliche Motivation für Maßnahmen zur Verringerung der Schädlichkeit des Abwassers, sei es durch Abwasserbehandlung, sei es durch Produktionsumstellungen, begründet. Die Abwasserabgabe greift insbesondere dort ein, wo die vom Gewässerschutz und von der Wirtschaftlichkeit her gesehen vernünftigste Lösung nur durch den Abwassereinleiter selbst gefunden und nicht behördlicherseits verordnet werden kann. (D)

Der mit der Erhebung der Abgabe verbundene **Anreiz, die Schädlichkeit des Abwassers zu verringern**, kann noch verstärkt werden durch die Förderung entsprechender Maßnahmen aus dem Abgabeaufkommen oder aus Finanzierungsprogrammen des Bundes und der Länder wie z. B. dem ERP-Programm oder den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß das Abgabeaufkommen von den Verursachern der Gewässerbelastung und nicht undifferenziert von der Allgemeinheit aufgebracht wird.

Die von den Verursachern aufzubringenden Beträge müssen abgewälzt oder sonstwie aufgefangen werden. Das bedeutet im wirtschaftlichen Bereich, daß der noch bestehende Wettbewerbsvorteil gewässerschädlich hergestellter Güter gegenüber gewässerfreundlich hergestellten Gütern abgebaut

- (A) oder zumindest erheblich verringert wird; auch dies ist ein erklärtes Ziel des Umweltprogramms.

Zu dem Mitte 1974 im Bundesrat eingebrachten Regierungsentwurf eines Abwasserabgabengesetzes hat der Bundesrat im ersten Durchgang nur pauschal Stellung genommen. Seine hauptsächlichsten Einwände waren folgende: erstens: das Gesetz belastete die Wirtschaft zu stark; zweitens: der Vollzug sei zu aufwendig; drittens: das Gesetz gehe von der Vollkompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt aus; diese werde der Bund jedoch nicht erhalten.

Der Deutsche Bundestag hat diesen Einwänden des Bundesrates Rechnung getragen. Die **Abgabepflicht** beginnt später und mit einem niedrigeren Abgabesatz als nach dem Regierungsentwurf vorgesehen. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird der abgabespezifische Vollzugsaufwand dadurch, daß die Werte für die Schädlichkeit des Abwassers den die Einleitung zulassenden Bescheiden zu entnehmen sind, erheblich vermindert. Das Gesetz ist als Rahmenregelung auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebungskompetenz gefaßt.

Der gegenüber dem Regierungsentwurf spätere Beginn der Abgabepflicht hängt damit zusammen, daß den Ländern wegen des rahmenrechtlichen Charakters des Gesetzes noch ausreichend Zeit zum Erlaß ihrer ergänzenden und ausfüllenden Regelungen gelassen werden muß und daß die wasserrechtlichen Bescheide nunmehr auf die Schädlichkeitsparameter des Abwasserabgabengesetzes umgestellt werden müssen.

- B) Der spätere Beginn der Abgabepflicht führt zugleich zu einer geringeren wirtschaftlichen Belastung der Abgabepflichtigen. Auch die Staffelung der Abgabesätze hat diese Auswirkung. Das ist nicht zuletzt auch eine Folge der intensiv vorgetragenen Bedenken, die Wirtschaft könne durch die nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Abgabensätze überfordert werden, Bedenken, die sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf nachhaltig zu eigen gemacht hat.

Dem Gewässerschutz würde eine **Erhöhung der Abgabesätze**, wie sie jetzt ins Auge gefaßt wird, sicherlich zugute kommen, allerdings nur, wenn die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode nicht gefährdet und das im Gesetz unter Mitwirkung von Fachleuten aus den Ländern erarbeitete Instrumentarium nicht in Frage gestellt wird.

Wichtig ist die Verabschiedung dieses Gesetzes jetzt, um den Abwassereinleitern Rahmendaten für ihre weiteren Planungen und Maßnahmen zu geben, die für Gewässerbelastungen und Gewässerschutz von Bedeutung sind.

Wichtig ist die Verabschiedung des Gesetzes jetzt, um mit den erforderlichen Vorbereitungen für den Vollzug beginnen zu können, z. B. mit dem Erlaß des erforderlichen Landesrechts und der Umstellung der wasserrechtlichen Bescheide.

- (C) Wichtig ist die Verabschiedung des Gesetzes jetzt, um unseren Vorstellungen in der Diskussion des Gewässerschutzes auf europäischer Ebene das erforderliche Gewicht zu geben.

Entschieden widerspreche ich jedem Versuch, das Abwasserabgabengesetz abzuschwächen. Eine solche Abschwächung läge in der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Änderung des § 7, der die **Erfassung verschmutzten Niederschlagswassers** regelt. Es ist nicht zu bestreiten, daß nach der Fassung, die der Bundestag dem § 7 gegeben hat, Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen anders behandelt wird als Niederschlagswasser von privaten Direkteinleitungen. Diese unterschiedliche Behandlung ist jedoch wohlbegründet. Das Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen bildet die Hauptquelle aller Gewässerschädigungen, die vom Niederschlagswasser insgesamt ausgehen; hier können Gegenmaßnahmen — etwa der Bau von Regenrückhaltebecken — durch die Abgabe bei angemessener Pauschalierung ohne großen Vollzugsaufwand bundeseinheitlich angereizt und gefördert werden.

Als eine weitere und, wie ich meine, nicht hinnehmbare Abschwächung des Gesetzes würde ich es auch ansehen, wenn die **Fischgiftigkeit des Abwassers** nicht bewertet würde. Um die Vielzahl der Giftstoffe und ihre Wirkung so zu erfassen, daß mit vertretbarem Aufwand repräsentative Ergebnisse gewonnen werden, ist ein biologischer Sonnentest unerlässlich. Die Fischgiftigkeit ist dafür als Kriterium gut geeignet. Sie zeigt nicht nur allgemein die Giftigkeit für das Gewässer an, sondern weist auch auf Giftigkeit für Menschen hin; das ist für die Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung.

Das Gesetz dient der Reinhaltung der Gewässer. Ohne sie können die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, die Fischerei, Sport und Erholung und die Erhaltung des Naturhaushalts nicht gesichert werden. Deshalb appelliere ich an Sie, alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Gesetzgebungsverfahren nach langwierigen und mühsamen Vorarbeiten nunmehr zu einem erfolgreichen Abschluß kommt.

Amtierender Präsident Schütz: Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also überhaupt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe getrennt ab.

Ich rufe zuerst den Antrag Bayerns, Drucksache 373/2/76 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Jetzt ist eine Abstimmung über Ziff. 1 unter I der Drucksache 373/1/76 notwendig. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit.

- (A) Der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 373/4/76 sowie Ziff. 2 a und Ziff. 2 b unter I der Drucksache 373/1/76 schließen sich aus. Den letztgenannten Empfehlungen widerspricht der Wirtschaftsausschuß.

Ich rufe zuerst den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr stimmen wir zuerst über Ziff. 2 a unter I der Drucksache 373/1/76 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir jetzt über Ziff. 2 b abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt stimmen wir über den Antrag Bayerns in Drucksache 373/3/76 ab. Das ist die Minderheit.

Die Abstimmung über Abschnitt II der Ausschussempfehlungen entfällt nach der Ablehnung aller Anrufungsgründe.

Wer III der Ausschussempfehlungsdrucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Und nun IV? — Auch die Mehrheit!

Wir haben den außerordentlich seltenen Fall in unserer Arbeit, daß wir wohl anrufen wollten, aber keine Gründe dafür haben, weil alle zur Abstimmung gestellten Anrufungsgründe abgelehnt worden sind.

(Heiterkeit)

- (B) So entschließen wir uns also wie folgt: Danach hat der Bundesrat beschlossen, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß § 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (**Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG**) (Drucksache 422/76).

Herr Staatsminister Schwarz, Rheinland-Pfalz, hat sich entschlossen, seinen Bericht zu Protokoll*) zu geben; dafür darf er gleich für sein Land sprechen.

Schwarz (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, Datenschutz ist ein Postulat unserer Zeit von eminenter Bedeutung und Tragweite. Der Erlass eines **umfassenden Datenschutzgesetzes** ist für den Staat und seine Bürger von außerordentlicher Bedeutung; handelt es sich dabei doch um eine Kodifikation, die vornehmlich dem **Schutz des Bürgers**, seiner Persönlichkeitssphäre und seines Individualbereiches dient. Es geht um ein Gesetz, das den Freiheitsraum des einzelnen, der ihm mit Verfassungskraft verbürgt ist, zu schützen und zu garantieren hat.

Datenschutz, meine Damen und Herren, ist deshalb keine parteipolitische oder gar eine parteitaktische Frage. Datenschutz ist auch keine Frage der

parteipolitischen Zusammensetzung der jeweiligen Landesregierung, die ihr Votum hierzu abgibt. Datenschutz ist eine wichtige Aufgabe und eine große Verpflichtung des Staates zum Schutze seiner Bürger. Entscheidend sind dabei ausschließlich sachbezogene Erwägungen und Überlegungen, die den höchstmöglichen Schutz unserer Bürger zum Ziele haben müssen.

Ich meine deshalb, daß keine Mühe zuviel sein dürfte, um dadurch unseren Bürgern einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Ich muß indessen feststellen, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, so wie er uns heute hier vorliegt, keinesfalls als optimale Lösung betrachtet werden kann.

Die Verteidigung der Persönlichkeitssphäre und der Schutz des Individualbereiches werden als Zielsetzung dieses Entwurfes genannt. Diese Zielsetzungen gehören — das möchte ich besonders unterstreichen — zu den traditionellen Grundanliegen der Länder. Sie auch unter den Bedingungen einer modernen arbeitsteiligen Verwaltung zu wahren und zu achten, war stets unser Bemühen.

Diese arbeitsteilige Verwaltung hat schon immer die Existenz von **Einwohnerregistern** oder — nach unserem heutigen Sprachgebrauch — von **Datenbanken** zur Voraussetzung. Sie konnte auch auf einen rechtlich geordneten Austausch personenbezogener Daten nicht verzichten. Neu sind allerdings die Möglichkeiten, die die moderne Elektronik geschaffen hat. Sie hat die Speicherungsmöglichkeit personenbezogener Daten und die Möglichkeiten der Datenweitergabe in einem bisher ungekannten Ausmaß erweitert und damit in eine völlig neue Dimension gehoben.

Ich spreche hier für ein Land, in dem die öffentliche Verwaltung bereits einen sehr hohen Automationsstand erreicht hat. Ich nehme also für mich in Anspruch, genau zu wissen, um was es geht, wenn ich einerseits von den Gefahren und andererseits aber auch von den technischen Möglichkeiten der Automation spreche. Diese erweiterten Möglichkeiten schließen indessen nicht nur die Gefahr zum **Mißbrauch der gesammelten Daten**, sondern in gleicher Weise die Chance ein, den Schutz der persönlichen Daten in einer Weise zu vervollkommen, wie dies bei den herkömmlichen Verwaltungsmethoden nicht möglich war. Der unberechtigte Zugriff läßt sich durch technische Sperren nahezu durchbruchssicher verhindern. Vor allem aber läßt sich zum ersten Male in der Entwicklung von Datenbanken lückenlos feststellen, wer auf einzelne Daten, wann und warum zugegriffen hat. Die Berechtigung läßt sich auch im Nachhinein einwandfrei kontrollieren. Diese **Sicherungsmöglichkeit** war beim herkömmlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Zusammenfassung von Daten zu Kartellen, nicht gegeben. Wir haben in Rheinland-Pfalz ebenso wie in anderen Ländern, den Weg in die Verwaltungsautomation nicht beschritten, ohne gleichzeitig die damit entstandenen Gefahren des Datenmißbrauchs durch ein gut funktionierendes Datenschutzgesetz für die öffentliche Verwaltung abzusichern. Auf die-

*) Anlage 5

- A) sem Sektor verfügen wir also über umfangreiche Erfahrungen, und zwar positiver Art.

Ich weiß nicht, wovon der SPD- Bundestagsabgeordnete Dr. Frank Haenschke seine Informationen bezieht, wenn er noch vorgestern in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ schreibt, im CDU-regierten Rheinland-Pfalz seien mit dem Datenschutzgesetz negative Erfahrungen gemacht worden. Ich fordere daher Herrn Dr. Haenschke auf, mir zu sagen, wer diese negativen Erfahrungen angeblich gemacht hat und worin sie im einzelnen bestehen. Ich habe jedenfalls in unserem Lande noch keine solche Aussage gehört.

Den Bundesländern, die also mit den anstehenden technischen und rechtlichen Problemen bestens vertraut sind, bietet der Gesetzentwurf in seiner vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung indessen keine ausreichende Garantie für einen wirksamen Datenschutz.

Ich vermag daher dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herrn Kollegen Baum, nicht zuzustimmen, wenn er behauptet, das Gesetz habe sein Ziel, „den Bürgern in diesem Lande den freien Raum zu lassen oder wieder zu schaffen, den sie brauchen, um ihre Persönlichkeitssphäre zu bewahren, ... voll erreicht“. Das Gesetz enthält bei weitem nicht alle Regelungen, die heute notwendig und auch möglich sind. Es ist deshalb einfach nicht richtig, wenn die Bundesregierung durch denselben Parlamentarischen Staatssekretär erklären läßt, das Gesetz habe „die Ziel- und Interessenkonflikte, vor denen der Gesetzgeber stand, gelöst“.

- B) Gerade die intensive Beratung im Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat einmal mehr verdeutlicht, wie weit der Gesetzesbeschluß von der Lösung des Ziel- und Interessenkonfliktes entfernt ist. Zwar hat der Herr Kollege Baum die Änderungswünsche der Opposition im Bundestag, die im wesentlichen mit den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates übereinstimmen, als „Schattenboxen“ abgetan. Er wird sich aber damit abfinden müssen, daß sich die Länder nicht von parteitaktischen Erwägungen leiten lassen und begründete Argumente auch weiter vortragen und verfolgen.

Ich habe großes Verständnis für all diejenigen, die sich aus echter Sorge um das Wohl und den Schutz unserer Bürger und seines Freiheitsraumes nicht in der Lage gesehen haben, dem Entwurf in der jetzigen Fassung im Deutschen Bundestag zuzustimmen. Ich muß es daher auch an dieser Stelle bedauern, daß die Mehrheit im Deutschen Bundestag nicht bereit war, die Verbesserungsvorschläge der dortigen Opposition zu akzeptieren, die insgesamt eine Stärkung der Rechtsposition und des Schutzes der Betroffenen zum Ziele hatten. Wir bedauern es sehr, daß der Bundestag nicht alle Chancen genutzt hat, schon jetzt das Gesetz in all den Punkten zu vervollständigen, die bereits erkannt wurden, zumindest aber erkennbar sind.

Ich darf deshalb meiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß der Bundesrat einmal

- mehr aufgerufen ist, seine **ausgleichende, aber auch (C) korrigierende Funktion wahrzunehmen.**

Es gilt, den Freiheitsraum des Bürgers zu sichern und abzusichern. Entscheidend können dabei nur sachbezogene Überlegungen sein. Diese Grundeinstellung zeigte sich mit aller Deutlichkeit auch bei den Beratungen des Entwurfes in den Ausschüssen des Bundesrates, in denen gleichsam „quer durch die Länder“ abgestimmt worden ist, unabhängig davon, wie sich die jeweilige Landesregierung politisch zusammensetzt.

Die Bundesratsausschüsse stimmten dem Gesetzentwurf im Grundsätzlichen zu. Sie empfehlen aber zugleich, aus einer Reihe von Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Diese Voten, die fast ausschließlich mit starken Mehrheiten gefaßt wurden, werden — von einer Ausnahme abgesehen — vom Lande Rheinland-Pfalz vorbehaltlos mitgetragen.

Ich begrüße ausdrücklich den Änderungsvorschlag zu § 7 des Gesetzes, der auf entsprechende Anträge der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zurückgeht.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Regelung kann nämlich schon deshalb nicht funktionieren, weil sie zu einem **Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht** führen würde, und weil sogar die Gefahr bestünde, daß innerhalb eines Verfahrens unterschiedliches Datenschutzrecht anzuwenden wäre.

- Bei der Beratung im Deutschen Bundestag ist ebenfalls schon darauf hingewiesen worden, daß die im Regierungsentwurf enthaltene fast grenzenlose Möglichkeit zur Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten auch im öffentlichen Bereich zu einer außerordentlichen Gefahrenquelle werden muß. Dieser Gefahr wird entgegengewirkt, wenn wir der Empfehlung des Bundesratsinnenausschusses, die auf einen Antrag des Landes Bayern zurückgeht, folgen und die Speicherung, Veränderung und Weitergabe **nur zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben** zulassen.

Den Bedürfnissen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften soll durch eine ergänzende Vorschrift Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben sich auch über die Hinweise über die Gefahren hinweggesetzt, die in der **Weitergabe der sogenannten freien Daten** zu sehen sind. Auch hier hat die Mehrheit der Länder unabhängig von der jeweiligen Regierungszusammensetzung im Innenausschuß einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt, der zum Schutze des Bürgers eine Einschränkung dieser Weitergabe vorsieht.

Auch bei der **Regelung des Datenschutzes im privaten Bereiche** hat es der Deutsche Bundestag leider unterlassen, die **Sicherheit der „sensiblen Daten“** ausreichend zu gewährleisten. Hierunter versteht man Daten über empfindliche Bereiche, etwa die Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse und politische Anschauungen. Es genügt nach

- (A) der ohne Gegenstimme im Innenausschuß des Bundesrates bekundeten Auffassung der Länder nicht, dieses zentrale Anliegen des Datenschutzes zum Teil nur schwer auffindbaren Spezialnormen zu überlassen. Ein Datenschutzgesetz ohne Regelung dieses Kernbestandes müßte ein Torso bleiben.

Ich begrüße ebenfalls die neue Umschreibung der **Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz** im privaten Bereich sowie die in dem § 40 des Entwurfes erweiterten Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung des Datenschutzes. Auch auf diese Mängel im Entwurf war im Deutschen Bundestag bereits hingewiesen worden. Leider jedoch ohne Erfolg, so daß auch hier dem Bundesrat die Aufgabe zukommt, korrigierend einzugreifen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es geht uns — das möchte ich hier ausdrücklich hervorheben — um eine Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bürgers und die unbedingte Gewährleistung seines Freiheitsraumes.

Die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** geht im übrigen davon aus, daß alle Bedenken, die angesichts der bisherigen unvollkommenen Regelung noch gegen ein Personenkennzeichen vorgebracht werden konnten, ausgeräumt werden, wenn das Gesetz letztlich nach Maßgabe der Gründe verabschiedet wird, die zur Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen werden.

- (B) Freilich läßt sich gegen emotionale Gesichtspunkte nicht argumentieren. Mit aller Deutlichkeit soll jedoch ausgesprochen werden, daß die Länder am Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung nicht in erster Linie deshalb interessiert sind, weil sie damit diese oder jene Probleme ihres Verwaltungsapparates leichter lösen können. Es geht bei dieser Frage um mehr. Es geht um unmittelbare Interessen eines jeden Bürgers. In der Demokratie ist die **Verwaltung** vornehmlich ein **Dienstleistungsbetrieb zugunsten des Bürgers**. Wie bei jedem anderen Dienstleistungsbetrieb kommt es auch in der öffentlichen Verwaltung darauf an, daß der Bürger schnell, sicher, rationell und kostengünstig bedient wird. Es liegt im Interesse des Bürgers, daß seine Verpflichtungen gegenüber der Verwaltung — ich denke hier beispielsweise an die vielfältigen Meldepflichten — allmählich abgebaut und die Verluste an Zeit, Geld und Aufwand im Verkehr mit Behörden reduziert werden. Beides dient also dem Interesse des Bürgers: ein wirksamer Schutz seiner Persönlichkeitsrechte gegen die Gefahren eines Datenmißbrauchs und ein effektives und gutes Funktionieren des größten Dienstleistungsbetriebes, nämlich der öffentlichen Verwaltung. Diejenigen, die in der elektronischen Datenverarbeitung nichts anderes sehen wollen als ein „Werkzeug des Teufels“, welche voreingenommen und emotionsbeladen diesen neuen Möglichkeiten und Chancen gegenüber treten, leisten deshalb dem Bürger keinen guten Dienst.

Unser Zeitalter fordert eine sehr rationale Einstellung zu den Problemen der Technik. Vor- und

Nachteile, Nutzen und Gefahren müssen sorgfältig (C) gegeneinander abgewogen werden. Ich freue mich, daß sich diese klare und nüchterne Haltung im Bundesrat durchzusetzen scheint.

Ich gehe weiter davon aus, daß sich im Vermittlungsausschuß die Auffassung durchsetzen wird, daß Datenschutz eine eminent wichtige Aufgabe und eine große Verpflichtung des Staates zum Schutze seiner Bürger darstellt, die allein von sachbezogenen Überlegungen und Erwägungen getragen werden muß.

Amtlierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Minister Hirsch, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Schwarz hat einige Bemerkungen über das **Bundesmeldegesetz** gemacht, das hier und heute nicht zur Debatte steht. Da, Herr Kollege Schwarz, das Land Niedersachsen erklärt hat, daß es aus finanziellen Gründen wahrscheinlich erst Anfang oder Mitte der 80er Jahre in der Lage sei, ein **Personenkennzeichen** einzuführen, müssen wir uns, glaube ich, noch einmal die Frage des Zeitplans bei einem solchen Bundesmeldegesetz überlegen und anfangen, in ein neues Gespräch über die Verwirklichung dieses Projektes einzutreten.

Das Gesetz, über das wir heute hier verhandeln, hat eigentlich eine irreführende Kurzbezeichnung. Es geht nicht darum, Daten zu schützen, es soll kein Datenschutzgesetz sein, sondern es muß ein **Gesetz sein zum Schutz des Persönlichkeitsrechts**. Es will nicht die Daten, sondern den Menschen vor einer mißbräuchlichen Nutzung seiner Daten schützen, in denen seine Individualität sich ausprägt. Es will den Gefahren entgegenwirken, die dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen durch die Informationsverarbeitung — also durch die modernen Methoden der Speicherung, Verknüpfung und Weitergabe von personenbezogenen Daten — drohen.

Ein solches Gesetz muß — trotz aller Wünsche nach einer rationalen Verwaltung — auch der Angst Rechnung tragen, die der Mensch in einer elektronischen Umwelt empfindet, der Angst nämlich, zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns und Wissens, zu einem Ausbeutungsobjekt auch privaten Gewinnstrebens und damit zu einer Nummer zu werden. Diese Welt besteht eben nicht nur aus Rationalisten, sondern aus Menschen, deren Sensibilität gegenüber staatlicher und privater Macht ebenso wächst wie ihr Gefühl der Ohnmacht und der Bedrohung.

Ein zweiter Punkt markiert das Maß unserer Verantwortung bei diesem Gesetz. Unsere moderne Leistungsgesellschaft und in ihr unsere planende und leistende Verwaltung produzieren — geradezu zwangsläufig — eine **Tendenz zur „totalen Information“**. Wir alle haben — wenn auch oft in unterschiedlicher Weise und in verschiedenen Positionen, in Gesetzgebung, Wirtschaft oder Verwaltung — dazu beigetragen, daß immer mehr Daten benötigt und gesammelt wurden und daß moderne Me-

- [A] thoden und Technologien der Datenverarbeitung uns zu Hilfe kamen wie eine Naturgewalt, die eben nicht nur hilft, sondern auch eine Bedrohung sein kann.

Nach unserer Überzeugung ist keine Informationsverarbeitung — sei sie auch noch so technisch perfekt und rationell, sei sie privat oder öffentlich — es wert, mit einer Einbuße an „Privatheit“, mit einem Verlust an Persönlichkeitsrechten erkaufte zu werden.

Niemand sollte behaupten, daß es sich dabei nur um erfundene Gefahren handelt, um eine Art politischer Spökenkiekerei. Dazu beziehe ich mich auf eine Veröffentlichung von Professor Sasse über den „Privacy Act“ von 1974, über ein Gesetz, das dem Bürger der Vereinigten Staaten gegenüber allen Bundesbehörden umfassende Informations-, Einspruchs-, Berichtigungs- und natürlich auch Schadensersatzansprüche bei der Datenverarbeitung einräumt und damit die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes weit übertrifft. Damals hatte ein Untersuchungsausschuß des amerikanischen Senates festgestellt, daß 54 Ministerien und Bundesbehörden 858 Datenbanken zugaben, tatsächlich aber weit mehr betrieben. Einige Ressorts weigerten sich, dem Untersuchungsausschuß Auskünfte über die von ihnen betriebenen Datenbanken zu geben. Man muß sich fragen, warum.

- [B] Für mehr als zehn Prozent der damals ermittelten Datenbanken wurde dem Untersuchungsausschuß des Senates jede Einzelinformation von der Exekutive verweigert. 29 dieser Datenbanken, davon 20 vollautomatische, beschäftigten sich mit der Zusammenstellung belastenden Materials; darunter so harmlose Ressorts wie das Wohnungsbauministerium, das Schatzamt, die Börsenaufsicht und das Agrarministerium. Es gab eine Datenbank, die allein dem Zweck diente, unbeweisbare Anschuldigungen zu verzeichnen. Schließlich ergab sich, daß nur dreißig Prozent der festgestellten Datenbanken die Betroffenen von der Speicherung unterrichteten und daß zwei Drittel der Informationssysteme auch anderen Behörden des Bundes, der Staaten und der Gemeinden zugänglich sind, und zwar auch dann, wenn besondere gesetzliche Vorschriften die Amtsverschwiegenheit anordneten.

Natürlich, dieses alles in den Vereinigten Staaten von Amerika und dies alles bis 1974. Selbst eine zweihundertjährige Verfassungstradition hat dies nicht verhindern können.

Wir müssen durch ein im höchsten Maße sorgfältiges Gesetz den unerhörten Erschütterungen vorbeugen, die gleiche Vorgänge oder Erkenntnisse bei uns auslösen würden. In dieser Frage kann es auch keine Rücksicht auf vordergründige wirtschaftliche Interessen oder Interessenten geben.

Legt man die so gewonnenen Maßstäbe an das Bundesdatenschutzgesetz an, so kann man diesem Gesetzeswerk seine grundsätzliche Anerkennung nicht versagen, auch wenn unbestreitbar ist, daß es hinter dem „Privacy Act“ zurückbleibt, auch hinter dem schwedischen Datenschutzgesetz von 1973, das

- [C] jede private oder öffentliche automatisierte Datensammlung der Genehmigung durch eine Datenschutzkommission unterwirft, die den Zweck und den Umfang der Datenbank und die Zulässigkeit der Datenweitergabe bestimmt.

Für die Bundesrepublik ist das Datenschutzgesetz eine neue Aufgabe: Es sollen Erfahrungen gesammelt werden. Richtig ist, daß bislang auf diesem Gebiet kaum gesetzliche Regelungen bestehen. Wir werden es also als Verdienst zu würdigen haben, daß sich die Bundesregierung und der Bundestag dieser schwierigen Aufgabe gestellt und daß die Beteiligten sich nach Kräften bemüht haben, einen Ausgleich zwischen immer vorhandenen und selbstverständlich auch in diesem Gesetz zutage tretenden Zielkonflikten zu finden, insbesondere im Konflikt zwischen den Erfordernissen einer rationellen, modernen Informationsverarbeitung und dem Anspruch des einzelnen auf wirksamen Schutz seiner Persönlichkeitsrechte.

- Niemand sollte deshalb aus unseren Anträgen eine Kritik an der Bundesregierung oder einen Gegensatz zu den Koalitionsfraktionen im Bundestag heraushören. Es geht nicht darum, irgend jemandem etwas vorzuwerfen. Wer die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und vor allem seine parlamentarische Beratung aufmerksam verfolgt hat, weiß, daß die Meinungsunterschiede in dieser komplizierten Materie quer durch die Reihen aller Beteiligten und, Herr Kollege Schwarz, aller Fraktionen des Bundestages gegangen sind. Es geht hier demnach nicht um Vorwürfe, sondern — bei grundsätzlicher Übereinstimmung — um **unterschiedliche Gewichtungen in der Abwägung.** In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, meine Bemerkung zu verstehen, daß weniger Ausgleich und mehr Übergewicht für die Persönlichkeitsrechte wünschenswert gewesen wären. [D]

Das Bundesdatenschutzgesetz ist verbesserungsfähig, und die **Landesregierung Nordrhein-Westfalen** will durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses den **Weg zur Verbesserung des Gesetzes** öffnen. Dazu haben wir um so mehr Veranlassung, als das Gesetz nach der Vorstellung des Bundestages für die Privatwirtschaft einerseits und andererseits nicht nur für die Bundesverwaltung, sondern auch für die Verwaltung des Landes und der Kommunen gelten soll, wenn diese Bundesrecht ausführen. Aber selbst dann, wenn das Gesetz, wie wir beantragen, in seinem Anwendungsbereich auf die Bundesverwaltung beschränkt wird, wird es eine weit darüber hinausgehende Wirkung entfalten. Auch die Länder werden — wegen der zu wünschenden Einheitlichkeit — ihre Regelungen an den Vorschriften dieses Gesetzes messen. Nur wenn diese Prüfung positiv ausfällt, wenn also die bundesrechtlichen Regelungen überzeugend sind, kann man mit inhaltlich entsprechendem Landesdatenschutzrecht rechnen. Darüber hinaus sollte das Datenschutzgesetz die Chance nicht vertun, ein überzeugendes **Vorbild für europäische Regelungen** zu werden, die im Hinblick auf immer stärker werdende wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Verflechtungen dringend geboten sind.

- (A) Darum wollen wir auch — gegenüber der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Datenschutzgesetzes — den **Kreis der geschützten Daten erweitern**, richtiger gesagt: die Ausnahmen wieder ausmerzen, die gefährliche Löcher in die Substanz des Gesetzes gerissen haben.

Erstens. Es ist nicht einzusehen, warum **personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind**, vom Schutz des Gesetzes ausgenommen werden sollen. Mit Recht hat der Bundesrat schon im ersten Durchgang gegen diese Einschränkung Stellung genommen. Sie ist ebenso ungerechtfertigt wie unlogisch. Die zur Verteidigung dieser Ausnahme vorgebrachte Argumentation, die eigentliche Gefährdung gehe nicht von der Datenspeicherung, sondern von der Datenübermittlung aus, ist inkonsequent; denn das Datenschutzgesetz regelt ja keineswegs nur die Übermittlung, sondern auch die Speicherung von Daten, und in bezug auf andere Daten hält der Bundestag auch die Speicherung für gefahrenträchtig und daher regelungsbedürftig.

Wir können dem Antrag des Landes Hessen in diesem Punkt nicht zustimmen, weil dieser Antrag die elektronische Datenverarbeitung für eigene Zwecke durch Private vom Gesetz praktisch freistellt und verkennet, daß die Gefährdung nicht nur vom Betreiber, sondern von den technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung ausgeht.

- (B) Zweitens. Wir sehen keinen überzeugenden Grund dafür, bestimmte **personenbezogene Daten** zu sogenannten **freien Daten** zu machen und sie ebenfalls vom Schutz des Gesetzes praktisch auszunehmen. Es gibt unter den personenbezogenen Daten ihrem Wesen nach keine schlechthin freien Daten. Sie sind ohne Ausnahme der Persönlichkeitssphäre des einzelnen zuzurechnen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Mikrozensus-Urteil ausdrücklich entschieden hat. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen sie für Dritte — ob das nun Behörden oder Private sind — zugänglich werden dürfen, ist stets nach den Umständen des Einzelfalles, aber nicht generell zu entscheiden.

Zum Trost der Bundesbehörden sei gesagt, daß es genügend ausländische Rechte gibt, die den Adressenhandel durch Behörden schlicht verbieten.

Auch die personenbezogenen Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, dürfen nicht einer ungehemmten Speicherung preisgegeben werden. Die jetzigen Regelungen werden der Tatsache nicht gerecht, daß die Persönlichkeitssphäre des einzelnen auch durch das Speichern solcher bereits veröffentlichter Daten erheblich beeinträchtigt werden kann. Das gilt insbesondere dann, wenn diese Daten mit anderen verknüpft zu einem Persönlichkeitsmosaik zusammengesetzt werden — was technisch völlig unproblematisch wäre.

Wir wollen darüber hinaus dafür sorgen, daß **besonders sensible Daten** wie die über gesundheitli-

che Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen ebenfalls besonders geschützt und im privaten Sektor nur mit Zustimmung des Betroffenen gespeichert werden können. Dies ist eine direkte Folge der unbefriedigenden Non-liquet-Lösung, der Tatsache also, daß es eine Löschung von Daten dann nicht geben soll, wenn der Betreiber einer Datenbank die Richtigkeit des von ihm gespeicherten Datums nicht einmal beweisen kann.

Wichtiger aber noch ist uns die Verbesserung des Datenschutzgesetzes im **Schadensersatzrecht**. Der Betroffene muß einen Anspruch auf Schadensersatz haben, wenn er durch eine unzulässige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird. Die Rechte des Betroffenen bleiben unvollständig, wenn sie nicht durch einen Anspruch auf Schadensersatz bewehrt werden. Dieser Anspruch muß auf einer Gefährdungshaftung beruhen, weil es dem Betroffenen in der Praxis kaum möglich sein wird, einen Verschuldensbeweis zu führen.

Ich bin mir bewußt, daß es ein wichtiger Schritt ist, einen **neuen Fall von Gefährdungshaftung** einzuführen und damit die Technologie der Informationsverarbeitung im Schadensersatzrecht mit gefährlichen Instrumenten gleichzustellen. Aber ein Computer ist ein gefährliches Werkzeug. Das heißt nämlich die Vervielfältigung des Einflusses dessen, der ihn für sich einsetzen kann.

Die Vertreter der Bundesregierung haben dazu im Innenausschuß gesagt, die Rechtsprechung würde doch das Problem dadurch lösen, daß sie den Prima-facie-Beweis kenne und die Umkehr der Beweislast, also Hilfsbrücken entwickelt habe. Warum aber — so muß man fragen — sollen denn, wenn hier Erfahrungen gesammelt werden sollen, solche Erfahrungen auf dem Rücken der Betroffenen und damit derjenigen gemacht werden, die Schaden erleiden?

Wenn man die Gefährdungshaftung auf einen Höchstbetrag begrenzt, ist das Risiko versicherbar und damit auch kalkulierbar. Unberührt müssen allerdings daneben die **Schadensersatzansprüche** aus anderen Rechtsgründen bleiben, also unberührt die Verschuldenshaftung ohne Höchstbegrenzung.

Im dritten Abschnitt des Gesetzes ist die **Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen für eigene Zwecke** geregelt. Der § 30 dieses Abschnittes sieht eine sogenannte **Anlaßaufsicht**, das heißt ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden zur Kontrolle des Datenschutzes aus Anlaß des Einzelfalles, vor. Die Aufsichtsbehörde soll immer dann eingreifen, wenn sich ein Betroffener oder der betrieblich Beauftragte für den Datenschutz an sie wendet.

Der Innenausschuß des Bundesrates hat leider mehrheitlich vorgeschlagen, diese Anlaßaufsicht fallenzulassen und die jetzige Regelung durch eine unbestimmte und nach unserer Meinung ganz unwirksame Forderung zu ersetzen, den Datenschutzbeauftragten — wie es heißt — bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (A) Diese Fassung wäre erheblich schwächer als die bisherige. Sie ist so nichtssagend, daß man — wollte man ihr folgen — auf die Regelung dieser Aufsicht auch gleich ganz verzichten könnte.

Wir bitten Sie deshalb, diesem Vorschlag des Innenausschusses nicht zu folgen. Wir können nicht durchweg eine Verstärkung des Datenschutzes fordern, ihn ausgerechnet hier aber abschwächen. Dazu besteht sachlich auch kein Anlaß.

Auch die **Datenverarbeitung für eigene Zwecke** — etwa der Aufbau von Personaldatenbanken, Kundendateien usw. mit umfangreichen personenbezogenen Daten ist mit Gefährdungen der Persönlichkeitssphäre des Betroffenen verbunden. Wir haben allen Grund, auch für diesen Bereich die Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde vorzusehen; wenn schon nicht eine ständige Überwachung, so doch mindestens eine Einzelfall- und Anlaßaufsicht, wie sie das Gesetz jetzt enthält. Nordrhein-Westfalen wird in diesem Punkt der Lösung des Bundestages folgen.

Wir haben die Chance für ein liberales und modernes Datenschutzgesetz, und wir bitten die Bundesregierung, bei der weiteren Handhabung dieses Gesetzes auch den **internationalen Bezug** zu beachten. Dabei wären ein Bericht über den internationalen Datenaustausch im öffentlichen und im privaten Bereich sowie die Beantwortung der Frage hilfreich, welche Datenschutzrechte in den Ländern und in den Verwaltungen bestehen, mit denen wir Daten im öffentlichen Bereich austauschen.

- (B) Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt die Vorlage dieses Gesetzes. Eine angemessene Regelung ist notwendig und erreichbar. Es ist das Verdienst des Bundesinnenministers, dieses Gesetz trotz aller Widerstände in dieses Stadium der Gesetzgebung gebracht zu haben. Wir wollen hier durch unsere Anträge helfen, eine Grundforderung zu erfüllen: daß nämlich der Schutz der Persönlichkeitssphäre und der Persönlichkeitsrechte Vorrang haben und erhalten muß vor allen anderen Interessen.

Amtlierender Präsident Schütz: Herr Minister Günther, Hessen!

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! die **Hessische Landesregierung** begrüßt nachdrücklich, daß das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Der volle Wortlaut des Gesetzestextes zeigt ja, daß es nicht ein Datenschutzgesetz in dem vom Kollegen Hirsch dargestellten Sinn ist, sondern daß es um den Schutz der Persönlichkeit geht. Mißbrauch soll verhindert werden.

Die Hessische Landesregierung geht von folgenden Bewertungen aus.

Erstens. Die **Freiheit der Information** ist ein grundlegendes Prinzip unserer Staats- und Gesellschaftsordnung; sie ist gleichermaßen Voraussetzung demokratischer Meinungs- und Willensbil-

dung wie kultureller Entfaltung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Diesen besonderen Rang gilt es auch in einer Zeit zu respektieren, in der eine rapide fortschreitende Informationstechnologie alle Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens erfaßt und nachhaltigen, aber keineswegs immer willkommenen Veränderungen unterwirft. (C)

Es zeichnet sich, wie es eine Sachverständigenkommission des Deutschen Juristentages ausgedrückt hat, die Gefahr ab, „daß eine ungezügelter Anwendung moderner Informationssysteme die Privatsphäre des Bürgers aufhebt, ihn in der Selbstbestimmung seiner sozialen Rolle beeinträchtigt und ihn zu einem steuerbaren Objekt derjenigen macht, die das Informationssystem kontrollieren“.

Um die Balance der Macht zu erhalten, müssen wir das Verhältnis von Information und Freiheit neu bestimmen. Die konkrete Forderung lautet: Die Freiheit der Informationsverarbeiter darf die **Freiheit der Betroffenen** nicht untergraben. Deshalb müssen der umfassenden Freiheit, Informationen zu beschaffen, zu verarbeiten und zu verbreiten, prinzipiell ebenso umfassende Rechte der Betroffenen auf Kontrolle und Teilhabe am Informationsprozeß gegenübergestellt werden. Genau dies ist der Kerngedanke des Datenschutzgesetzes. Ihn bejahen wir.

Zweitens. Heute genau vor sechs Jahren hat die Hessische Landesregierung dem Hessischen Landtag den Entwurf eines Datenschutzgesetzes vorgelegt. In dem halben Jahrzehnt, welches das Datenschutzgesetz nunmehr in Kraft ist, haben Landtag und Landesregierung, gestützt auf fachkundige Information und Kritik des Datenschutzbeauftragten, nicht nur den **Datenschutz im Lande Hessen** zur Selbstverständlichkeit gemacht, sondern darüber hinaus ein Modell geschaffen, das offensichtlich richtungweisend auch für andere Regelungen geworden ist. (D)

Drittens. Mit großer Befriedigung stellt die Hessische Landesregierung fest, daß nunmehr auch die Verabschiedung des Bundes-Datenschutzgesetzes in greifbare Nähe gerückt ist. Sie unterstützt diesen Entwurf aber nicht nur, weil er in zentralen Fragen den in Hessen entwickelten und bewährten Grundlinien folgt — insbesondere in der Schaffung des Amtes eines **Datenschutzbeauftragten** —, sondern auch darum, weil er mit der Regelung des nichtöffentlichen Sektors eine Lücke im System des Datenschutzes schließt, die — wie die hessische Praxis immer wieder gezeigt hat — bedenklich ist und beim Bürger Befremden auslöst. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Gesetzesvorhaben dringlich.

Für die Sicherung und den Ausbau der Grundrechte des Bürgers ist das Bundes-Datenschutzgesetz eines der wichtigsten Gesetzeswerke der auslaufenden Legislaturperiode. Seine langfristige Bedeutung ist offenkundig. Es ist zugleich aber auch eines der schwierigsten, und zwar sowohl in politischer als auch in juristisch-fachlicher Hinsicht. Seine Grundkonzeption, die wir unterstützen, ist die, einen bestimmten Mindestschutz zu definieren und

- (A) überall dort verbindlich vorzuschreiben, wo keine speziellen Vorschriften existieren. Lücken oder Grauzonen sind damit weitestgehend ausgeschlossen.

Diese Konzeption gilt es im Interesse des vollständigen Rechtsschutzes des Bürgers nun gegen alle restriktiven Tendenzen — woher sie auch kommen und welcher Argumente sie sich bedienen mögen — konsequent durchzuhalten. Der Respekt vor dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen ist unteilbar. Deshalb kann der Gesetzgeber keinen Verwaltungszweig und keine Wirtschaftsbranche vom Datenschutz entbinden, ebensowenig wie er einzelne Bereiche oder Klassen von Daten vom Schutz ausnehmen kann.

Damit wird durchaus nicht dem gesetzestechnischen Perfektionismus das Wort geredet; der Gesetzesbeschluß selbst demonstriert, wie unterschiedlichen Gegebenheiten durch eine abgestufte Regelung sachgemäß Rechnung getragen werden kann, ohne deshalb datenschutzlose Freizonen zu begründen.

Viertens. Eine partielle Freizone ist allerdings für die sogenannten „**internen**“ Daten in § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen. Dies halten wir nicht für akzeptabel. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen, der jetzt als Mehrheitsvorschlag des Innenausschusses vorliegt, verfolgt nach unserer Meinung die gleiche Zielsetzung. Das, was Sie, Herr Kollege Hirsch, vorgetragen haben, ist ein abwägendes Für und Wider. Der hessische Antrag verfolgt — um es einmal so zu formulieren — eine mittlere Linie, die insbesondere den im Bundestag vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt. Dieses wird — so meinen und hoffen wir; und das wird im weiteren Verfahren zu vertiefen sein — eine bessere Sicherung auch im Bereich der Technologie und der Wirtschaft bringen.

- (B) Bei Daten mit nur interner Zwecksetzung ist die Gefährdung des Betroffenen zwar geringer, aber nicht ausgeschlossen. Angemessen ist deshalb nicht eine pauschale Freistellung, sondern eine an der jeweiligen Gefährdung orientierte, abgestufte Schutzregelung. In jedem Fall muß gegen mißbräuchliche Kenntnisnahme, Verwendung und Übermittlung durch die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen und Außenstehende ein uneingeschränkter, auch strafrechtlich abgesicherter Schutz bestehen; zumal dann, wenn die Kontrollrechte der Betroffenen suspendiert sind. Dieser — reduzierte — Datenschutz-Standard muß auch für den Bereich der privaten Datenverarbeitung für eigene Zwecke gelten. Insofern, meine ich, verfolgen wir das gleiche Ziel.

Im öffentlichen Bereich muß hingegen der Datenschutz unabhängig davon gewährleistet werden, ob die Daten zur Übermittlung bestimmt sind. Im Bereich der Ausübung öffentlicher Gewalt kann den Schutzinteressen des einzelnen nicht die interne Zwecksetzung entgegengehalten werden. Dies ist die Auffassung, die allen Datenschutzgesetzen und -entwürfen der Länder sowie des Auslandes zugrunde liegt. Die vorgesehene Regelung würde auch erhebliche Rechtsunsicherheit und Schwierig-

keiten bei der praktischen Anwendung verursachen, weil eine Übermittlung aufgrund eines Amtshilfeersuchens oder infolge eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit zwar nicht direkt bezweckt, aber auch niemals auszuschließen ist. (C)

Ich bitte Sie deshalb, dem hessischen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu § 1 Abs. 2 Satz 2 zuzustimmen.

Fünftens. Die Erfahrung des Landes Hessen zeigt, daß das Gesetzeswerk mit Sicherheit nicht Abschluß einer Entwicklung sein wird. Es ist nur ein Schritt in Richtung auf einen besseren Schutz des Bürgers. Dabei muß beachtet werden, daß das Datenschutzgesetz verbesserungsfähig ist und ebenso verbesserungsbedürftig sein wird.

Die schon jetzt mit hinreichender Sicherheit erkennbaren Verbesserungschancen sollten — so meinen wir — im Vermittlungsverfahren genutzt werden. Die Hessische Landesregierung wird daher neben dem schon genannten Punkt der „internen“ Daten die Ausschauempfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses auch insoweit unterstützen, als sie die Streichung der listenmäßigen Übermittlung sogenannter „freier“ Daten, den erhöhten Schutz der besonders „sensiblen“ Daten und die Verstärkung der Rechte der Aufsichtsbehörde im Bereich der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung privater Stellen für fremde Zwecke betreffen.

Gleiches gilt für die Anpassung des Anwendungsbereichs an das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit es um künftige bundesrechtliche Vorschriften geht, und ein halbjähriges Hinausschieben des Inkrafttretens aus Gründen der Praktikabilität. (D)

Sechstens. Die Entwicklung und Verbesserung des Datenschutzes werden über dieses Gesetzgebungsvorhaben hinaus eine dauernde Aufgabe bleiben. Diese Feststellung betrifft den öffentlichen Bereich nicht minder als den privaten. Im öffentlichen Bereich kommt es darauf an, den Umgang mit den zahlreichen, im Gesetz enthaltenen Generalklauseln sorgsam zu beachten, um im Laufe der nächsten Jahre die Präzision realisieren zu können, die der Gesetzgeber gegenwärtig nicht erreichen kann.

Im privaten Bereich müssen Regelungen entwickelt werden, die auf die Besonderheiten einzelner Gebiete Rücksicht nehmen, sich also weit mehr als die vorliegenden Normen den spezifischen Konflikten anpassen und damit einen wirksameren Schutz gewähren.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß der Gesetzgeber seine Aufgabe nur so lange erfüllen wird, wie er die Datenschutzgesetzgebung als einen kontinuierlichen Prozeß versteht. Er muß sich selbst die Verpflichtung auferlegen, die bestehende Regelung ständig kritisch zu überprüfen und durch neue und bessere Vorschriften zu ergänzen. Dies um so mehr, als ein wirksamer Datenschutz seine Instrumente permanent der Entwicklung der Informationstechnologie anpassen muß, um die im Interesse des Bürgers ausreichende Kontrolle zu ge-

- (A) wahrleisten. Nur dann kann es gelingen, die Position des Bürgers so zu sichern, wie es einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entspricht.

Amtlierender Präsident Schütz: Als letzter in dieser Debatte hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Baum das Wort.

Baum, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herrn! Mein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß es sich um eines der wichtigsten Gesetze dieser Legislaturperiode, aber auch um eines der schwierigsten und am schwersten darstellbaren Gesetze handelt. Das liegt an der Materie, mit der gesetzgeberisches Neuland betreten wird. Angesichts dieser Situation war es auch möglich, daß in der Öffentlichkeit weithin ein schiefes Bild, ein sehr vereinfachtes Bild über die Position der einzelnen Beteiligten entstanden ist. Der Kollege Hirsch hat schon darauf hingewiesen, daß die Meinungen quer durch alle Gruppen gehen. Deshalb möchte ich feststellen: Jeder der sich intensiver mit der Materie befaßt, wird zu folgendem Schluß kommen:

Erstens. Es ist in einer ganzen Reihe von Fragen kein Streit über mehr oder weniger Datenschutz für den Bürger, sondern es sind **Meinungsunterschiede** über Realisierbarkeit und Wirkung **einzelner Maßnahmen**.

- 3) Zweitens. Wo es darum geht, einen Ausgleich der Interessengegensätze zu finden, wie etwa in der Polarität zwischen dem **Informationsanspruch der Gesellschaft** einerseits und dem Anspruch auf **Unversehrtheit der privaten Sphäre** andererseits, gehen die Fronten quer durch alle Lager.

So ist es einfach nicht richtig, wenn unterstellt wird, Herr Minister Schwarz, die Koalition wolle den Bürger weniger gut schützen als die Opposition. Einmal ist prompt eingetreten, was vorherzusehen war und was vorhergesagt worden ist: Ein gewichtiger Teil der Vorschläge der Bundestagsopposition wurde vom Bundesrat gar nicht erst aufgegriffen, wie z. B. der Antrag auf Verbot des Personenkennzeichens, der Antrag auf Einführung einer Rechnungshofkontrolle und auf Einführung des sogenannten Grundrechtskatalogs. Insoweit ist also das eingetreten, Herr Schwarz, was ich dem Kollegen Gerster entgegengehalten habe mit dem Wort „Schattenboxen“. Ich habe ihm nämlich gesagt, daß ich meine Hoffnungen darauf setze, daß der Bundesrat dieses „Schattenboxen“ nicht mitmacht, weil es ihm um die Sache geht. Meine Hoffnung ist insoweit voll erfüllt worden.

Zum anderen lassen sich die Vorschläge des Bundesrates nicht unter die Schlagzeile fassen, wie sie gestern in der FAZ gestanden hat: „Strenge Regeln für den Datenschutz.“ Das stimmt in dieser Form nicht, obwohl eine Reihe von Vorschlägen datenschutzfreundlichere Züge trägt, obwohl sie auch ihre Problematik haben, auf die ich noch kurz eingehen werde.

- (C) Die vorliegenden **Ausschlußempfehlungen des Bundesrates** bewirken zu einem wesentlichen Teil eine so erhebliche Verschlechterung des Datenschutzes, daß das gesetzgeberische Ziel von Bundesregierung und Bundestag, eine grundlegende Neuordnung des Datenschutzrechtes zu schaffen, nicht erreicht werden könnte, würden wir diesen Empfehlungen folgen. Daß dies ausschließlich zu Lasten des Bürgers geht, das versteht sich von selbst.

Ich frage mich allerdings, warum sich hierzu bisher kein Professor gemeldet hat. Einer hat ja geglaubt, das Gesetz in Grund und Boden donnern zu können. Bedauerlich ist nur, daß seine effektiv vorgetragene Meinung von einem Teil der Öffentlichkeit unbesehen und kritiklos übernommen wurde. Die sehr viel abgewogenere und sachkundige Meinung des hessischen Datenschutzbeauftragten hat demgegenüber leider kaum Beachtung gefunden.

Ich möchte kurz auf die fünf gravierendsten **datenschutzverschlechternden Empfehlungen** eingehen:

Erstens. In § 6 sollen die Verpflichtungen zur Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes zum Nachteil des Bürgers erheblich vermindert werden. Durch die Einführung der sog. „doppelten Optionalität“ — dies ist eine Ad-hoc-Neuschöpfung, die geeignet ist, die wahren Zusammenhänge zu verschleiern — wird es demnach den datenverarbeitenden Stellen selbst überlassen, ob und welche Datensicherungsmaßnahmen sie einführen wollen, etwa gegen unbefugten Zugriff auf den Computer oder gegen das heimliche Anzapfen von Datenübertragungsleitungen. Hier will man also den Bock zum Gärtner machen.

(D) Zweitens. Die Regelung in § 30 über die Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsbehörden — darauf hat Herr Kollege Hirsch schon zutreffend hingewiesen — im Bereich der privaten Datenverarbeitung für eigene Zwecke, also z. B. der Banken, der Versicherungen und des Versandhandels, soll regelrecht verstümmelt werden. § 30 in der Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages sieht vor, daß die Aufsichtsbehörde — und es handelt sich hier um die Aufsichtsbehörden der Länder — im Einzelfall die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes durch Wirtschaftsunternehmen überprüft, wenn ein betroffener Bürger dies mit der Begründung verlangt, in seinen Rechten verletzt zu sein. Dieses Anrufungsrecht soll nunmehr dem Bürger nach den Ausschlußempfehlungen nicht mehr zustehen; diese Regelung soll ersatzlos gestrichen werden. Ich möchte entschieden Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken und bitten, daß dies korrigiert wird.

Drittens. Zu § 7 hat der Innenausschuß des Bundesrates mit knapper Mehrheit empfohlen, daß das Bundes-Datenschutzgesetz im öffentlichen Bereich **praktisch nur noch für den Bund** gelten soll. Denn im Anwendungsbereich der Länder soll es durch — inhaltlich wie auch immer ausgestaltete — Landesdatenschutzgesetze verdrängt werden können. Damit soll eine formelle Angleichung an eine entspre-

- (A) chende Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz vollzogen werden. Ein entsprechender Vorstoß war schon im Bundesrat im ersten Durchgang mit großer Mehrheit abgelehnt worden, weil man der richtigen Meinung war, der Datenschutz müsse, anders als das Verwaltungsverfahrensgesetz, in Bund und Ländern einheitlich geregelt sein. Und Sie, Herr Minister Schwarz, haben in der Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1973 auf diese Frage ausdrücklich hingewiesen und ihr zugestimmt. Ich möchte sagen: Bemühen wir uns hier um ein von allen getragenes Bundes-Datenschutzgesetz. Dann fallen auch die Bedenken weg, die Sie, Herr Kollege Hirsch, hier geäußert haben im Hinblick auf mögliche Lücken, die dann durch Landesdatenschutzgesetze möglicherweise geschlossen werden müssen.

In der Tat beziehen sich Verwaltungsverfahrensgesetz und Bundes-Datenschutzgesetz insoweit auf zwei nur mit erheblicher Einschränkung vergleichbare Gegenstände. Der Schluß von der einschlägigen Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Bundes-Datenschutzgesetz ist keineswegs zwingend. Es würde die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Datenschutzes und damit das Hauptziel des Gesetzes — nämlich die Neuordnung des noch zersplitterten Datenschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland — verhindert werden. Die Einheitlichkeit des Datenschutzrechtes ist aber schon mit Rücksicht auf die engen kooperativen Verflechtungen zwischen Bund und Ländern unabdingbar. Denken Sie bitte an die Bereiche Steuern, Statistik, öffentliche Sicherheit (INPOL) und anderes.

- (B) Es würde auch die Bemühungen ernsthaft gefährden, die wir anstellen, Herr Kollege Hirsch, um in der Europäischen Gemeinschaft zu einem einheitlichen Datenschutzrecht zu kommen. Sie haben auf die Gefahren hingewiesen, auf die ich im Bundestag auch hingewiesen habe, die sich durch Datenaustausch über die Grenzen hinweg ergeben. Die Bundesregierung bemüht sich um eine Datenschutzrichtlinie in den Europäischen Gemeinschaften. Sie kann das nur tun, wenn es in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Datenschutzrecht gibt, also ein Datenschutzrecht, das sich nicht nur auf die Daten des Bundes bezieht.

Ich möchte noch ein Argument anführen. Alle Länder haben in einer vor kurzem vom Innenministerium veranstalteten Umfrage ihr Interesse abgestuft — auf Niedersachsen wurde schon hingewiesen — am **Personenkennzeichen** zum Ausdruck gebracht. Es sind erhebliche Investitionen erbracht worden. Wir sind ja der Meinung — ich hatte keine andere Stimme gehört —, daß ein wirksamer Datenschutz Voraussetzung für die Einführung eines Personenkennzeichens ist. Der Bund würde der Einführung eines Personenkennzeichens nicht mehr zustimmen können, wenn das Datenschutzgesetz nicht allgemeine Geltung hätte. Denn sonst würden wir abwarten müssen, welche Ergebnisse die Landes-Datenschutzgesetze bringen werden. Denn erst dann können wir überhaupt entscheiden, ob hier der wirksame Datenschutz gegeben ist. Wenn also ein Interesse am Personenkennzeichen

besteht, dann muß auch Interesse daran bestehen, den Datenschutz bundesweit einzuführen. (C)

Viertens. Einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Entwertung des Bundes-Datenschutzgesetzes geht der Bundesrats-Rechtsausschuß mit seiner Empfehlung, in § 7 eine Vorschrift einzufügen, wonach das Gesetz nicht mehr für Gerichte und Staatsanwaltschaften — auch solche des Bundes — und für Behörden des Strafvollzugs gelten soll. Auch hierdurch wird eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Bürgers bewirkt, da die einschlägigen Justizgesetze heute insoweit keineswegs hinreichenden Schutz gewähren.

Fünftens. Durch die Ausschußempfehlungen zu § 47 — auch darauf wurde schon hingewiesen — soll das **Inkrafttreten** des Bundes-Datenschutzgesetzes um ein weiteres halbes Jahr hinausgeschoben werden. Es erscheint mir unerträglich, daß die materiellen und Verfahrensvorschriften nunmehr erst etwa 1½ Jahre, die technischen Regelungen etwa 2½ Jahre nach Verkündung des Bundes-Datenschutzgesetzes in Kraft treten sollen. Die vorgesehenen Fristen sind m. E. ausreichend genug; ich meine die Fristen, die der Bundestag beschlossen hat.

Auf der anderen Seite — ich sagte es schon — ist durchaus zuzugeben, daß einige andere **Ausschlußempfehlungen** durchaus als **datenschutzfreundlich** gelten können, wenngleich ein Teil davon — wir haben sie alle in den vielen Jahren der Beratungen diskutiert — unter dem **Gesichtspunkt** des Ausgleichs der Interessengegensätze des Gesetzes nicht unbedenklich ist. Ich möchte nur ein Beispiel nennen. Ich denke an die Empfehlung, die §§ 23 und 32 durch eine Regelung zu ergänzen, wonach **Daten über strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten** im privaten Bereich nurmehr mit Zustimmung des Betroffenen gespeichert werden dürfen. Dadurch ist — darüber muß man sich klar sein — eine beträchtliche Erschwerung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu erwarten. Warum soll es künftig gestattet sein, so frage ich, die Tatsache eines Scheckbetruges nur dann zu registrieren, wenn der Betroffene zustimmt? Das wird er nach der Lebenserfahrung nie tun. Überhaupt ist es problematisch, einige mehr oder weniger sensitive Datenkategorien aufzustellen. (D)

Die Vorschläge der Bundesratsausschüsse zu den Komplexen: interne Daten, allgemein zugängliche Daten und die listenmäßige Weitergabe freier Identifikationsmerkmale — „freie Daten“ gibt es in dem Gesetz nicht mehr — haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Insbesondere haben wir festgestellt, Herr Minister Günther, daß hier auch eine mittlere Linie verfolgt wird. Das gilt im übrigen auch für den Schadensersatzanspruch. Ich gehe davon aus, daß man sich darüber noch im einzelnen unterhalten wird.

Das Bundes-Datenschutzgesetz befindet sich schon seit vielen Jahren in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Es wird von weiten Kreisen unserer Bevölkerung erwartet, wie eine Umfrage sehr klar ausweist, die wir vor kurzem erhalten ha-

(A) ben. Die Länder waren von Anfang an bei seiner Vorbereitung beteiligt. Sie haben immer auf eine rasche Behandlung Wert gelegt. Ich möchte **den Ländern danken**, daß die Beratungen in den Ausschüssen zügig abgewickelt werden konnten, wie ich überhaupt von dieser Stelle aus Gelegenheit nehmen möchte, den Ländern ausdrücklich Dank zu sagen für die Unterstützung, die sie diesem schwierigen, in Neuland vorstoßenden Gesetzgebungsvorhaben von Anfang an zuteil werden ließen.

Ich möchte an Sie appellieren, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages zu verabschieden. Eine Nichtverabschiedung würde eine Verzögerung, wie ich meine, von mindestens weiteren zwei Jahren bedeuten. Das wäre für den Datenschutz, das wäre für den Schutz des Bürgers in unserem Lande unerträglich.

Amtlerender Präsident Schütz: Es liegen vor in Drucksache 422/1/76 (neu) die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 422/2/76 Antrag Hessen, in Drucksache 422/3/76 Antrag Nordrhein-Westfalen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also überhaupt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. —

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen **Anrufungsgründe** jeweils getrennt ab.

(B)

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 422/1/76 (neu) und der Antrag Hessens in Drucksache 422/2/76 schließen sich aus. Ich lasse zuerst abstimmen über I der Drucksache 422/1/76 (neu) und zwar:

Ziff. 1! — Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag Hessens.

Ziff. 2 a Abs. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 a Abs. 2! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 und Ziff. 9 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11 a! — Mehrheit.

Ziff. 11 b! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Bei Ziff. 13 widersprechen der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß der Empfehlung. Ich lasse abstimmen. — Minderheit. (C)

Dann müssen wir über den Antrag von Nordrhein-Westfalen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch Minderheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **angerufen** wird.

Nunmehr lasse ich noch über III abstimmen. Wer stimmt zu? — Damit ist auch die **Entschließung angenommen**.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß ein Präsidentenwechsel etwa um 12.30 Uhr, 12.45 Uhr bevorsteht und wir dann Schwierigkeiten haben, einen Präsidenten zu finden.

(Heiterkeit)

Ich wäre also dankbar, wenn wir den Ablauf weiter so beschleunigen wie bisher.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) (Drucksache 423/76).

Gibt es hierzu Wortmeldungen? — Der Parl. Staatssekretär Dr. Schmude gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

In Drucksache 423/1/76 liegt ein Antrag Bayerns (D) vor, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 c GG zuzustimmen.

Da es sich um nur einen Anrufungsgrund handelt, bitte ich um das Handzeichen für die in der Drucksache 423/1/76 empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 c GG **zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) (Drucksache 392/76, zu Drucksache 392/76).

Herr Minister Wilhelm gibt die Berichterstattung zu Protokoll **). Gibt es Wortmeldungen? — Herr Parl. Staatssekretär Dr. Schmude gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Es liegen vor:

in Drucksache 392/1/76 (neu) die Empfehlungen der Ausschüsse,

*) Anlage 6

**) Anlagen 7 und 8

- (A) in Drucksache 392/2/76 Antrag von Schleswig-Holstein,
in Drucksache 392/3/76 Antrag Bayerns,
in Drucksache 392/4/76 Antrag Bayerns.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also überhaupt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen **Anrufungsgründe** jeweils getrennt ab.

Ich lasse zuerst über den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 392/2/76 abstimmen.

(Zurufe: Bitte getrennt!)

Ziff. 1! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Bayerns in Drucksache 392/3/76 auf. — Minderheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 392/4/76 auf, der wortgleich ist mit den Ausschussempfehlungen Ziff. 2 bis 6 in Drucksache 392/1/76 (neu). Darf ich um das Handzeichen bitten. — Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über I der Ausschussempfehlungen in Drucksache 392/1/76 (neu).

- (B) Nunmehr Abstimmung über II Ziff. 1 der Ausschussempfehlungen! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundestag **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **anzurufen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** (1. WiKG) (Drucksache 424/76).

Bundesminister Dr. Vogel und Minister Dr. Posser geben Erklärungen zu Protokoll *).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (**Vereinfachungsnovelle**) (Drucksache 386/76, zu Drucksache 386/76).

Gibt es Wortmeldungen? — Bundesminister Dr. Vogel, bittel

*) Anlagen 9 und 10

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Im Hinblick auf die drohende Präsidentenlosigkeit gebe ich auch hier die Erklärung zu Protokoll *).

(Heiterkeit)

Amtierender Präsident Schütz: Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 386/1/76 unter I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses und unter II für den Fall der Anrufung auch die Abstimmung über die dort genannten Gründe. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird außerdem von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern in den Drucksachen 386/2/76 und 386/3/76 beantragt.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also überhaupt die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt, den bitte ich um das Handzeichen. — Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die **vorliegenden Vorschläge** im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst in der Drucksache 386/1/76 unter I die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 auf. Diese Empfehlung und der Antrag Bayerns in Drucksache 386/3/76 schließen sich aus. Wer der weitergehenden Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 386/1/76 unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag Bayerns in Drucksache 386/3/76 ab. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 386/1/76 unter I fort:

Ziff. 2 a und b! — Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 386/2/76 auf. — Minderheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der soeben angenommenen Gründe beschlossen worden ist, haben wir nunmehr noch über die Eventualempfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 386/1/76 unter II abzustimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts** (Drucksache 372/76).

Gibt es hierzu Wortmeldungen? — Herr Bundesminister Dr. Vogel, bittel

*) Anlage 11

- (A) **Dr. Vogel**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die zeitliche Bedrängnis nur drei Bemerkungen.

Erstens: Seit Jahrzehnten werden die gesamten **Kosten des Deutschen Patentamtes** und auch die Kosten der notwendigen gerichtlichen Entscheidungen **aus dem Gebührenaufkommen getragen**. Das vorliegende Begehren, den Vermittlungsausschuß anzurufen, hat offenbar zum Ziel, diese jahrzehntelange Tradition zu beenden und einen nicht unerheblichen Teil der Kosten nunmehr dem Steuerzahler aufzubürden. Wenn tatsächlich eine Reduzierung der Erhöhung in der Weise stattfindet, daß nur um 36,3 % erhöht wird, dann bedeutet das, daß ein Betrag von 34 Millionen DM, den bisher die Benutzer aufgebracht haben, auf die Steuerzahler verlagert wird. Ich weiß nicht, ob in die generellen finanzpolitischen Überlegungen der Länder und auch des Bundes eine solche Mehrbelastung des Steuerzahlers einzufügen ist.

Zweitens. Es bestehen weithin, glaube ich, unklare Vorstellungen über den **Anteil der Patentgebühren an den Gesamtkosten einer Patentanmeldung**. Der Posten der Patentgebühren ist mit 10 % der geringste. Die sonstigen Kosten, die einer Patentanmeldung vorausgehen im Bereich des Unternehmens, aber auch im Bereich der Rechtsvertretung der Patentanmelder, sind wesentlich höher.

- (B) Drittens. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung bewegt sich durchaus im Rahmen der sonstigen Entwicklungen. Das Bundespatentgericht hat beispielsweise die Erhöhung der Patentanwaltsgebühren für einen kürzeren Zeitraum ebenfalls mit den im Gesetzesbeschluß veranschlagten 68 % bewertet.

Aus all diesen Gründen darf ich für die Bundesregierung erneut die Vorlage und den Gesetzesbeschluß vertreten und der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir im Vermittlungsausschuß eine Lösung finden, die die Mehrbelastung der Steuerzahler für diesen Bereich vermeidet. Im übrigen darf ich meine Ausführungen zu Protokoll *) geben.

Amtierender Präsident Schütz: In der vorliegenden Drucksache 372/1/76 empfehlen der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Da diese Empfehlung nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, stelle ich gleich die Frage, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in der Drucksache 372/1/76 ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grund anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit** (Drucksache 337/76).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 337/1/76 vor. Wir stimmen ab über:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Sozialbericht 1976 (Drucksache 252/76).

Frau Minister Donnepf hat hier eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben. Auch Herr Staatssekretär Eicher gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Herr Minister Adorno, Baden-Württemberg, gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 252/1/76 vor. Wir stimmen ab über die Empfehlungen unter I dieser Drucksache, und zwar:

Ziff. 1! — Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

(D) Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln** (Drucksache 130/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 130/1/76 vor. Ich komme zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

*) Anlage 12

*) Anlagen 13, 14 und 15

(A) Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung** (Drucksache 340/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 340/1/76 vor. Ich rufe in dieser Drucksache auf:

Ziff. 1! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (**Geflügelfleischausnahmeverordnung** — GFIAusV) (Drucksache 342/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 342/1/76 vor. Ich rufe in dieser Drucksache auf

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 3 — Mehrheit.

(B) Bitte das Handzeichen auch für Ziff. 4 zusammen mit dem eingeklammerten Text in Ziff. 6 b wegen Sachzusammenhangs. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 5.

Bitte jetzt das Handzeichen für Ziff. 6 ohne den eingeklammerten Text in Buchstabe b. — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung** (Drucksache 281/76).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über die vorliegenden Ausschlußempfehlungen Drucksache 281/1/76 ab.

Der Empfehlung unter Ziff. 1 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 2 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 9 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 9 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz** (StVollzVergO) (Drucksache 289/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 289/1/76 vor. Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse unter I auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (**Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**) (Drucksache 270/76).

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 270/1/76 sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 270/2/76.

Ich rufe Drucksache 270/1/76 Abschnitt I Ziff. 1 a auf. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Die Mehrheit.

Wir stimmen nun über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 270/2/76 ab, bei dessen Annahme Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen entfällt. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Wir kehren zurück zur Drucksache 270/1/76.

Abschnitt I Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a und b! — Mehrheit.

(C)

(D)

- (A) Das Ausschußbüro wird hier ermächtigt, die Folgeänderungen in den §§ 16 und 34 bei der Notifizierung zu berücksichtigen.

Ziff. 5! — Mehrheit.
 Ziff. 6 a! — Mehrheit.
 Ziff. 6 b! — Mehrheit.
 Ziff. 6 c! — Mehrheit.
 Ziff. 7! — Mehrheit.
 Ziff. 8! — Mehrheit.
 Ziff. 9! — Mehrheit.
 Ziff. 10! — Mehrheit.
 Ziff. 11! — Mehrheit.
 Ziff. 12! — Mehrheit.
 Ziff. 13! — Mehrheit.
 Ziff. 14! — Mehrheit.
 Ziff. 15 a und b! — Mehrheit.
 Ziff. 16 a und b! — Mehrheit.
 Ziff. 17! — Mehrheit.

Die Ziffern 18 und 19 schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 18 abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 19 erledigt.

Ziff. 20 a! — Mehrheit.
 Ziff. 20 b! — Mehrheit.

- (B) Ziff. 21 Buchstaben a und b schließen sich aus. Ich rufe zunächst Buchstabe a auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Abstimmung über Buchstabe b! — Mehrheit.
 Ziff. 21 c! — Mehrheit.
 Ziff. 22! — Minderheit.
 Ziff. 23! — Mehrheit.

Die Ziffern 24 und 25 schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 24 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 25 erledigt.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen; er hat ferner die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV) (Drucksache 291/76, Drucksache 291/1/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 291/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 291/2/76

(neu) ein Antrag von Baden-Württemberg, in (C) Drucksache 291/3/76 ein Antrag von Bayern und Rheinland-Pfalz.

Wir stimmen zuerst über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 291/1/76 ab.

Buchstabe a) Ziff. 2! — Mehrheit.

Über die Ziffern 5 bis 11 können wir, habe ich den Eindruck, en bloc abstimmen. — Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Kulturfragen. Wer stimmt Ziff. 14 zu? — Das ist die Minderheit.

Ziffern 15 bis 22 en bloc! Darf ich um das Handzeichen bitten! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Hierzu empfiehlt der Ausschuß für Kulturfragen unter Buchstabe c Ziff. 6 eine veränderte Fassung. Wer stimmt für Aufrechterhaltung, wie der Finanzausschuß, zu Ziff. 23? — Die Minderheit.

Abstimmung über Buchstabe c), Ziff. 6! Wer stimmt dafür? — Die Minderheit.

Ziffern 24 bis 33 en bloc! — Mehrheit.

Buchstabe b)! Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Buchstabe c) Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 ist erledigt.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 291/3/76 auf. Darf ich um ein Handzeichen bitten! — Minderheit.

Dann wieder die Ausschußempfehlungen:

Buchstabe d) Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 290/2/76 (neu) und Buchstabe d Ziff. 4 der Drucksache 291/1/76 schließen sich aus. Ich rufe zuerst den Antrag von Baden-Württemberg auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D)

(A) Damit entfällt die Abstimmung über Buchstabe d Ziff. 4.

Abschließend lasse ich über Buchstabe d Ziff. 5 der Ausschlußempfehlung abstimmen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2

GG in Abänderung des Beschlusses vom 20. Februar 1976 — Drucksache 4/76 (Beschluß) — **mit den soeben beschlossenen Maßgaben zuzustimmen.** (C)

Die Tagesordnung ist abgewickelt. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 16. Juli 1976, vormittags 9.30 Uhr ein.

(Ende der Sitzung: 12.24 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 435. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

Anlage 1

Erklärung
von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)

zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegende **Körperschaftsteuerreformgesetz** entspricht in seinem Aufbau und seiner finanzpolitischen Zielsetzung, der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Aktie und der damit verbundenen Verbesserung der Eigenfinanzierung der Unternehmen, weitgehend den seit langem mit Nachdruck geäußerten Vorstellungen der Bayerischen Staatsregierung. Gleichwohl begegnen einige Punkte in dem Gesetzesbeschluß des Bundestags Bedenken; da das Vorhaben der Körperschaftsteuerreform aber unter großem Zeitdruck steht, will die Bayerische Staatsregierung diese Bedenken nicht in einer Weise äußern, die zu einer Verzögerung des Verfahrens und damit des Inkrafttretens des positiven Grundgehalts des Gesetzes führen könnten. Die Bayerische Staatsregierung wird jedoch auf eine baldige Verbesserung des Gesetzes hinwirken und bezieht sich hierbei vor allem auf folgende Punkte:

- Das Körperschaftsteuerreformgesetz benachteiligt die Stiftungen; während das Gesetz etwa für die gewerblichen Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen ermäßigten Steuersatz vorsieht, versagt es diese Begünstigung den Stiftungen, obwohl diese ähnlich wie die gewerblichen Betriebe öffentlicher Körperschaften keine Gewinnausschüttungen vornehmen können und deshalb nicht in den Genuß des Anrechnungsverfahrens gelangen. Für private Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen bleibt es somit bei der Doppelbelastung, ohne daß sich hierfür im Vergleich zu anderen Körperschaften, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sachlich einleuchtende Gründe anführen ließen.

(B)

Diese Behandlung der Stiftungen steht in einer rechtspolitisch bedenklichen Linie mit der verschärften und zum Teil bekanntlich für verfassungswidrig gehaltenen Besteuerung der Familienstiftungen im neuen Erbschaftsteuerrecht.

- Das Körperschaftsteuerreformgesetz sieht vor, Aufsichtsratsvergütungen nur zur Hälfte zum Abzug als Betriebsausgaben zuzulassen. Obwohl früher einmal das Bundesverfassungsgericht es noch für verfassungsrechtlich hinnehmbar erklärt hat, daß das alte KStG Aufsichtsratsvergütungen vom Abzug ausschloß, ist diese rechtliche Situation von allen Fachleuten zutreffend als steuersystematisch verfehlt kritisiert worden. Zudem läßt sich nach Beseitigung der Doppelbelastung der für den früheren Rechtszustand ins Feld geführte Gesichtspunkt nicht mehr aufrechterhalten, es müsse Umgehungen der Doppelbelastung vorgebeugt werden.

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Bestrebungen, Einkommensregulierungen für bestimmte Volksschichten auf diese Weise durchsetzen zu wollen, widerspricht die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich; die vorgesehene Behandlung der Aufsichtsratsbezüge widerspricht außerdem dem Geist des Mitbestimmungsgesetzes.

- Im Zusammenhang mit der Beratung des Körperschaftsteuerreformgesetzes soll auch auf eine im Einführungsgesetz zum neuen KStG zu regelnde umwandlungsteuerrechtliche Frage hingewiesen werden: Der den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Entwurf eines Einführungsgesetzes ist insoweit unausgewogen, als er zwar für die Umwandlung von Personen- in Kapitalgesellschaften eine Besteuerung der stillen Reserven vermeidet, für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften diese Begünstigung jedoch insoweit versagt, als der Entwurf die in den schwindenden Anteilen an der umgewandelten Kapitalgesellschaft ruhenden stillen Reserven (den sog. Übernahmegewinn) in voller Höhe bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft der Einkommensteuer unterwerfen will.

Eine solche Regelung widerspräche dem Grundsatz, daß das Steuerrecht den verschiedenen Rechtsformen der Unternehmen neutral gegenüber zu stehen hat; das Steuerrecht soll kein Widerhaken sein, der ein Unternehmen in einer einmal gewählten Rechtsform festhält. (D)

Meine Damen und Herren! Eines der Ziele der Körperschaftsteuerreform war es, mit der Einführung des Anrechnungsverfahrens vermögensbildende Maßnahmen zu erleichtern. Zwischen der Körperschaftsteuerreform und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand besteht deshalb ein enger sachlicher Zusammenhang. Die Bayerische Staatsregierung nimmt dies zum Anlaß, auf ihr Anliegen einer individuellen, d. h. auf den Freiheitsraum des Einzelnen bezogenen und nicht am kollektiven Fonds orientierten Vermögensbildung hinzuweisen. Um dieses Ziel zu erleichtern, sollten baldmöglichst Hindernisse beseitigt werden, die im steuerlichen Bereich einer gewinnorientierten Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrem Unternehmen entgegenstehen. So führt § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung für viele Bestrebungen einer Beteiligung am Betriebsvermögen zu fast unüberwindbaren Schwierigkeiten.

Eine solche Vermögensbildung ist nicht nur aus gesellschaftspolitischen Gründen erwünscht; in der gegenwärtigen konjunkturellen Situation eines sich abzeichnenden Aufschwungs ist sie auch aus volkswirtschaftlichen und stabilitätspolitischen Gründen dringlich; bei einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen bleiben nämlich Lohnzuwächse insoweit ohne Auswirkungen auf die Massenkaufkraft und damit auf das Preisniveau.

(A) Anlage 2

Erklärung
von Minister Adorno (Baden-Württemberg)
 zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg begrüßt die Verabschiedung des **Körperschaftsteuerreformgesetzes**, durch das endlich eine von der Rechtsform des Unternehmens unabhängige und damit wettbewerbsneutrale Körperschaftsbesteuerung geschaffen wird. Das Reformgesetz löst zwar einige Probleme nicht in vollem Umfang befriedigend, so z. B. die Abzugsfähigkeit der Aufsichtsratsvergütungen und die Besteuerung des Übernahmegewinns bei Umwandlungen auf Personengesellschaften. Die Reform verwirklicht jedoch in ihrer Grundkonzeption Bestrebungen, die vom Lande bereits seit Jahren verfolgt wurden und die zu einer Bereinigung komplizierter Gesellschaftsformen führen sollen. Nicht zuletzt sollen diese Bemühungen zu einer breiteren Streuung des in den Kapitalgesellschaften konzentrierten Anlagevermögens führen. Zu begrüßen ist außerdem, daß anstelle der bisherigen Begünstigung des Fremdkapitals in Zukunft eine bessere Einsetzung von Eigenkapital vorgesehen ist.

Mit Befriedigung hat die Landesregierung zur Kenntnis genommen, daß sich der auf einen Antrag des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat zurückgehende begrenzte Verlustrücktrag nahtlos in das Anrechnungsverfahren einfügt.

(B) Die Landesregierung verleiht im übrigen ihrem Wunsche Ausdruck, daß die nunmehr in der Bundesrepublik getroffene Entscheidung zugunsten einer gänzlichen Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung wesentlichen Einfluß auf die geplante Harmonisierung der Körperschaftsteuer im europäischen Bereich gewinnen möge.

Anlage 3

Erklärung
von Minister Wilhelm (Saarland)
 zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das Saarland vertritt die Auffassung, daß § 5 Abs. 1 des Gesetzes dahingehend ergänzt werden sollte, daß Kapitalgesellschaften, soweit sich ihre Geschäftstätigkeit auf die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen erstreckt, Anstalten des öffentlichen Rechts gleichzustellen seien.

Zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 von der **Körperschaftsteuer** befreiten staatlichen Lotterieunternehmen gehören nur solche Unternehmen, die der Staat unmittelbar selbst in der Form eines Betriebs gewerblicher Art betreibt. Lotterieunternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft sind auch dann nicht befreit, wenn sich alle Anteile in der Hand des Staates befinden.

Der Bundesfinanzhof hat ausgeführt, daß eine Lösung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die

Steuerbefreiung für staatliche Lotterieunternehmen (C) auf nichtstaatliche Körperschaften ausgedehnt werden solle, dem Gesetzgeber überlassen bleiben müsse. Nachdem inzwischen nur noch in einem Teil der Bundesländer staatliche Lotterieunternehmen unterhalten werden, im übrigen aber weitgehend die Veranstaltungen oder wenigstens die technische Durchführung von Lotto, Toto und anderen Ausspielungen Kapitalgesellschaften übertragen ist, hält es das Saarland für geboten, die Anregung des Bundesfinanzhofes aufzugreifen und für alle vorkommenden Organisationsformen befriedigende Befreiungsvorschriften zu schaffen.

Das Saarland steht jedoch insoweit von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, um das Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform nicht zu gefährden.

Anlage 4**Umdruck 7/76**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 436. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

L

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung der Bundes-Apothekerordnung** (Drucksache 388/76). (D)

Punkt 15

Gesetz zur **vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten** (Drucksache 425/76).

Punkt 18

Gesetz zur **Änderung des Raumordnungsgesetzes** (Drucksache 385/76).

Punkt 19

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der **Europäischen Investitionsbank** (Drucksache 426/76).

Punkt 20

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Schweden** über gegenseitige Unterstützung in **Zollangelegenheiten** (Drucksache 427/76).

Punkt 22

Gesetz zu dem **Internationalen Kaffee-Übereinkommen** von 1976 (Drucksache 389/76).

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 17

Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (**Energieeinsparungsgesetz — EnEG**) (Drucksache 387/76).

Punkt 21

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **China über den Seeverkehr** (Drucksache 391/76, zu Drucksache 391/76).

III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die **gemeinsame Marktorganisation für Hopfen** (Drucksache 182/76, Drucksache 182/1/76).

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die gegenseitige **Amtshilfe** zwischen den zuständigen **Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern** (Drucksache 284/76, Drucksache 284/1/76).

Punkt 28

Verordnung zur **Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz**: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen (Drucksache 352/76, Drucksache 352/1/76).

Punkt 29

Verordnung zur **Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Mahlerzeugnisse aus Getreide) (Drucksache 353/76, Drucksache 353/1/76).

Punkt 37

Verordnung über die **zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern** an Landeplätzen (Drucksache 734/75, Drucksache 431/76).

Punkt 42

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Handelsregisterverfügung** (Drucksache 334/76, Drucksache 334/1/76).

Punkt 43

Verordnung zur Umstellung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**GefahrgutVStr**) auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung (**GefahrgutVStr-Umstellungs- und ÄnderungsV**) (Drucksache 294/76, Drucksache 294/1/76).

Punkt 46

Vordringliche **Warenbewirtschaftungs-Verordnung** (VoWaBewV) (Drucksache 240/76, Drucksache 240/1/76).

Punkt 47

Vordringliche **Werkleistungs-Verordnung** (VoWerkIV) (Drucksache 238/76, Drucksache 238/1/76).

Punkt 48

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung** (VoWaBewVwV) (Drucksache 241/76, Drucksache 241/1/76).

Punkt 49

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung** (VoWerkIVwV) (Drucksache 239/76, Drucksache 239/1/76).

Punkt 50

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz** (WaffVwV) (Drucksache 365/76, Drucksache 365/1/76).

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 30

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrtsschiffen** (Drucksache 336/76).

Punkt 32

Verordnung zur **Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung** (Drucksache 341/76).

Punkt 34

Sechzehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 345/76).

(A) Punkt 35

Vierte Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV)
(Drucksache 364/76).

Punkt 36

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Drucksache 354/76).

Punkt 38

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken (Drucksache 370/76).

Punkt 39

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld (Drucksache 371/76).

Punkt 44

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und Zweite Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung (Drucksache 293/76).

V.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitrag abzusehen:

(B)

Punkt 52

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 396/76).

Anlage 5

Bericht

von Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 10 der Tagesordnung

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Entwurf eines **Bundes-Datenschutzgesetzes** in seiner Sitzung am 14. Juni 1976 sehr eingehend beraten. Er hat dabei dem Ihnen vorliegenden Gesetzesbeschluß (Bundesratsdrucksache 422/76) im wesentlichen zugestimmt, gleichzeitig aber einige — wir mir scheint — sehr wichtige Änderungsvorschläge beschlossen.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, aus den Gründen, auf die ich im einzelnen noch eingehen werde, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

I.

Der Bundesrat hatte am 6. Juli 1973 den Regierungsentwurf im ersten Durchgang beraten und eine Reihe bedeutsamer Änderungen beschlossen.

Im Innenausschuß des Deutschen Bundestages ist der Entwurf in mehreren Sitzungen erörtert worden, an denen jeweils auch Fachleute der Länder teilgenommen haben.

Der Bundestagsinnenausschuß hat den Regierungsentwurf — auch unter Übernahme einer Vielzahl von Vorschlägen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang — in zahlreichen Punkten geändert und ergänzt. Sie verbessern vor allem den Schutz der Betroffenen und dienen der Rechtssicherheit. Diese Änderungen sind in dem sehr ausführlichen Bericht des Bundestags-Innenausschusses vom 2. Juni 1976 (Bundestags-Drucksache 7/5277) im einzelnen dargelegt worden. Ich darf hierauf Bezug nehmen.

II.

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten, für den ich hier den Bericht zu erstatten habe, schlägt Ihnen nunmehr weitere Änderungen vor, die zumeist mit großen Mehrheiten beschlossen worden sind. Die Vorschläge sind im einzelnen aus dem Abschnitt I der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache 422/1/76 (neu) ersichtlich, auf die ich verweisen darf.

Ich muß es mir versagen, auf all' diese Empfehlungen hier einzugehen. Doch lassen Sie mich einige der besonders wichtigen Änderungsvorschläge kurz erläutern:

- a) Der erste Antrag betrifft den § 6 des Gesetzesentwurfes, welcher Maßnahmen der Datensicherung regelt. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 6 soll einmal erreicht werden, daß der Inhalt dieser Vorschrift nicht zu stark in einen formalen Gesetzesvollzug gelenkt wird. Daher soll der Zweck der Datensicherungsmaßnahmen, umfassende Schutzvorkehrungen zu treffen, stärker herausgestellt werden. Daneben soll durch die Neufassung vermieden werden, daß der technische Fortschritt durch zu starre Vorschriften beeinträchtigt wird. Schließlich wird zur Vermeidung zu hoher Kosten für Datenschutzmaßnahmen bestimmt, daß nur Maßnahmen notwendig sind, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht. Bei automatisierten Verfahren sollen Maßnahmen für einzelne Kontrollbereiche dann entfallen können, wenn eine insgesamt ausreichende Datensicherung gewährleistet ist. Durch die vorgeschlagene Neufassung kann die Verordnungsermächtigung im bisherigen Absatz 2 entfallen. Die Anlage kann zu gegebener Zeit durch förmliches Gesetz geändert werden.
- b) Bei der Empfehlung des Innenausschusses zu § 7 handelt es sich um ein Anliegen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang. Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Geltungsbereich des Gesetzes dem des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt werden. Dies ist einmal erforderlich, weil der Datenschutz im Bereiche der öffentlichen Verwaltung zum Verwaltungsverfahren zu rechnen ist und der Aufgabenbereich

- 1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes seinerzeit auf die Initiative des Bundesrates hin entsprechend eingeschränkt worden ist. Die Anpassung ist zum anderen notwendig, um ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht zu verhindern, welches dadurch entstehen würde, daß je nach der gesetzlichen Aufgabe Bundes- oder Landesdatenschutz Anwendung finden müßte.
- c) Der Ausschuß schlägt ferner eine grundlegende Umgestaltung der vom Bundestag im 3. Abschnitt des Gesetzentwurfes in § 30 neu eingeführten externen Kontrolle durch Landesbehörden und der in § 40 für den 4. Abschnitt geregelten Kontrolle vor. Die Ländervorteile haben bereits während des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag auf Schwierigkeiten hingewiesen, die in Vollzug des Gesetzes beim Aufbau und für das wirksame Arbeiten einer solchen neuen Fachbehörde aller Voraussicht nach auftreten werden. Kontrolle der Datenverarbeitung erfordert hochqualifiziertes und hochspezialisiertes Personal, das in der vom Gesetz vorgesehenen kurzen Zeit nicht ausreichend angeworben oder ausgebildet werden kann. Ohne dieses Personal aber muß eine externe Kontrolle unwirksam bleiben. Es ist für die Landesverwaltung zudem nicht vorhersehbar, welche personelle Ausstattung die in § 30 vorgesehene Kontrollbehörde haben muß, weil einerseits die Aktivitäten der Bürger im Bereiche des Datenschutzes z. Z. noch nicht abschätzbar sind, der Bürger aber andererseits ein Recht darauf hat, daß die Behörde in angemessener Zeit tätig wird. Der Ausschuß schlägt dem Bundesrat daher vor, daß die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde den im 3. Abschnitt des Gesetzes vorgesehenen betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz in der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz lediglich berät und unterstützt und daß die externe Kontrolle zunächst — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — auf den 4. Abschnitt beschränkt wird, der die geschäftsmäßige Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für fremde Zwecke regelt. Gleichzeitig sollen dieser Aufsichtsbehörde über die vom Deutschen Bundestag vorgesehenen Kontrollrechte hinaus Eingriffsrechte eingeräumt werden.
- d) Des weiteren hält der Ausschuß für Innere Angelegenheiten einen besonderen Schadensersatzanspruch des durch die widerrechtliche Speicherung, Übermittlung, Veränderung oder Löschung personenbezogener Daten in seiner Privatsphäre verletzten Bürgers für wünschenswert und schlägt die Einfügung eines neuen § 42 a vor. Dem haben allerdings der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates widersprochen.
- e) Schließlich soll durch die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden, daß das Gesetz aus Gründen der Praktikabilität zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft tritt. Um es den Beauf-

tragten für den Datenschutz zu ermöglichen, sich mit ihren neuen und sicherlich auch schwierigen Aufgabenbereich rechtzeitig und ausreichend vertraut zu machen, schlägt der Bundesratsinnenausschuß außerdem vor, die Vorschrift über die Bestellung und Rechtsstellung dieser Beauftragten sechs Monate vor dem allgemeinen Inkrafttreten wirksam werden zu lassen. (C)

III.

Namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich Sie bitten, aus den in der erwähnten Empfehlungsdrucksache im einzelnen aufgeführten Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Anlage 6

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. Schmude zu Punkt 11 der Tagesordnung

Der heute zur Beratung im Bundesrat anstehende Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** gibt mir Gelegenheit zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen.

Der Entwurf enthält als wichtigste Regelung die Verpflichtung der Länder, Landessammelstellen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, und die Verpflichtung des Bundes, Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Damit übernehmen Bund und Länder gemeinsam die Verpflichtung zur Endbeseitigung radioaktiver Abfälle in staatlicher Verantwortung. Der Gesetzgeber schafft durch diese Regelung die entscheidende Voraussetzung dafür, daß politisch verantwortliche Kräfte in unserem Lande weiterhin für eine friedliche Nutzung der Kernenergie eintreten können. (D)

Die sich weltweit abzeichnende Verknappung der Energieressourcen, verschärft durch die politischen Unwägbarkeiten unserer Ölimportabhängigkeit, erfordert den im Energieprogramm der Bundesregierung festgeschriebenen Ausbau der Kernenergienutzung, wenn unser bisheriger Lebensstandard erhalten und weiter verbessert werden soll. Die friedliche Nutzung der Kernenergie — die Bundesregierung hat darauf in ihrem Energieprogramm hingewiesen und versäumt keine Gelegenheit, dies ständig wieder zu betonen — steht jedoch unter dem Vorrang der Sicherheit und Lebensqualität unserer Bürger: Ökologie vor Ökonomie! Die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte unserer Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit haben absoluten Vorrang vor ökonomischen Nützlichkeitsabwägungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf bemüht sich die Bundesregierung, die bisherige Lücke einer gesetzlichen Regelung der Endbeseitigung radioaktiver

- (A) Abfälle zu schließen und rechtzeitig vor dem zu Beginn der 80er Jahre zu erwartenden Anfall größerer Mengen radioaktiven Abfalls im Rahmen ihrer Entsorgungskonzeption die erforderlichen Einrichtungen für eine weitere friedliche Nutzung der Kernenergie zu schaffen. Damit werden der von den prinzipiellen Gegnern der friedlichen Nutzung der Kernenergie befürchtete Anfall nicht kontrollierbarer Abfallmengen und die Gefährdung kommender Generationen durch hochaktive radioaktive Abfallstoffe nach menschlichem Ermessen nicht eintreten. Denn das Entsorgungskonzept der Bundesregierung sieht eine sichere Einlagerung der radioaktiven Stoffe in tiefliegende geologische Formationen vor, die seit Millionen von Jahren bereits eine sichere Abschlußmöglichkeit von der Biosphäre bewiesen haben.

Der Entwurf sieht vor, daß die Kosten für die unmittelbar in staatlicher Verantwortung erfolgende Endbeseitigung radioaktiver Abfälle letztlich von den Verursachern der Abfälle durch entsprechende Benutzungsgebühren getragen werden, so daß auch hier das Verursacherprinzip gewahrt wird.

Die Privatwirtschaft bleibt aufgefordert, nachdem alle politisch relevanten Kräfte mit dem vorliegenden Entwurf das Ihre getan haben, um die Probleme der radioaktiven Abfälle in den Griff zu bekommen, ihrerseits dafür zu sorgen, daß rechtzeitig die mit dem Bundesendlager zur Beseitigung radioaktiver Stoffe verbundene Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet werden kann. Nur gemeinsam wird es möglich sein, die in der Nutzung der Kernenergie liegenden Chancen zur Erhaltung und Verbesserung unserer Lebensqualität wahrzunehmen und gleichzeitig uns und kommende Generationen vor den damit verbundenen Gefahren zu schützen.

(B)

Anlage 7

Bericht von Minister Wilhelm (Saarland) zu Punkt 12 der Tagesordnung

Aufgrund der dem Bund nach Artikel 74 a GG zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (**Beamtenversorgungsgesetz**) vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf hat zum Ziel, das voneinander abweichende Versorgungsrecht des Bundes und der Länder durch ein für alle geltendes Gesetz zu ersetzen. Bisherige landesrechtliche Regelungen gelten künftig nur noch insoweit, als das Beamtenversorgungsgesetz sie nicht berührt. Neue versorgungsrechtliche Regelungen können die Länder grundsätzlich nicht mehr erlassen. Für vorhandene Versorgungsempfänger soll, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, das bisherige Bundes- oder Landesrecht weitergelten. Das Beamtenversor-

gungsgesetz soll außerdem eine Grundlage abgeben für weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts auf dem Gebiete der Versorgung.

Da zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfs und seiner Verabschiedung ein Zeitraum von nahezu 2 Jahren liegt, sind verschiedene Bestimmungen des Entwurfs durch die Entwicklung überholt worden. Ich verweise hierbei vor allem auf die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder (sogenanntes Moratorium) vom 19. Dezember 1974 und auf das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975.

Den Vorschlägen des Bundesrates ist der Deutsche Bundestag nur zum Teil gefolgt und hat in seiner 247. Sitzung am 3. Juni 1976 den Gesetzentwurf aufgrund des Berichts und Antrages des Innenausschusses — Drucksache 7/5165 — angenommen. In den Beratungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie des beteiligten Finanzausschusses des Bundesrates konnten verschiedene Änderungsanträge, insbesondere bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes, keine Mehrheit finden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz zuzustimmen.

Sofern der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen werden sollte, empfehlen der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu § 48 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen) und der Finanzausschuß die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu § 109 (Inkrafttreten) und den sich daraus ergebenden Folgeänderungen zu verlangen.

Das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Bayern beantragen mit insgesamt 3 Anträgen die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses. Es geht hierbei um die Bezüge der Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, um die Beibehaltung einer ausreichenden Unfallentschädigung, vor allem bei Polizeivollzugsbeamten und um das einheitliche Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1977. Der vorgenannte Antrag entspricht der Empfehlung des Finanzausschusses.

Anlage 8

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. Schmude zu Punkt 12 der Tagesordnung

Das zu Beginn dieses Monats vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern — **Beamtenversorgungsgesetz** — hat das Ziel, auf der Grundlage der dem Bund durch Artikel 74 a des Grundgesetzes zugewiesenen Gesetzgebungskompe-

(A) tenz das zersplitterte Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern zu vereinheitlichen. Nachdem im Frühjahr vorigen Jahres durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ein für Bund und Länder einheitliches Besoldungsrecht geschaffen worden ist, ist es konsequent, auf dem Gebiet der Versorgung einen entsprechenden Schritt zu tun. Dabei hebe ich hervor, daß der Regierungsentwurf in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Länder zustande gekommen ist und Vertreter der Länder auch bei den Beratungen des Innenausschusses des Bundestages und der von diesem eingesetzten Arbeitsgruppe beteiligt worden sind —, eine Beteiligung, die sich nach dem Bericht des Innenausschusses des Bundestages als äußerst förderlich erwiesen hat. Abweichungen des Ihnen vorliegenden Gesetzes von dem Regierungsentwurf beruhen einerseits auf Vorschlägen des Bundesrates, denen Bundesregierung und Bundestag gefolgt sind, andererseits auf der gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder vom 19. Dezember, dem sogenannten Moratorium, versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Haushaltsstrukturgesetzes und den Empfehlungen der Bundesregierung vom 10. September 1975, denen der Bundestag gefolgt ist, sowie auf dem Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976.

Der Innen- und der Finanzausschuß des Bundesrates haben beschlossen, dem Plenum des Bundesrates zu empfehlen, dem Beamtenversorgungsgesetz zuzustimmen.

(B) Um diese Zustimmung möchte auch ich Sie bitten.

Das Gesetz enthält keine „Giftzähne“, wie dies im Bundestag von dem Vertreter der Opposition bei der Dritten Lesung des Entwurfs vorgetragen worden ist.

Für die Regelung des § 7 Satz 1 Nr. 2 — die an vergleichbare Regelungen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein anknüpft — ist anzuführen, daß die Anrechnung von bis zu fünf Jahren des einstweiligen Ruhestandes auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit einen Ausgleich dafür darstellen soll, daß der Beamte dem Dienstherrn im Hinblick auf eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis noch zur Verfügung stehen muß.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 übernimmt die bisher schon in § 70 Abs. 2 Satz 2 BRRG für den Landesbereich zugelassene Höchstgrenze für das Ruhegehalt als Vollregelung; sie entspricht den geltenden landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, beinhaltet also Ländermehrheitsrecht. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß es für den betroffenen Beamten eine große Härte darstellen kann, wenn er plötzlich auf einen Bruchteil seines bisherigen Einkommens absinkt.

Als Begründung für diese gegenüber dem geltenden Bundesrecht günstigeren Regelungen ist ferner anzuführen, daß die genannten Vorschriften nicht nur für politische Beamte gelten sollen, sondern

auch für Beamte, die ihr Amt durch Auflösung oder (C) Umwandlung von Behörden, z. B. als Folge von Gebietsreformen, verlieren.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten auch die Regelungen des § 48 Abs. 1 und des § 109 des Beamtenversorgungsgesetzes Zustimmung finden. Die jetzige Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 1 ist vom Innenausschuß des Bundestages auf Vorschlag des von der Finanzministerkonferenz entsandten Ländervertreeters in den Entwurf aufgenommen worden und steht im Einklang mit dem geltenden Rahmenrecht, nämlich § 104 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, der ebenfalls ausdrücklich die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr anspricht. Der Vertreter des Bundesinnenministeriums hat bereits im Innenausschuß des Bundesrates darauf hingewiesen, daß § 48 den bisher erfaßten Personenkreis nicht einengt und eine entsprechende Klarstellung in den nach § 107 vorgesehenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Betracht gezogen wird.

Was schließlich den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeht, so stellt der 1. Oktober 1976 einen Kompromiß dar, zwischen dem Vorschlag, das Gesetz bereits am 1. Juli 1976 in Kraft treten zu lassen und dem Interesse an einer gewissen Anlaufzeit für die mit der beamtenrechtlichen Versorgung befaßten Landesbehörden.

Da die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger sich mit bestimmten Maßgaben im wesentlichen nach dem bisherigen Recht regeln, führt dieses Gesetz (D) nicht zu größeren Umstellungsarbeiten.

Das auf Wunsch des Bundesrates vom Innenausschuß des Bundestages in das Gesetz übernommene Sterbegeld für waisengeldberechtigte Waisen nach dem Tode der Witwe eines Beamten, das ab 1. Januar 1977 gezahlt werden soll, dürfte in der Ausführung ebenfalls keine Schwierigkeiten bereiten. Auch hier wäre erforderlichenfalls zu prüfen, ob in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die ja mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, eine Klarstellung erfolgen soll.

Anlage 9

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 13 der Tagesordnung

Das Ihnen heute vorliegende Gesetz ist eine erste gezielte Antwort des Gesetzgebers auf eine neue Herausforderung, auf eine neue Form sozialschädlichen Verhaltens: die **Wirtschaftskriminalität**. Daß diese moderne Form krimineller Aktivität verstärkter Aufmerksamkeit aller verantwortlichen Organe unseres Staates bedarf, habe ich bereits anläßlich des 1. Durchgangs im Bundesrat betont. An der Richtigkeit dieser Feststellung hat sich bis heute nichts geändert. Im Gegenteil: Die seither gewonnenen Er-

- (A) Kenntnisse über die durch Wirtschaftsstraftaten ausgelösten Schäden unterstreichen die Dringlichkeit dieser Aufgabe noch. Der im Auftrag der Konferenz der Justizminister und -senatoren erarbeitete und im März 1976 vorgelegte Bericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg hat ergeben, daß sich die geschätzte Summe des Schadens, der im Jahre 1974 schon nach dem bisherigen Recht Gegenstand von staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren war, auf 1,7 Milliarden DM belief. Zum Vergleich: Der im selben Jahr angezeigte Diebstahlschaden wird auf rund 1,1 Milliarden DM geschätzt. Nach ersten Voraus-informationen, die mir in den letzten Tagen zuge-gangen sind, wird sich die entsprechende Zahl bei Wirtschaftsstraftaten für das Jahr 1975 auf etwa 2,5 Milliarden belaufen, die für die Diebstahls-kriminalität demgegenüber auf etwa 1,3 Milliarden DM. In Anbetracht der gerade bei Wirtschaftsstraftaten verhältnismäßig hohen Dunkelziffer liegt der tatsächliche Schaden sicher noch wesentlich höher.

Das geltende Recht wird kriminellen Erscheinun-gen von dieser Größenordnung nicht mehr in allen Teilen gerecht. Am Beispiel des im Gesetz neu ge-regelten Konkursstrafrechts läßt sich das besonders deutlich aufzeigen: Nach Schätzung von Sachverständigen sind bei mindestens 50 % aller Konkurse straf-bare Handlungen zu vermuten; zu strafrechtlichen Verurteilungen kommt es dagegen nur in etwa 3 bis 4 % der eröffneten Konkursverfahren.

- (B) Die Bundesregierung hat deshalb — aufbauend auf den Empfehlungen der vom Bundesjustizministe-rium eingesetzten Sachverständigenkommission — einen Entwurf vorgelegt, der einige besonders drän-gende Probleme einer Lösung zuführen soll. Der Ent-wurf ist vom Bundestag mit besonderer Gründlich-keit beraten worden. Unter Verwertung von Er-kenntnissen, die der Sonderausschuß für die Straf-rechtsreform durch eine umfangreiche Anhörung von Sachverständigen gewonnen hat, ist der Entwurf im Laufe der Beratungen in einigen Punkten noch ver-bessert worden und schließlich von allen Fraktionen des Bundestages gut geheißen worden. Dabei sind auch die Vorschläge des Bundesrats zum größten Teil berücksichtigt worden. Nach allem, was zu die-sem Gesetz bereits gesagt worden ist, will ich auf Einzelheiten seines Inhaltes nicht mehr eingehen. Lassen Sie mich aber zum Abschluß noch drei grund-sätzliche Bemerkungen machen:

1. In der öffentlichen Diskussion des Entwurfs bin ich gelegentlich gefragt worden, ob es denn ver-tretbar sei, durch gesetzliche Regelungen zur Be-kämpfung der Wirtschaftskriminalität einer um den Wiederaufschwung bemühten Wirtschaft zu-sätzliche Belastungen aufzuerlegen. Eine solche Fragestellung geht offenbar davon aus, daß das durch den Entwurf als strafwürdig bewertete Verhalten das Normalverhalten des deutschen Unternehmers ist. Von einem solchen Ausgangs-punkt muß sich jedoch die Bundesregierung mit Nachdruck distanzieren. Der von ihr vorgelegte Entwurf macht lediglich mit Regeln ernst, die für jedes anständige Unternehmen schon immer ge-

golten haben und die von der ganz überwiegen-den Mehrheit der Unternehmer auch seit je be-achtet worden sind. Ziel des Entwurfs ist viel-mehr die Bekämpfung des kriminellen Außen-seiters und damit keine Belastung, sondern eine Stärkung der Wirtschaft.

2. Dieses Ziel kann mit gesetzgeberischen Mitteln allein nicht erreicht werden. Ohne eine wirksame Organisation und ausreichende Ausstattung der Strafverfolgungsorgane bleiben die besten Ge-setze wirkungslos. Ich darf deshalb die bei der Schlußberatung des Entwurfs im Bundestag von allen Seiten ausgesprochene Bitte hier wieder-holen, mit dem Ausbau der Schwerpunktstaats-anwaltschaften und der Verstärkung der Wirt-schaftsstrafkammern fortzufahren und auch die Kriminalpolizei noch stärker als bisher mit ent-sprechend vorgebildeten Fachkräften auszustat-ten.
3. Daß die gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Be-kämpfung der Wirtschaftskriminalität mit diesem Gesetz nicht erschöpft sind und deshalb weitere Maßnahmen folgen müssen, unterliegt keinem Zweifel. Die Arbeiten der Kommission zur Be-kämpfung der Wirtschaftskriminalität werden fortgesetzt, und das Bundesministerium der Justiz ist zur Zeit mit Vorarbeiten für ein weiteres Ge-setz befaßt. Das sollte uns aber nicht daran hin-dern, der Praxis bereits jetzt mögliche Lösungen einzelner dringlicher Probleme anzubieten.

Ich bitte Sie deshalb, in dem Bewußtsein, daß hier ein erster Schritt in die richtige Richtung getan wird, dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Anlage 10

Erklärung

von Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

zu Punkt 13 der Tagesordnung

Wir stehen heute vor der Entscheidung, ob der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** erteilen soll. Im Anschluß an den einstimmig gefaßten Ge-setzesbeschluß des Deutschen Bundestages hat sich bereits der Rechtsausschuß des Bundesrates ein-mütig für die Zustimmung zu diesem Gesetz ausge-sprochen.

Wir haben seinerzeit im Lande Nordrhein-West-falen durch eine Reihe organisatorischer Maßnah-men die Möglichkeit zur besseren Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten geschaffen. So verfügen wir über mehrere gut ausgestattete Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für die Bearbei-tung von besonders bedeutsamen Wirtschaftsstraf-sachen. Wir haben bei allen anderen Staatsanwalt-schaften Sonderdezernenten für Wirtschaftsstraf-sachen eingesetzt. Bei den Schwerpunkt-Staatsan-waltschaften sind Wirtschaftsreferenten tätig, die

- (A) von Buchhaltern unterstützt werden. In den anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich.

Diese organisatorischen Maßnahmen haben zwar bewirkt, daß namentlich in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen die Ermittlungen von Anbeginn an zügiger gestaltet und damit beschleunigt werden konnten. Doch reichen solche Maßnahmen auch im Verein mit der ebenfalls verbesserten sachlichen Ausstattung von Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht aus, um alle Erscheinungsformen wirtschaftskriminellen Verhaltens zu erfassen. Wir alle haben erkennen müssen, daß gewisse eindeutig sozialschädliche Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Bereich zwar strafwürdig erscheinen, aber mit den derzeit geltenden Strafbestimmungen nicht hinreichend zu erfassen sind. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wird zum Nachteil der Allgemeinheit Jahr für Jahr durch sozialschädliches Verhalten einer Gruppe verantwortungsloser Täter mit großen materiellen Schäden belastet, denen entgegenzuwirken gerade der soziale Rechtsstaat verpflichtet ist. Es war deshalb ein wichtiger Fortschritt, als im Jahre 1972 die Bundesregierung eine Sachverständigenkommission mit der Aufgabe betraute, zu diesem Zweck gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen. Diese konnten nicht allein auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts liegen, sondern mußten auch das Vorfeld möglicher Wirtschaftskriminalität abdecken, insbesondere im Bereich des Zivil- und Handelsrechts, ebenso aber auch im Konkursrecht. Diese Sachverständigenkommission hat nach zahlreichen Sitzungen in intensiver Arbeit und mit hohem Sachverstand für die Gesetzgebung Vorschläge unterbreitet. Auf ihren Leistungen aufbauend, konnte die Bundesregierung den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorbereiten. Auf der Grundlage dieses Entwurfs konnte nach eingehenden Beratungen im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages und nach Anhörung vieler Sachverständiger der Bundestag am 10. Juni 1976 das Gesetz verabschieden.

(B)

Mit diesem Gesetz ist eine neue Dimension des strafrechtlichen Vorgehens gegen wirtschaftskriminelles Verhalten erreicht. Es werden **neue Straftatbestände** zur Verfügung stehen. Zwei von ihnen möchte ich hervorheben, weil sie durch die spezifische Tatbestandskonstruktion des abstrakten Gefährdungsdelikts den strafrechtlichen Zugriff namentlich bei Verhaltensweisen ermöglichen, die in ganz besonderem Maße Schäden stiften und unsere Volkswirtschaft in der Vergangenheit schwer belastet haben:

Erstens der Tatbestand des **Subventionsbetruges**: Wir wissen aus den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen, daß in zahlreichen Fällen durch Manipulationen öffentliche Mittel zweckwidrig erlangt und volkswirtschaftlich fehlgeleitet worden sind. Als Sachwalter der Interessen aller rechtstreuen Staatsbürger ist es die Pflicht des Staates, mit Nachdruck allgemein als kriminell empfundenem Verhalten bei Subventionsvergaben entgegenzutreten, damit die weitgehend von den Steuer-

- zahlern aufgebrachtten öffentlichen Mittel ausschließlich dem Subventionszweck und den wirklich zu Fördernden zugutekommen. (C)

Als zweites möchte ich den **Kreditbetrug** nennen: Die neue Strafbestimmung stellt sicher, daß gewerbliche Kredite nicht durch die Vortäuschung günstiger Verhältnisse des Kreditsuchenden erlangt werden. Mit dieser Bestimmung kann und will das Gesetz nicht nur das Vermögen der Einleger bei Kreditinstituten sicherer machen, sondern auch vermeiden helfen, daß es zu der sehr gefährlichen Sogwirkung kommt, die die Gewährung eines erschlichenen gewerblichen Kredites haben kann. Wenn nämlich der Kreditnehmer im Geschäftsverkehr gerade wegen des erschlichenen Kredits als kreditwürdig gilt und ihm auch von anderer Seite Waren oder weitere Kredite zufließen, so wird häufig eine unübersehbare Zahl von weiteren Geschäftspartnern geschädigt. Der Schutz der Vertrauensbasis im Geschäftsverkehr ist aber unbedingte Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit unserer Volkswirtschaft.

Wenn dieses Gesetz als Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bezeichnet worden ist, so ist dies Sinnbild für ein Programm, das wir nur unterstützen können. Weitere Schritte zur Bekämpfung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen sind geboten: Wir müssen uns z. B. in die Lage versetzen, gegen unzulässige Submissionsabsprachen vorzugehen, um einen echten Wettbewerb besonders bei den Angeboten gegenüber der öffentlichen Hand zu sichern. Auch das Kartellrecht und das Recht des unlauteren Wettbewerbs sollten neu geordnet werden. Wir haben ferner den Bürgern Schutz vor irreführenden Angeboten für Kapitalanlagemöglichkeiten zu gewähren. Diese und andere Komplexe müssen Gegenstand weiterer Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität werden. Wir dürfen von ihnen nicht nur repressive, sondern in gleichem Maße präventive Auswirkungen erwarten, um so mehr, als es durch die Erweiterung des Strafschutzes immer stärker gelingen wird, Wirtschaftsstraftaten des ihnen zuweilen fälschlich beigelegten Charakters von Kavalierstaten zu entkleiden.

(D)

Unser Augenmerk sollte aber auch flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen, vor allem auf prozeßrechtlichem Gebiet, gelten, die bereits in Kraft getreten sind oder sich in Vorbereitung befinden. Mit deren Hilfe kann das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen sowohl hinsichtlich des Vorgehens bei den Ermittlungen als auch in der Hauptverhandlung erheblich straffer, kürzer und effektiver gestaltet werden: Das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts hat insoweit bereits drei sehr bedeutende Neuerungen gebracht:

Erstens. Durch die Einfügung des § 98 Abs. 2 Satz 4 StPO kann die Staatsanwaltschaft richterliche Beschlüsse über Beschlagnahmen bei dem Amtsgericht an ihrem Sitz erwirken. Es müssen nicht — was bei umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren bisher häufig der Fall war — Ermittlungsnachteile wegen der Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte

- (A) hingenommen werden, weil Beschlagnahmen an verschiedenen Orten notwendig sind.

Zweitens. Auf Grund der Neufassung des § 110 Abs. 2 StPO steht die Durchsicht aller Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen der Staatsanwaltschaft zu. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Ermittlungsganges eingetreten.

Drittens. Der Beschuldigte sowie Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, zu Vernehmungen vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, was besonders in Wirtschaftsstrafsachen erhebliche Bedeutung hat, da der Staatsanwalt hier viele Ermittlungen selbst tätigt.

Unter den in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen sind aus dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität besonders zu erwähnen die in einem bereits vorliegenden Entwurf des Bundesrates und in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Strafverfahrensrechts enthaltenen Vorschläge zur Änderung der §§ 154, 154 a StPO. Die geplanten Änderungen sollen die Möglichkeit eröffnen, den Prozeßstoff auf das Wesentliche zu konzentrieren und damit die heute zum Teil unerträglich lange dauernden Verfahren zu straffen.

- (B) Außer der Vorbereitung von Bundesgesetzen sind noch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete des Subventionsrechts in den Ländern geboten. Es erscheint nämlich angezeigt, die nach Landesrecht gewährten Subventionen durch möglichst in allen Bundesländern übereinstimmende Gesetze in den Strafschutz nach der neuen Strafvorschrift über den Subventionsbetrug einzubeziehen. Die notwendigen Vorarbeiten hierzu hat der Rechtsausschuß des Bundesrates bereits geleistet. Er hat einen Musterentwurf für solche Gesetze der Länder vorgelegt.

Lassen Sie mich schließen mit der Erklärung, daß das Land Nordrhein-Westfalen dem Gesetz zustimmt.

Anlage 11

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 14 der Tagesordnung

Für den Bereich des Zivilprozeßrechts hatte sich die Bundesregierung für diese Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, den Anspruch des Bürgers auf ein gutes und doch zügiges Verfahren durch Schaffung der dafür erforderlichen prozessualen Voraussetzungen zu gewährleisten. Nachdem das Entlastungsgesetz für die Landgerichte und die Revisionsnovelle vorausgegangen sind, soll mit der Vereinfachungsnovelle das letzte wesentliche Teilstück dieses umfassenden Reformprogramms verwirklicht werden.

Über die vorgesehenen Maßnahmen besteht in ihrer Gesamtkonzeption Einigkeit. Es geht darum, den mit den Mitteln des Verfahrensrechts möglichen Beitrag dazu zu leisten, daß die Justiz funktionsfähig bleibt und dem rechtsuchenden Bürger angemessenen

- nen Rechtsschutz gewähren kann. Der belasteten (C) Justiz soll ein Weg zur Bewältigung ihres ständig anwachsenden Geschäftsanfalles gewiesen werden.

Die im einzelnen vorgesehenen Maßnahmen sind aus der allgemeinen Diskussion bekannt und auch im Bundesrat bereits eingehend dargelegt worden. Ich kann mich daher darauf beschränken, einige Punkte, die wesentlich sind, hervorzuheben.

Zunächst zum Erkenntnisverfahren. Hier steht die Konzentration des Verfahrens innerhalb der Instanz im Vordergrund. Die angestrebte Straffung des Verfahrens würde falsch verstanden, wenn in ihr der Versuch einer Beschleunigung um jeden Preis gesehen würde. Ziel ist vielmehr eine Konzentration auf das Wesentliche und Entscheidende; gefördert werden soll eine zielstrebige, rationelle Verfahrensweise des Gerichts, die ohne Einbuße an Qualität Leerlauf vermeidet. Zugleich soll der Rechtsschutz durch eine stärkere Einbeziehung der Parteien und eine Aktivierung der mündlichen Verhandlung auch in der Weise verbessert werden, daß die Rechtsfindung für den rechtsuchenden Bürger verständlicher und überzeugender wird.

- (D) Über das Erkenntnisverfahren hinaus wird der auf mehrere Rechtszüge angelegte Prozeß in seiner Gesamtheit erfaßt. Das Verhältnis von erster Instanz und Berufungsverfahren als dem folgenden Rechtszug soll dadurch wieder ausgewogener werden, daß bereits die erste Instanz voll ausgeschöpft wird. Nur so vermag die erste Instanz ihre hervorragende Funktion innerhalb des Prozesses tatsächlich zu erfüllen. Indem bereits im ersten Rechtsweg der Streitstoff vollständig vorgebracht und rechtlich gewürdigt wird, können Rechtsmittel vermieden werden; dies liegt nicht nur im Interesse der Parteien, sondern trägt auch wesentlich zur Entlastung der Gerichte bei.

Unerläßliche Voraussetzung für ein Gelingen dieses neuen Verfahrens ist ein aktives Mitwirken aller Beteiligten. Auch hierfür sind, erstmals mit voller Klarheit, die erforderlichen verfahrensmäßigen Voraussetzungen geschaffen worden. Dem Richter wird der Weg zu einer durchdachten Prozeßführung gewiesen, die insbesondere eine gründliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung umfaßt. Den Parteien wird eine verstärkte, aber auch konkretisierte Prozeßförderungspflicht auferlegt, damit sie das ihrerseits Erforderliche zu einer zügigen Abwicklung des Verfahrens beitragen. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat diese Maßnahmen durch eine zusätzliche Regelung abgerundet, nach der die Parteien auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte, die sie übersehen haben, hingewiesen werden müssen, damit Überraschungsurteile vermieden werden. Ich sehe darin eine wesentliche Verbesserung. Die damit gewährleistete Zusammenarbeit zwischen Gericht und Parteien kennzeichnet in meinen Augen eine echte Rechtspflege.

Einige Worte schließlich zum Mahnverfahren als weiterem Schwerpunkt der Novelle. Durch die hier mögliche Schematisierung des Verfahrens kann eine ganz entscheidende Rationalisierung erreicht werden, auf die die Praxis bei der großen Zahl der

- (A) Mahnsachen dringend angewiesen ist. Gefahren, die ein schematisiertes Verfahren für rechtsunkundige und rechtungswandte Parteien mit sich bringen kann, ist Rechnung getragen worden. Besondere Schutzmaßnahmen stellen sicher, daß diese Beteiligten keine Rechtsnachteile erleiden müssen.

Im Rechtsausschuß des Bundestages hat die Novelle in ihrer Gesamtkonzeption Zustimmung gefunden. Mit verschiedenen Änderungen und Ergänzungen des Rechtsausschusses, die zusätzliche Akzente gesetzt haben, ist sie von dem Bundestag in 2. und 3. Lesung einstimmig verabschiedet worden.

An einzelne Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses des Bundestages knüpfen Bedenken Ihres Rechtsausschusses an, die diesen veranlaßt haben, Ihnen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Ich bitte Sie, dieses Votum darauf hin zu überprüfen, ob die zur Diskussion gestellten Fragen tatsächlich eine Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen. Auch im Hinblick auf die ungeteilte Zustimmung, die die Novelle im Bundestag gefunden hat, würde ich es begrüßen, wenn auf eine Einschaltung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden könnte. Im übrigen liegt ein möglichst kurzfristiger Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten im Interesse der Praxis, die sich auf das neue Verfahren, das zum 1. Januar 1977 in Kraft treten soll, umstellen muß.

- (B) Mein Dank gebührt an dieser Stelle vor allem den Ländern und ihren Landesjustizverwaltungen, die in besonders guter Zusammenarbeit an dem Zustandekommen des Gesetzgebungsvorhabens mitgewirkt haben. Als zusätzlichen Beitrag haben die Länder die wesentliche Vorarbeit für die beabsichtigte Automation des Mahnverfahrens geleistet. Auch dafür noch einmal meinen Dank.

Lassen Sie mich diesen Dank mit einem letzten Wort verbinden, das der Praxis des gerichtlichen Alltags gilt. Auch das beste Verfahrensrecht vermag keine Wirkungen zu entfalten, wenn es nicht von dem Willen der Beteiligten getragen wird, umzudenken und mitzuwirken. Manche, und zwar auch bedeutende Reformvorhaben früherer Jahre sind nicht zuletzt an einer mangelnden Aufnahmebereitschaft der Praxis gescheitert. Ich hoffe daher, daß die Praxis bereit ist mitzuarbeiten. Die angestrebten Verbesserungen des Verfahrens liegen nicht nur im Interesse der Parteien des konkreten Rechtsstreits, sondern aller Rechtsuchenden, die mit einem späteren Prozeß auf die Erledigung ihres Streitfalles warten. Sie dienen ebenso der Justiz wie dem demokratischen Rechtsstaat, dem wir alle verpflichtet sind.

Anlage 12

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 16 der Tagesordnung

In Übereinstimmung mit der Vorlage der Bundesregierung hat sich die Mehrheit des Deutschen Bundestages dafür entschieden, auf der Grundlage

des traditionellen Kostendeckungsprinzips die seit (C) zwanzig Jahren im wesentlichen unverändert gebliebenen **Gebühren des Patentamts und Patentrechts** in dem Umfang zu erhöhen, der erforderlich ist, damit sich die Bundespatentbehörden wieder finanziell selbst tragen können. Ich bitte Sie, der Empfehlung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, diese Gebühren nicht um die vorgeschlagenen 68,5 %, sondern nur um 36,3 % zu erhöhen, nicht zu folgen. Eine derartige Begrenzung der Gebührenerhöhung würde einen erheblichen Teil der Kosten der Bundespatentbehörden, nämlich rund 34 Millionen DM jährlich, dem Steuerzahler aufbürden. Für eine solche Mehrbelastung der Allgemeinheit mit den Kosten von Behörden, die vorwiegend den eigenen Belangen der Anmelder von Schutzrechten dienen, besteht keine sachliche Notwendigkeit und in einer Zeit, die größte Sparsamkeit auf allen staatlichen Ebenen erfordert, auch keine Veranlassung.

Wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte machen diese Begrenzung der Gebührenerhöhung nicht erforderlich. Auch die Bundesregierung räumt der Förderung der freien Erfinder und der mittelständischen Unternehmen im Interesse des technischen Fortschritts einen hohen Stellenwert ein. Aber nur etwa 50 % aller Patentanmeldungen stammen überhaupt aus dem inländischen Bereich; die andere Hälfte kommt aus dem Ausland. Weitere rund 30 % aller Anmeldungen werden von deutschen Großunternehmen vorgelegt. Dies bedeutet, daß insgesamt für mehr als 80 % aller Patentanmeldungen soziale Gesichtspunkte keine Rolle spielen. (D) Soweit aber Einzelerfinder und mittelständische Unternehmen in Betracht kommen, stehen bereits heute eine Reihe von Entlastungsmöglichkeiten zur Verfügung, die eine gezielte Entlastung und Förderung im Einzelfall vorsehen und damit für die Betroffenen wie auch für die öffentliche Hand wesentlich zweckmäßiger sind als eine unterschiedslose Entlastung aller Anmelder. Ich darf hier nur an die Möglichkeiten zur Stundung und zum Erlaß von Gebühren, an die entlastende Wirkung der Lizenzbereitschaftserklärung und an die individuelle Förderung durch die verschiedenen Förderungseinrichtungen erinnern.

Hinzu kommt, daß auf dem Gebiet des Patentwesens nach internationalen Erfahrungen die staatlichen Gebühren nur einen Bruchteil der Kosten ausmachen, die anläßlich einer Patentanmeldung insgesamt entstehen, nämlich etwa nur 10 %. Den größten Anteil an den Aufwendungen haben die Anwaltskosten, und hier scheint es mir bemerkenswert zu sein, daß das Bundespatentgericht im Jahre 1975 für die Patentanwälte eine Erhöhung ihrer Gebühren für einen Zeitraum von nur sieben Jahren um 66,6 % als angemessen erklärt hat.

Auch die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit würde durch die vom Deutschen Bundestag beschlossene Gebührenerhöhung nicht unangemessen belastet. Nach dem vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Jahre 1975 herausgegebenen Fünften Bundesforschungsbericht betrugen im Jahr 1974 die gesamten Forschungsaufwendungen der Wirt-

- (A) schafft rund 24 Milliarden DM, wovon die öffentliche Hand, hauptsächlich der Bund und die Länder, rund die Hälfte als Zuschüsse zu den eigenen Aufwendungen der Wirtschaft aufgebracht hat. Im Verhältnis hierzu betragen die an das Patentamt zu zahlenden Gebühren für die rechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse nicht einmal 1 %, und die vom Deutschen Bundestag beschlossene Gebührenerhöhung macht nur 0,3 % dieser Forschungsaufwendungen aus.

Lassen Sie mich abschließend noch darauf hinweisen, daß das mit der Ausschußempfehlung vorgelegte Gebührenverzeichnis überdies die seit rund hundert Jahren bewährte Gebührenstruktur, also das Verhältnis der Gebühren zueinander, in einigen Punkten in sehr nachteiliger Weise abändert. So sollen die Patentjahresgebühren für die ersten Jahre erheblich unter dem Durchschnitt angehoben werden. Das hierdurch verminderte Kostenrisiko wird die Anmelder ohne Rücksicht darauf, ob sich die Erfindung als wertvoll erweist oder nicht, zum Nachteil der Allgemeinheit und zu Lasten des Verwaltungsaufwands des Patentamts veranlassen, ihre Anmeldung oder ihr Patent aufrechtzuerhalten. Weiterhin sollen nach diesem Gebührenverzeichnis die Gebühren für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters, das vielfach als das „Patent des kleinen Mannes“ bezeichnet wird, unverhältnismäßig stark angehoben werden. Auf der anderen Seite sollen die Gebühren für die Verlängerung von Warenzeichen eine unterdurchschnittliche Erhöhung erfahren, obwohl aufrechterhaltene Warenzeichen in der Regel einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen. Ein Grund für diese rechtspolitisch bedenklichen Strukturveränderungen ist nicht ersichtlich.

(B)

Ich bitte Sie daher, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gebührenerhöhung, die wirtschaftlich und sozial vertretbar ist und eine in sich ausgewogene Gebührenregelung bringt, ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 13

Erklärung

von Frau Minister Donnepp (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Der Sozialbericht 1976 als Bilanz der Gesellschafts- und Sozialpolitik der Bundesregierung für die letzten vier Jahre zeigt in eindrucksvoller Weise, daß das Netz der sozialen Sicherheit erheblich weiter gespannt und dichter geknüpft werden konnte.

Trotz Weltwirtschaftskrise und großen internationalen politischen Spannungen ist es der Bundesregierung gelungen, ihre Politik des sozialen Fortschritts und der Stärkung des sozialen Friedens fortzusetzen.

Mit besonderer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß eine tragbare Regelung der Mit-

bestimmung in Großunternehmen erreicht worden ist.

Ferner darf ich besonders herausstellen den weiteren Ausbau der sozialen Sicherung, weitreichende Maßnahmen im Bereich der Humanisierung der Arbeitswelt, die Eingliederung der Behinderten in Beruf und Gesellschaft sowie die Erfolge im Gebiet der internationalen Sozialpolitik.

Die im Sozialbudget ausgewiesenen Sozialleistungen beliefen sich 1969 auf rund 153 Milliarden DM und werden voraussichtlich 1979 rund 451 Milliarden DM betragen (also fast eine halbe Billion). Diese Zahlen sind Ausdruck des politischen Willens, auch zukünftig allen Bürgern unseres Staates mehr Sicherheit in Freiheit zu ermöglichen. Sie sind das nüchterne finanzielle Gerüst des „deutschen Sozialleistungswunders“, um das uns viele Staaten in West und Ost beneiden. Der aus dem Ausland heimkehrende deutsche Urlauber wird diese Feststellung auch in diesem Jahr bestätigen.

Wir sind mit dem Bundesarbeitsminister der Auffassung, daß es auch zukünftig gelingen wird, die Interessen der Beitrags- und Steuerzahler mit den Interessen der Leistungsempfänger in Einklang zu halten. Die Kaufkraft der Arbeitnehmer wird durch die zunehmenden Sozialleistungen nicht reduziert. Im Gegenteil: Die mittelfristig zu erwartenden Zuwachsraten der realen Nettoverdienste der Arbeitnehmer werden bei mindestens 2 bis 3 % pro Jahr liegen. Abseits aller Wahlkampftöne ist uns allen somit für die kommenden Jahre die Aufgabe gestellt, mit Hilfe eines hohen Beschäftigungsstandes und Lebensstandards sowie ausreichender sozialer Sicherheit die Grundsäulen unseres sozialen Rechtsstaates stabil zu halten.

(D)

Der Bundesregierung ist zu danken, daß in dem Sozialbericht 1976 zum ersten Mal neben der Familien- und Jugendpolitik speziell die Bilanz der Frauenpolitik dargelegt wurde. Sie zeigt, daß auch die Situation der Frau erheblich verbessert werden konnte. Ich erinnere nur an die Reform des Ehe- und Familienrechts, mit dem Versorgungsausgleich, an die Öffnung der Rentenversicherung auch für die nichterwerbstätige Frau, an die Renten nach Mindesteinkommen, die zu 85 % den Frauen zugute kommen.

Zu erwähnen sind auch die ebenfalls wesentlichen Verbesserungen bei der Kriegsopferversorgung, die Zahlung der erhöhten Witwenrenten aus der Unfall- und Rentenversicherung auch in den Fällen der Versorgung eines volljährigen behinderten Kindes sowie der verbesserte Heimarbeitschutz, Regelungen, von denen überwiegend die Frauen Vorteil erlangen.

Ich begrüße in diesem Zusammenhang, daß der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in einem besonderen Abschnitt das Problem der Lohnungleichheit bei Männern und Frauen insbesondere bei den in zahlreichen Tarifverträgen enthaltenen Leichtlohngruppen aufgezeigt hat. Wenn auch in diesem Bereich Fortschritte zu verzeichnen sind, so wird es Aufgabe der Tarifparteien sein, dieses Thema in den nächsten Jahren vorrangig zu behandeln. Die Entlohnung wirkt sich ja nicht nur unmittelbar

- (A) für die Arbeitnehmerinnen aus, sondern mittelbar auch für alle Frauen, für die in der Rentenversicherung das bei weiblichen Versicherten niedrigere Durchschnittseinkommen als Bruttoarbeitsentgelt zugrunde gelegt wird.

Besonderer Dank ist der Bundesregierung und dem Bundestag auch dafür auszusprechen, daß gegen erheblichen Widerstand und nach jahrelanger Beratung die Reform des § 218 und die damit zusammenhängenden sozialversicherungsrechtlichen Änderungen in Kraft treten konnten.

Diese bedeutende Reformgesetzgebung wird von der überwiegenden Mehrheit aller Frauen begrüßt. Das Jahrhundertgesetz hat die Hilfe in Notlagen an die Stelle der Kriminalisierung von Frauen gesetzt.

Um so bedauerlicher ist es, daß politische Kräfte offenbar versuchen, diese Reform durch landesgesetzliche Regelungen zu unterlaufen. So ist daran gedacht, bei jeder Beratung werdender Mütter eine Meldepflicht einzuführen; hierbei soll das zuständige Gesundheitsamt Name, Alter und Anschrift der ratsuchenden Schwangeren erfassen.

Diese Mitteilung soll allerdings dann entfallen, wenn das Ziel eines Abbruchs der Schwangerschaft nicht oder nicht mehr verfolgt wird. Die Anerkennung der an der Beratung beteiligten Ärzte soll nach diesen Überlegungen u. a. davon abhängig gemacht werden, daß sie sich zu dieser Meldepflicht ausdrücklich bereit erklären. Die Einführung einer so ausgestalteten Meldepflicht müßte als massives Abschreckungsmittel für schwangere Frauen in bedrängter Lage aufgefaßt werden.

(B)

Eine solche Maßnahme würde nicht dazu beitragen, Leben zu erhalten. Sie würde die Frauen vielmehr wie in der Vergangenheit in die Illegalität treiben. Das aber sollte gerade verhindert werden! Ich halte darüber hinaus die namentliche Meldepflicht für eine nicht vertretbare Entwürdigung der Frau, ganz davon abgesehen, daß sie rechtlich nicht haltbar wäre.

Wie bekannt ist, sind die Ärzte den Gesundheitsbehörden gegenüber nur in Fällen bestimmter ansteckender Krankheiten zur Meldung des Namens verpflichtet, um so die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. Auch bei Geschlechtskrankheiten unterbleibt aber im allgemeinen die Angabe des Namens.

Mit allem Nachdruck ist vor den Auswirkungen einer solchen Entwicklung zu warnen, die einen schweren Eingriff in die ärztliche Schweigepflicht und eine bedeutende Einschränkung der beabsichtigten Hilfeleistung der betroffenen Frau bedeuten würde.

Ich darf davon ausgehen, daß der nächste Sozialbericht gewiß auch zur Eingliederung der Aussiedler aus Polen ausführlich Stellung nehmen wird.

Ich möchte jedoch heute bereits der Bundesregierung für die gemeinsam mit den Bundesländern getroffenen schnellen Eingliederungshilfen, sowie den Sozialpartnern für ihre Bemühungen, herzlich danken.

Insbesondere das Land Nordrhein-Westfalen, das in erster Linie mit dem Problem der Eingliederung konfrontiert wird, ist sich der Verantwortung diesen Menschen gegenüber bewußt. Die Entwicklung zeigt, daß dieses Land zur Zeit über 50 % aller Aussiedler aus Polen aufnimmt und in den nächsten Jahren jährlich etwa 24 000 aufnehmen wird.

(C)

Nordrhein-Westfalen wird unter Anspannung aller Kräfte bemüht sein, diesen Menschen eine Existenz in Freiheit und Sicherheit zu gewährleisten. Das Problem ist jedoch nur gemeinsam mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung zu lösen.

Nicht zuletzt wird in den nächsten Jahren das Funktionieren unserer freiheitlichen Demokratie daran gemessen werden, ob es uns gelingt, die Aussiedler aus den Ostblockstaaten in unsere Gesellschaft zu integrieren.

Anlage 14

Erklärung

von Staatssekretär Elcher

zu Punkt 24 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende **Sozialbericht 1976** informiert über die sozialpolitische Arbeit in der 7. Legislaturperiode. Die Bundesregierung zieht mit ihm die Bilanz ihrer Gesellschafts- und Sozialpolitik für diese vier Jahre. Das mit dem Sozialbericht verbundene Sozialbudget informiert über die voraussichtliche Weiterentwicklung der sozialen Leistungen und deren Finanzierung bis zum Jahre 1979. Schwerpunkte der sozialpolitischen Arbeit in der 7. Legislaturperiode waren

(D)

- eine stärkere Humanisierung des Arbeitslebens,
- eine Stärkung der Position des Arbeitnehmers in unserer Gesellschaft
- eine Verbesserung der Lage bisher benachteiligter Bevölkerungsgruppen und
- die Wahrung eines gerechten Interessenausgleichs zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern in schwieriger Konjunkturlage.

Durch eine umfassende Gesetzgebung sind in der 7. Legislaturperiode erstens neue Grundlagen für den Arbeitsschutz geschaffen worden:

- Durch das Arbeitssicherheitsgesetz wurden die Arbeitgeber verpflichtet, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte anzustellen. Das wird zweifellos zu einem weiteren Rückgang der Arbeitsunfälle führen. Wir haben heute die niedrigste Zahl von Arbeitsunfällen seit 20 Jahren und wollen diese Zahlen weiter senken.
- Durch das neue Jugendarbeitsschutzgesetz wird unter anderem auch für Jugendliche die 40-Stunden-Woche an fünf Arbeitstagen gesetzlich eingeführt sowie die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen verbessert und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besser als bisher sichergestellt.

- (A) — Die Verordnung über Arbeitsstätten bestimmt, wie künftig die Fabriken und Werkstätten, Büros und Verwaltungen, Läger und Läden beschaffen sein müssen, um modernen Erfordernissen gerecht zu werden.

- Die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe verbessert den Schutz der Arbeitnehmer.

Zweitens: Die Arbeitsbedingungen sind auch außerhalb des Arbeitsschutzes durch eine Reihe von Gesetzesänderungen verbessert worden:

- Durch die Zulassung von Tarifverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen wurden freie Mitarbeiter bei Funk und Fernsehen, sonstige freie Journalisten sowie Schriftsteller und Künstler in die Lage versetzt, ihre Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag festzulegen.
- Mehr Schutz für Heimarbeiter brachte die Änderung des Heimarbeitsgesetzes. Die Tariflöhne werden jetzt als Vergleichsmaßstab für Lohn-erhöhungen in der Heimarbeit herangezogen, der Kündigungsschutz wurde erweitert und der Schutz des Gesetzes auf die Büroheimarbeit ausgedehnt.
- Eine Verbesserung der Feiertagsbezahlung wurde eingeführt für die Arbeitszeit, die wegen Kurzarbeit ausfällt, sowie für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen.

Drittens: Die Position des Arbeitnehmers in unserer Gesellschaft ist gestärkt worden:

- (B) — Nach 20jährigem Stillstand wurde ein neuer Durchbruch für die Mitbestimmung erzielt. Durch das neue Mitbestimmungsgesetz wird für alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten vorgeschrieben, daß der Aufsichtsrat sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner zusammensetzen muß.
- Nach der Neuordnung der Betriebsverfassung in der vorigen Legislaturperiode gibt das neue Bundespersonalvertretungsgesetz jetzt auch den im öffentlichen Dienst des Bundes Beschäftigten bessere Möglichkeiten, durch ihre gewählten Vertretungen ihre Angelegenheiten mitzugestalten.
- Für Jugendvertreter wurde der Arbeitsplatz im Anschluß an die Berufsausbildung gesichert.

Viertens: Durch zahlreiche Neuregelungen ist die Lage früher benachteiligter Bevölkerungsgruppen verbessert worden:

Für Behinderte wurden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen und ein Netz von Rehabilitationseinrichtungen aufgebaut:

- Das Schwerbehindertengesetz hat den Schutz des bisher auf bestimmte Behindertengruppen (Kriegs- und Arbeitsopfer) beschränkten Schwerbeschädigtengesetzes auf alle Behinderten ausgedehnt. Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur bevorzugten Einstellung von Behinderten, der besondere Kündigungsschutz und

der sechstägige Zusatzurlaub gelten jetzt für alle Schwerbehinderten. (C)

- Durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter werden Behinderte, die in Heimen, Anstalten oder Behindertenwerkstätten beschäftigt sind, in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen, für behinderte Kinder Familienhilfe in der Krankenversicherung ohne Altersgrenze eingeführt und günstigere Bedingungen für Erwerbsunfähigkeitsrenten für Behinderte geschaffen.
- Das Rehabilitations-Angleichungsgesetz schreibt ein einheitliches und dynamisiertes Übergangs- und Krankengeld vor und gewährt auch für mit-versicherte Ehegatten und Kinder Rehabilitationsleistungen.
- Ein Netz von Rehabilitationseinrichtungen ist geschaffen worden, um die Eingliederung der Behinderten in Beruf und Gesellschaft zu gewährleisten.

Fünftens: Einer der Schwerpunkte der Steuerreform war der Familienlastenausgleich. Die Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer, die die Bezieher höherer Einkommen weit stärker begünstigten als Familien mit niedrigerem Einkommen, wurden durch ein für alle einheitliches steuerfreies Kindergeld von 50 DM für das erste Kind, 70 DM für das zweite Kind und 120 DM für das dritte und jedes weitere Kind abgelöst.

Sechstens. Die Situation der Frauen ist verbessert worden: In den Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherung sind Leistungen aufgenommen worden, die vor allem Müttern zugute kommen. Zu nennen sind die Finanzierung einer Haushaltshilfe bei Krankenhausaufenthalt oder die Freistellung von der Arbeit bei Zahlung von Krankengeld zur Pflege eines kranken Kindes unter acht Jahren. Weiter wird durch den Versorgungsausgleich die soziale Sicherung der geschiedenen Frau entscheidend verbessert. (D)

Siebtens. Trotz Weltwirtschaftskrise hat das Netz der sozialen Sicherheit den Belastungen standgehalten und es ist weiter ausgebaut worden:

- Die Rentenfinanzen sind weder jetzt noch in überschaubarer Zukunft in Gefahr.
- Die Renten aus der Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Kriegsoferversorgung wurden jährlich angehoben.
- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe wurden dynamisiert und erhöht.
- Durch das Konkursausfallgeld werden jetzt rückständige Löhne für die letzten drei Monate vor Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers abgesichert.
- Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bringt etwa zwölf Millionen Arbeitnehmern eine gesetzliche Sicherung ihrer erworbenen Ansprüche.

(A) Die Bundesregierung hat trotz schwieriger wirtschaftlicher Lage das Netz der sozialen Sicherung auch in den letzten Jahren weiter gespannt und noch dichter geknüpft. Die erzielten sozialen Fortschritte dienen den Menschen in unserem Land. Sie stärken den sozialen Frieden und die Stabilität unsere Staates.

Anlage 15

Erklärung

von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 24 der Tagesordnung

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg nimmt den **Sozialbericht 1976** zur Kenntnis. Sie verbindet damit die Feststellung, daß sich der Bericht in einer Leistungsbilanz der Bundesregierung erschöpft und sich mit negativen Zuständen und Ent-

wicklungen nicht im erforderlichen Maße auseinander setzt. Die Regierung des Landes Baden-Württemberg stellt mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung die Gelegenheit nicht wahrgenommen hat, die drängenden Probleme und Schwierigkeiten in einigen Kernbereichen der Sozial- und Gesellschaftspolitik stärker herauszustellen. Dies gilt insbesondere bei so wichtigen Fragen wie der längerfristigen Arbeitsmarktentwicklung, der Ausländerbeschäftigung, der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen, der längerfristigen Finanzierung der Rentenversicherung und der Steigerung des Sozialhilfefonds. Das Land Baden-Württemberg betont mit Nachdruck, daß die im Sozialbericht genannten Zielsetzungen durch das von der Bundesregierung angestrebte Berufsbildungsgesetz nicht erreicht werden.

Mit der Kenntnisnahme des Sozialberichts 1976 verbindet die Landesregierung Baden-Württemberg daher keine Zustimmung zu den darin enthaltenen Aussagen.

BUNDESRAT

Bericht über die 436. Sitzung

Bonn, den 25. Juni 1976

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 275 A

1. Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — **Fernunterrichtsschutzgesetz** — (FernUSG) (Drucksache 416/76) 275 B

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 275 B

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 275 D

2. Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (Drucksache 417/76) 276 A

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 276 A

Frau Dr. Focke, Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit 276 B

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG.
Annahme einer Entschließung . . . 277 A

3. Drittes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 419/76)

in Verbindung mit

4. Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Drucksache 420/76) 277 A

Gaddum (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 277 B

Beschluß zu 3 und 4: Zustimmung
gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a
Abs. 3 Satz 3 GG 278 A

5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** — BNatSchG) (Drucksache 384/76) 278 A

Meyer (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 278 A

Deneke (Nordrhein-Westfalen) . . 279 C

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 280 C

Logemann, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten 281 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 282 B

6. Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 390/76) 282 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 282 C

7. **Körperschaftsteuerreformgesetz** (Drucksache 421/76, zu Drucksache 421/76) . 282 C

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller . . 282 C

- Dr. Vorndran (Bayern) 305 A
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) 283 C
 Adorno (Baden-Württemberg) 306 A
 Wilhelm (Saarland) 306 B
 Haehser, Parl. Staatssekretär beim
 Bundesminister der Finanzen 286 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 105 Abs. 3 GG 286 D
8. Gesetz zur **Änderung der Bundes-
 Apothekerordnung** (Drucksache 388/76) 286 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 306 C
15. Gesetz zur **vereinfachten Abänderung
 von Unterhaltsrenten** (Drucksache
 425/76) 286 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 306 C
17. Gesetz zur **Einsparung von Energie in
 Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz
 — EnEG)** (Drucksache 387/76) 286 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 307 A
18. Gesetz zur **Änderung des Raumord-
 nungsgesetzes** (Drucksache 385/76) 286 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 306 C
19. Gesetz zu dem **Vertrag vom 10. Juli
 1975 zur Änderung bestimmter Vor-
 schriften des Protokolls über die Sat-
 zung der Europäischen Investitions-
 bank** (Drucksache 426/76) 286 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 306 C
20. Gesetz zu dem **Vertrag vom 31. Okto-
 ber 1975 zur Änderung des Vertrages
 vom 18. Dezember 1972 zwischen der
 Bundesrepublik Deutschland und dem
 Königreich Schweden über gegensei-
 tige Unterstützung in Zollangelegen-
 heiten** (Drucksache 427/76) 286 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 306 C
21. Gesetz zu dem **Abkommen vom 31. Ok-
 tober 1975 zwischen der Bundesrepu-
 blik Deutschland und der Volksrepu-
 blik China über den Seeverkehr**
 (Drucksache 391/76, zu Drucksache
 391/76) 286 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 105 Abs. 3 GG 307 A
22. Gesetz zu dem **Internationalen Kaffee-
 Übereinkommen von 1976** (Drucksache
 389/76) 286 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 306 C
26. Kommission der Europäischen Gemein-
 schaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG)
 zur Änderung der Verordnung (EWG)
 Nr. 1696/71 über die **gemeinsame
 Marktorganisation für Hopfen** (Druck-
 sache 182/76, Drucksache 182/1/76) 286 D
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme 307 A
27. Kommission der Europäischen Gemein-
 schaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates
 über die gegenseitige **Amtshilfe** zwis-
 chen den zuständigen **Behörden der
 Mitgliedstaaten im Bereich der direk-
 ten Steuern** (Drucksache 284/76, Druck-
 sache 284/1/76) 286 D
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme 307 A
28. Verordnung zur **Änderung der Sieben-
 ten Durchführungsverordnung zum Ge-
 treidegesetz: Kennzeichnung von Ge-
 treidemahlerzeugnissen** (Drucksache
 352/76, Drucksache 352/1/76) 286 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderung 307 A
29. Verordnung zur **Änderung der Sieb-
 zehnten Durchführungsverordnung zum
 Getreidegesetz** (Mahlerzeugnisse aus
 Getreide) (Drucksache 353/76, Druck-
 sache 353/1/76) 286 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderung 307 A
30. Erste Verordnung zur **Änderung der
 Verordnung über die Unterbringung
 der Besatzungsmitglieder an Bord von
 Kauffahrteischiffen** (Drucksache 336/76) 286 D

- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
32. Verordnung zur **Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung** (Drucksache 341/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
34. Sechzehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 345/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
35. Vierte Verordnung zum **Waffengesetz** (4. WaffV) (Drucksache 364/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
36. Vierte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 354/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
37. Verordnung über die **zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen** (Drucksache 734/75, Drucksache 431/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 307 A
38. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken** (Drucksache 370/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
39. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld** (Drucksache 371/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
42. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Handelsregisterverfügung** (Drucksache 334/76, Drucksache 334/1/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 307 A
43. Verordnung zur Umstellung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**Gefahrgut-VStr**) auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung (**Gefahrgut-VStr-Umstellungs- und ÄnderungsV**) (Drucksache 294/76, Drucksache 294/1/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 307 A
44. Dreiundachtzigste Verordnung zur **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** (EVO) und Zweite Verordnung zur **Änderung der Druckgasverordnung** (Drucksache 293/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 307 D
46. Vordringliche **Warenbewirtschaftungs-Verordnung** (VoWaBewV) (Drucksache 240/76, Drucksache 240/1/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 307 A
47. Vordringliche **Werkleistungs-Verordnung** (VoWerkIV) (Drucksache 238/76, Drucksache 238/1/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 307 A
48. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung** (VoWaBewVwV) (Drucksache 241/76, Drucksache 241/1/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 307 A
49. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung** (VoWerkIVwV) (Drucksache 239/76, Drucksache 239/1/76) 286 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 307 A

50. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz** (WaffVwV) (Drucksache 365/76, Drucksache 365/1/76) . . . 286 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 307 A
52. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 396/76) . . . 286 D
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 308 A
9. Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz — AbwAG —**) (Drucksache 373/76, zu Drucksache 373/76) . . . 287 A
 Deneke (Nordrhein-Westfalen) . . . 287 A
 Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 288 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 290 B
10. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (**Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG**) (Drucksache 422/76) . . . 290 B
 Schwarz (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . 308 B
 Schwarz (Rheinland-Pfalz) . . . 290 B
 Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . . . 292 C
 Dr. Günther (Hessen) . . . 295 B
 Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 297 A
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Annahme einer Entschließung . . . 299 C
11. Viertes Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** (AtG) (Drucksache 423/76) . . . 299 C
 Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 309 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und 87 c GG . . . 299 D
12. Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (**Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG**) (Drucksache 392/76, zu Drucksache 392/76) . . . 299 D
 Wilhelm (Saarland), Berichterstatter . . . 310 B
- Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 310 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 300 B
13. Erstes Gesetz zur Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** (1. WiKG) (Drucksache 424/76) . . . 300 B
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . 311 D
 Dr. Possér (Nordrhein-Westfalen) . . . 312 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 300 B
14. Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (**Vereinfachungsnovelle**) (Drucksache 386/76, zu Drucksache 386/76) . . . 300 B
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . 300 C, 314 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 300 D
16. Gesetz über die **Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts** (Drucksache 372/76) . . . 300 D
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . 301 A, 315 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 301 B
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 337/76) . . . 301 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 301 C
24. **Sozialbericht 1976** (Drucksache 252/76) . . . 301 C
 Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) . . . 316 B
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . 317 C
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 319 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . 301 D
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine gemeinsame

- Marktorganisation für Kartoffeln**
(Drucksache 130/76) 301 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 301 D
31. **Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung**
(Drucksache 340/76) 302 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 302 A
33. **Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung — GFIAusnV)** (Drucksache 342/76) 302 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 302 B
40. **Verordnung zur Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung** (Drucksache 281/76) 302 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 302 C
41. **Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzVergO)** (Drucksache 289/76) 302 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 302 D
45. **Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)** (Drucksache 270/76) 302 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Billigung einer Stellungnahme 303 B
51. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV)** (Drucksache 291/76, Drucksache 291/1/76) 303 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Beschlusses zu Drucksache 291/1/76 304 C
- Nächste Sitzung** 304 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Amtierender Präsident Schütz,
Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium
der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister

Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Posser, Justizminister

Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Schwarz, Minister des Innern

Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Wilhelm, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie
und Gesundheit

Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler

Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
des Innern

Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
des Innern

Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
der Finanzen

Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr